

Credit Suisse Index Fund (Lux)

Investmentgesellschaft luxemburgischen
Rechts mit variablem Kapital



Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	4
2.	Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾	6
3.	Die Gesellschaft	39
4.	Anlagepolitik	39
5.	Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)	43
	i. Allgemeine Information zu den Aktien	43
	ii. Zeichnung von Aktien	45
	iii. Rücknahme von Aktien	46
	iv. Ausgabe- und Rücknahmegebühren	46
	v. Umtausch von Aktien	47
	vi. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	47
	vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	47
	viii. Market Timing	48
	ix. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	48
6.	Aktienhandel	49
	i. Aktienhandel am Primärmarkt	49
	ii. Aktienhandel am Sekundärmarkt	49
	iii. Intraday-Portfoliowert	49
	iv. Rücknahmen am Sekundärmarkt	50
7.	Anlagebegrenzungen	50
8.	Risikofaktoren	54
9.	Nettovermögenswert	72
10.	Aufwendungen und Steuern	74
	i. Steuern	74
	ii. Steuerinformationen und Steuerpflicht	74
	iii. Aufwendungen	75
11.	Geschäftsjahr	76
12.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	76
13.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	76
14.	Hauptversammlungen	77
15.	Informationen an die Aktionäre	77
16.	Verwaltungsgesellschaft	77
17.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	78
18.	Depotbank	78
19.	Zentrale Verwaltungsstelle	79
20.	Lokale Zahlstellen	79
21.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	80
22.	Datenschutzpolitik	82
23.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	84
24.	Hauptbeteiligte	87
25.	Die Subfonds	88
	CSIF (Lux) Equity Canada	88
	CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue	90
	CSIF (Lux) Equity China Total Market Blue	92
	CSIF (Lux) Equity Emerging Markets	96
	CSIF (Lux) Equity Emerging Markets ESG Blue	100
	CSIF (Lux) Equity EMU	104
	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	106
	CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue	108
	CSIF (Lux) Equity EMU Small Cap Blue	110
	CSIF (Lux) Equity Europe	113
	CSIF (Lux) Equity Europe ESG Blue	115
	CSIF (Lux) Equity Japan	117
	CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue	119
	CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan	121
	CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue	123
	CSIF (Lux) Equity UK ESG Blue	125
	CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR	127
	CSIF (Lux) Bond Corporate EUR	129
	CSIF (Lux) Bond Corporate Global	132
	CSIF (Lux) Bond Corporate USD	134
	CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets Local	137
	CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue	139
	CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue	142

CSIF (Lux) Bond Government USD Blue	144
CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue.....	145
CSIF (Lux) Bond Inflation-Linked Global Blue	148
26. SFDR-Anhang	151
27. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	212

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den letzten Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung («PRIIP BiB»), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung des PRIIP BiB rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der Credit Suisse Index Fund (Lux) (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend «Aktien») der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Gewisse Subfonds der Gesellschaft bieten neben herkömmlichen Aktien auch ETF-Aktien, die an relevanten Börsen notiert und zum Handel zugelassen sind. Andere Aktienklassen können, obwohl sie keine ETF-Aktien sind, ebenfalls an bestimmten Börsen notiert sein, ohne jedoch zum Handel zugelassen zu sein. Anleger werden gebeten, die relevanten Informationen in Kapitel 2 «*Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen*», Kapitel 5 «*Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)*» und Kapitel 6 «*Aktienhandel*» zu berücksichtigen.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Währungsbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 10 «*Aufwendungen und Steuern*» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «*Risikofaktoren*» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist gegebenenfalls an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind,

weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Diese Informationen gelten für künftige Anleger der folgenden Subfonds: CSIF (Lux) Equity Emerging Markets, CSIF (Lux) Equity Emerging Markets ESG Blue, CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets Local und CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue.

Bei der Australian Securities and Investments Commission («ASIC») oder der ASX Limited («ASX») (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der «Act»)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäss Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäss Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts in, nach oder aus Australien stellen, anbieten oder dazu auffordern (einschliesslich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein «Grosshandelskunde» in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Massnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Massnahme nicht erforderlich.

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäss dem

Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute («Authorised Deposit-taking Institutions») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. Der Fonds ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Aktien nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden. Für den Erwerb von Aktien gilt keine Cooling-Off-Regelung. Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch die auf sie anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet wird. Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 25 «Subfonds».

2. Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
CSIF (Lux) Equity Canada (CAD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	CAD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	CAD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	CAD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	CAD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,3075%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	CAD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,2575 %	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,2575%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,3075%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue (CAD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	CAD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	CAD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	CAD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	CAD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknahmegebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr)
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,28%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	CAD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,23%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CAD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,28%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity China Total Market Blue (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,21%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,21%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,16%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,16%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleistungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe- gebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,16%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,16%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,16%	0,17%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,21%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,21%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,18%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,21%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,21%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,16%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,16%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,16%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,17%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,16%	0,17%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Emerging Markets (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1825%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1825%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,1025%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1525%	0,0275%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,1025%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Emerging Markets ESG Blue (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,20%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,20%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	n/a	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknahmegebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr)
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,05%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,17%	0,01%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,13%	0,05%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity EMU (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	DA ^{(4) (8)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ^{(4) (7)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ^{(4) (7)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ^{(3) (7)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ^{(3) (7)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ^{(3) (12)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ^{(3) (7) (12)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (12)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ^{(3) (7) (12)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ^{(7) (11)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ^{(7) (11)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ^{(3) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WAH ^{(3) (7) (16)}	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBH ^{(3) (7) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (12) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ^{(3) (7) (12) (16)}	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (12) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ^{(3) (7) (12) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
EMU Blue	UCITS ETF	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
(EUR)	AH ^{(7) (14)}										
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	BH ^{(7) (14)}										
	CA ^{(3) (13) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ^{(3) (7) (13) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknahmegebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr)
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	IBH ⁽⁷⁾	CHF	500'000	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0975%	n/a	n/a	n/a
	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue (EUR)	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,13%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,03%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,08%	n/a	n/a	n/a	
WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ^{(3) (7) (12) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,08%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity EMU Small Cap Blue (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1125%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ^{(3) (13) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0325%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ^{(3) (7) (13) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ^{(3) (13) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ^{(3) (7) (13) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ^{(4) (7)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ^{(4) (7)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ^{(4) (7)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ^{(3) (7)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ^{(3) (7)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ^{(3) (7)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ^{(3) (7)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ^{(3) (12)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ^{(3) (7) (12)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ^{(3) (7) (12)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (12)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ^{(3) (7) (12)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ^{(3) (7) (12)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	0,2975%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ^{(7) (11)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ^{(7) (11)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a
FB ⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ^{(7) (11)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ^{(7) (11)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,2475%	2,00%	2,00%	n/a	
WA ^{(3) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a	
WAH ^{(3) (7) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,2975%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Europe (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0875%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0375%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0875%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Europe ESG Blue (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,13%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,07%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,07%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Japan (JPY)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	JPY	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	JPY	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0275%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0575%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0575%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühr	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleistungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe- gebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0575%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	D	n/a	n/a	0,0575%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0575%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0575%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0575%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0575%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
QA ⁽³⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	0,1025 %	2,00%	2,00%	n/a	
QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0575%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0575%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,0275%	0,1025 %	2,00%	2,00%	n/a	
QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0575%	0,1025 %	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0275%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0575%	0,1025%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0475%	2,00%	2,00%	n/a	
WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	
WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0575%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a	

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0575%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0575%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0275%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0575%	0,1025%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue (JPY)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	JPY	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,11%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,14%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	JPY	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,02%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,085%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,085%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,085%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,085%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,085%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,085%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,085%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,085%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,055%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,085%	0,075%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,020 %	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	FA ^{(11) (8)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ^{(7) (11)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,14%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ^{(7) (11)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,14%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ^{(7) (11)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,14%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ^{(7) (11)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ^{(7) (11)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ^{(7) (11)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,020%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ^{(3) (16)}	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WA ^{(3) (8) (16)}	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WA ^{(3) (8) (16)}	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WA ^{(3) (8) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WA ^{(3) (8) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAH ^{(3) (7) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,085%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (16)}	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBH ^{(3) (7) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,085%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (12) (16)}	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (8) (12) (16)}	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (8) (12) (16)}	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (8) (12) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (8) (12) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ^{(3) (7) (12) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,085%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (12) (16)}	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,055%	0,075%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ^{(3) (7) (12) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,085%	0,075%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0825 %	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ^{(3) (13) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0325%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ^{(3) (7) (13) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ^{(3) (13) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ^{(3) (7) (13) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ^{(4) (8)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ^{(4) (8)}	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DA ^{(4) (8)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknahmegebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr)
DA ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0625%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0325%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0625%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1125%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0825%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1125%	0,0675%	2,00%	2,00%	n/a	
WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0625%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0325%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	
WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0625%	0,1175%	n/a	n/a	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,09%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,09%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,09%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,09%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	JPY	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,14%	0,04%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,09%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,09%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,09%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	JPY	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,09%	0,09%	n/a	n/a	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
CSIF (Lux) Equity UK ESG Blue (GBP)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	GBP	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,13%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	GBP	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,10%	2,00%	2,00%	n/a	
WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,15%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,1175%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleistungsgebühren (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe- gebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0975%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,1175%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Corporate EUR (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	QAX	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
	FA	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FA	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FA	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FA	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FB	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FB	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FB	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FB	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	WA	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WAH	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WB	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WB	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WB	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WB	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBH	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBH	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WAX	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WAXH	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBXH	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBXH	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Corporate Global (USD)	UCITS ETF A	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,11%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	CA	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DAH	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DB	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	
DBH	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,11%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,11%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Corporate USD (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%

Subfonds (Referenz-wahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgebuhr	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungs-dienstleistungsgebuhr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebuhr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebuhr (Max.) ⁽⁹⁾	Rucknahmegebuhr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebuhr (pro Jahr)
CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾		⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾		⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
DB ⁽⁴⁾	USD		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK		n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP		n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
QA ⁽³⁾	USD		n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR		n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR		n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QB ⁽³⁾	USD		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD		n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR		n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR		n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,08%	2,00%	2,00%	n/a
FA ⁽¹¹⁾	USD		n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF		n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP		n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR		n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR		n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF		n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FB ⁽¹¹⁾	USD		n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP		n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,06%	2,00%	2,00%	n/a
WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD		n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR		n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR		n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD		n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR		n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR		n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF		n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,08%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ^{(3) (7) (12) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,08%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets Local (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,18%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,18%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ^{(3) (13) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,10%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ^{(3) (13) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ^{(4) (8)}	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ^{(3) (8)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ^{(3) (8)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ^{(3) (12)}	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ^{(3) (8) (12)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (12)}	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ^{(3) (8) (12)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ^{(11) (8)}	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ^{(11) (8)}	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,15%	0,15%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ^{(3) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WA ^{(3) (8) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAH ^{(3) (7) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,13%	0,12%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WB ^{(3) (8) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (12) (16)}	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WAX ^{(3) (8) (12) (16)}	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (12) (16)}	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
	WBX ^{(3) (8) (12) (16)}	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,10%	0,15%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Government	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,13%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
Emerging Markets USD ESG Blue (USD)	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,05%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,13%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,13%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,10%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a	
FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,13%	0,11%	2,00%	2,00%	n/a	
WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a	
WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a	
WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,13%	n/a	n/a	n/a	
WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,13%	n/a	n/a	n/a	

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufgebühren	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknahmegebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr)
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	D	n/a	2,00%	0,08%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,05%	0,13%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,08%	0,13%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue (EUR)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a	
FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Government USD Blue (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a
QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0225%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a	
QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0525%	0,0775%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a	
FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenzwährung)	Aktienklasse	Währung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsbühr	Maximale Anpassung des Nettoinventarwertes	Maximale Verwaltungsdienstleistungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabegebühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknahmegebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsgebühr (pro Jahr)
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,0725%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,1025%	0,0575%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0225%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,0525%	0,0775%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,12%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,12%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,04%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,07%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,07%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,07%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,07%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,07%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,07%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,07%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenz-wäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsgel- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,07%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,04%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,07%	0,09%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,12%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,12%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,09%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,12%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,12%	0,07%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,07%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,07%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,07%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,04%	0,09%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,07%	0,09%	n/a	n/a	n/a
CSIF (Lux) Bond Inflation-Linked Global Blue (USD)	UCITS ETF A ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,08 %	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF AH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	D	n/a	n/a	0,11%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF B ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,08 %	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	UCITS ETF BH ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁵⁾	ACC	n/a	n/a	0,11 %	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	CA ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CB ⁽³⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	CBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹³⁾⁽¹⁶⁾	⁽⁷⁾	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,5%	n/a	n/a	0,55%
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽⁸⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	SEK	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a
DBH ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	n/a	2,00%	2,00%	n/a	

Subfonds (Referenzwäh- rung)	Aktienklasse	Währung	Mindest- bestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Verkaufsge- bühr	Maximale Anpassung des Nettoin- ventarwertes	Maximale Verwaltungs- dienstleis- tungsgebühr (pro Jahr) ⁽⁶⁾	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽⁵⁾	Ausgabe-ge- bühr (Max.) ⁽⁹⁾	Rücknah- megebühr (Max.) ⁽¹⁰⁾	Maximale Vertriebsge- bühr (pro Jahr)
	QA ⁽³⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QA ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QAH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QB ⁽³⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QBH ⁽³⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,06%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽¹²⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,03%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	QBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,06%	0,14%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾	USD	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FA ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FAH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	D	n/a	n/a	0,11%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾	USD	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FB ⁽¹¹⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,08%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	FBH ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	n/a	0,11%	0,12%	2,00%	2,00%	n/a
	WA ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WA ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WAH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WB ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WBH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WAX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WAXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	D	n/a	2,00%	0,06%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	USD	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	CHF	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	GBP	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WBX ⁽³⁾⁽⁸⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,03%	0,14%	n/a	n/a	n/a
	WBXH ⁽³⁾⁽⁷⁾⁽¹²⁾⁽¹⁶⁾	EUR	n/a	ACC	n/a	2,00%	0,06%	0,14%	n/a	n/a	n/a

- (1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz für eine Lektüre des Prospektes.
(2) TH = thesaurierend / AU = ausschüttend
(3) Aktien der Klassen <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <QA>, <QAH>, <QB>, <QBH>, <QAX>, <QAXH>, <QBX>, <QBXH>, <WA>, <WAH>, <WB>, <WBH>, <WAX>, <WAXH>, <WBX> und <WBXH> können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden.
(4) Aktien der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- a) eine schriftliche Vereinbarung (einschliesslich unter anderem eine Vereinbarung über den Fondszugang oder eine Kooperationsvereinbarung, aber ausschliesslich Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsverträgen) mit einer Einheit des UBS-Konzerns zum ausdrücklichen Zweck der Anlage in Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB› und ‹DBH› geschlossen haben oder
- b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns, die der Division Asset Management angehört, geschlossen haben oder
- c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, sofern diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine Einheit des UBS-Konzerns übertragen hat, die der Division Asset Management angehört.
- (5) Aktien der Klassen ‹UCITS ETF A›, ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF B›, ‹UCITS ETF BH›, ‹QA›, ‹QAH›, ‹QB›, ‹QBH›, ‹QAX›, ‹QAXH›, ‹QBX›, ‹QBXH›, ‹WA›, ‹WAH›, ‹WB›, ‹WBH›, ‹WAX›, ‹WAXH›, ‹WBX›, ‹WBXH›, ‹FA›, ‹FB›, ‹FAH› und ‹FBH› unterliegen einer Verwaltungsgebühr, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und die Kosten im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung umfasst. Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (6) Aktien der Klassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DB› und ‹DBH› unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» umfasst. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit der betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags direkt in Rechnung gestellt.
- Aktien der Klassen ‹UCITS ETF A›, ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF B›, ‹UCITS ETF BH›, ‹CA›, ‹CAH›, ‹CB›, ‹CBH›, ‹QA›, ‹QAH›, ‹QB›, ‹QBH›, ‹QAX›, ‹QAXH›, ‹QBX›, ‹QBXH›, ‹WA›, ‹WAH›, ‹WB›, ‹WBH›, ‹WAX›, ‹WAXH›, ‹WBX›, ‹WBXH›, ‹FA›, ‹FB›, ‹FAH› und ‹FBH› unterliegen neben der Verwaltungsgebühr einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche nicht in der Verwaltungsgebühr enthaltenen Gebühren und Aufwendungen deckt.
- Die effektiv erhobene Verwaltungsdienstleistungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (7) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹QAXH›, ‹QBXH›, ‹WAXH›, ‹WBXH›, ‹FAH› und ‹FBH› in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 15, «Informationen an die Aktionäre», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹QAXH›, ‹QBXH›, ‹WAXH›, ‹WBXH›, ‹FAH› und ‹FBH› in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
- Bei den Aktienklassen ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF BH›, ‹CAH›, ‹CBH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹IAH›, ‹IBH›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹QAXH›, ‹QBXH›, ‹WAXH›, ‹WBXH›, ‹FAH› und ‹FBH› ist das Wechselkursrisiko der Anlagen gegenüber der Aktienwährung so weit wie möglich und entsprechend den Vorschriften des Referenzindex abgesichert. Nähere Angaben finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Dies kann zwischen den jeweiligen Terminen der Absicherungsanpassung zu einer Über- oder Untersicherung von Währungen im Sinne der Vorschriften des Referenzindex führen. Wenn Aktien gezeichnet werden, wird der Zeichnungsbetrag entsprechend dem aktuellen Sicherungsniveau der Aktienklasse abgesichert, sodass eine eventuelle Über- oder Untersicherung für die gesamte Aktienklasse gleich hoch ist. Das Sicherungsniveau der Aktienklasse wird regelmässig entsprechend den Vorschriften des Referenzindex angepasst. Werden Aktien zurückgenommen, wird die Sicherung proportional aufgehoben, sodass die Über- oder Untersicherung der verbleibenden Anteile bis zur nächsten Absicherungsanpassung beibehalten wird.
- (8) Es wird nicht beabsichtigt, das Wechselkursrisiko der Anlagen in Bezug auf diese alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Aktienklassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (9) Für diese Aktienklassen werden Ausgabegebühren erhoben, die bei Ausgabe von Aktien eines Subfonds dem betreffenden Subfonds zufließen. Dieser Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Transaktionskosten, Steuerlasten und Geld-Brief-Spannen («Spreads»), die dem jeweiligen Subfonds aufgrund von Zeichnungen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds entstehen. Nähere Angaben finden sich in Kapitel 5 «Beteiligungen an der Credit Suisse Index Fund (Lux)», ii) «Zeichnung von Aktien» und iv) «Ausgabe- und Rücknahmegebühren». Anders als bei herkömmlichen Aktienklassen können die Ausgabegebühren für ETF-Aktien nicht aufgerechnet werden und werden daher separat zugewiesen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Ausgabegebühren für ETF-Aktienklassen sind in Kapitel 6 «Aktienhandel» aufgeführt.
- (10) Für diese Aktienklassen werden Rücknahmegebühren erhoben, die bei Rücknahme von Aktien eines Subfonds dem betreffenden Subfonds zufließen. Dieser Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Transaktionskosten, Steuerlasten und Geld-Brief-Spannen («Spreads»), die dem jeweiligen Subfonds aufgrund von Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds entstehen. Nähere Angaben finden sich in Kapitel 5. «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» iii) «Rücknahme von Aktien» und iv) «Ausgabe- und Rücknahmegebühren». Anders als bei herkömmlichen Aktienklassen können die Rücknahmegebühren für ETF-Aktien nicht aufgerechnet werden und werden daher separat zugewiesen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Rücknahmegebühren für ETF-Aktienklassen sind in Kapitel 6 «Aktienhandel» aufgeführt.
- (11) Aktien der Klassen ‹FA›, ‹FAH›, ‹FB› und ‹FBH› sind retrozessionsfrei.
- (12) Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAH›, ‹CB› und ‹CBH› sind institutionellen Anlegern vorbehalten und dürfen über beliebige Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre angeboten werden, die anstatt einer einmaligen Ausgabegebühr eine jährliche Vertriebsgebühr bevorzugen.
- (13) Aktien der Klassen ‹UCITS ETF A›, ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF B› und ‹UCITS ETF BH› sind ETF-Aktien und werden zur Notierung und zum Handel an den relevanten Börsen zugelassen. In der Schweiz werden ETF-Aktien nicht qualifizierten Anlegern weder angeboten noch ihnen gegenüber beworben.
- (14) Aktien der Klassen ‹UCITS ETF A›, ‹UCITS ETF AH›, ‹UCITS ETF B› und ‹UCITS ETF BH› unterliegen grundsätzlich einem Mindestbestand von 25'000 Aktien. Nach Ermessen des Verwaltungsrats ist auch ein reduzierter Mindestbestand zulässig.
- (15) Aktien der Klassen ‹CA›, ‹CAH›, ‹CB›, ‹CBH›, ‹WA›, ‹WAH›, ‹WB›, ‹WBH›, ‹WAX›, ‹WAXH›, ‹WBX› und ‹WBXH› sind Swing-Aktienklassen, deren Nettovermögenswert bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen um einen maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden kann. Weitere Einzelheiten hierzu sind Kapitel 9 «Nettovermögenswert» und Kapitel 25 «Subfonds» zu entnehmen.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 14. März 2012 gegründet.

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (die «Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 25 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter (der «Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 167524 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 23. März 2012 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations bekannt gegeben. Die rechtsverbindliche Fassung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung in Kraft. Das Anfangskapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 50'000; in der Folge wird es dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 1'250'000; dieser Betrag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Gesellschaft zu erreichen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften wie diejenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Aktienklassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre massgeblichen Eigenschaften in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflegung neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 25 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 25 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIP BiB zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und andere Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 7 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das Anlageziel der einzelnen Subfonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungswährung der einzelnen Subfonds mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen.

Wenn die Anlagepolitik eines Subfonds darin besteht, die Wertentwicklung eines Referenzindex nachzubilden, kann der betreffende Subfonds auch in eine repräsentative Auswahl von im betreffenden Benchmark vertretenen Wertpapieren nach der «Optimized-Sampling»-Methode anlegen, anstatt in sämtliche in diesem Benchmark vertretenen Wertpapiere zu investieren. Die Subfonds können auch in Wertpapiere anlegen, die nicht im Referenzindex vertreten sind, aber zur Erreichung des Anlageziels beitragen.

Die «Optimized-Sampling»-Methode umfasst ein mathematisches Optimierungsverfahren: Für die einzelnen Anlageklassen und Regionen kommen unterschiedliche Modelle zur Anwendung.

Jedes mathematische Optimierungsverfahren setzt innerhalb des Benchmark-Universums ein und betrachtet dann eine Reihe von Parametern (z. B. die geografische Verteilung, die Währungsverteilung, Duration-Bänder und die Rating-Verteilung) und Einschränkungen (z. B. die Liquidität der im Benchmark vertretenen Wertpapiere, das Mindestvolumen pro Abschluss, den ex-ante angestrebten Tracking Error), um eine Reihe von Wertpapieren auszuwählen, die zusammen ein Portfolio bilden, bei dem das Risiko einer vom Referenzindex abweichenden Entwicklung möglichst gering ist.

Die Subfonds werden passiv verwaltet. Passiv verwaltete Anlagefonds verfolgen eine im Voraus festgelegte Anlagestrategie, deren Zweck es ist, den ihnen zugrunde liegenden Index und seine Wertentwicklung abzubilden.

Physische Nachbildung

Die Subfonds werden grundsätzlich physisch nachgebildet. Sie können in geringerem Mass gleichzeitig Derivate einsetzen, um ihren Ziele zu erreichen. Engagements in einem Index durch physische Nachbildung können Kosten unterliegen, die durch die Anpassung des Index verursacht werden, insbesondere bei umfassenden Indexanpassungen oder nicht besonders liquiden bzw. nicht frei zugänglichen Indexbestandteilen. Derartige Kosten hängen von der Anpassungshäufigkeit des zugrunde liegenden Index, der Anpassung der Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile und/oder der Anzahl an den einzelnen Anpassungstagen ausgetauschten Indexbestandteilen sowie den mit der Umsetzung dieser Anpassungen verbundenen Transaktionskosten ab. Hohe Anpassungskosten wirken sich im Allgemeinen negativ auf die relative Performance des Subfonds gegenüber dem Index aus. Die Engagements in einem Index können auch anderen Einflussfaktoren unterliegen.

Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Anlagen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 8 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der einzelnen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Prognostizierter Tracking Error

Bei dem prognostizierten Tracking Error handelt es sich um eine Schätzung des potenziellen Ex-Post-Tracking-Error auf Basis der erwarteten Volatilität der Renditeunterschiede zwischen dem betroffenen Subfonds und dem Benchmark. Bei einem physisch nachbildenden Subfonds beruht der prognostizierte Tracking Error in erster Linie auf den Abweichungen der Positionen des Subfonds von den Indexbestandteilen.

Die Tracking Difference (Differenz zwischen der Rendite des indexnachbildenden Subfonds und der Rendite des nachgebildeten Index) misst, wie präzise der nachbildende Subfonds den zugrunde liegende Index verfolgt, während der ex-Post Tracking Error die Zunahme bzw. Abnahme der Tracking Difference (d. h. die Volatilität der Tracking Difference) misst. Anlegern wird empfohlen, bei der Evaluation des Track Record eines nachbildenden Subfonds sowohl die Tracking Difference als auch den ex-post Tracking Error zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen zu den Tracking-Error-Prognosen finden sich in Kapitel 25 «Subfonds».

Das Liquiditätsmanagement, die Transaktionskosten aufgrund von Portfolioanpassungen, Effektenleihgeschäfte und die Anwendung der Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR bzw. die im Rahmen der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM angewandten Ausschlusskriterien, wirken sich auf die Tracking Difference und den ex-post Tracking Error aus. Je nach Rahmenbedingungen sind die Folgen dieser Faktoren positiv oder negativ.

Möglicherweise hat auch die Verrechnungssteuer Einfluss auf den Tracking Error. Das Ausmass dieses Einflusses hängt von verschiedenen Kriterien ab, beispielsweise eventuell bei den zuständigen Steuerbehörden eingereichten Rückforderungen oder Vorteilen aufgrund von Besteuerungsabkommen.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» bezeichnet.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von bis zu 20% ihres Gesamtnettovermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds», darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Die Entscheidung, ob Effektenleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft

eingestellt werden), wird auf Grundlage einer vom betreffenden Subfonds im besten Interesse der Aktionäre durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich grösserer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die JP Morgan Bank Luxembourg S.A. als Vermittlungsstelle für Effektenleihe («Leihstelle») beauftragt, um im Namen der Gesellschaft Effektenleihe zu betreiben. Die Gesellschaft behält 80% des durch die Effektenleihe-Aktivitäten erzielten Bruttoertrags ein, die restlichen 20% des Bruttoertrags werden als Kosten/Gebühren an die Leihstelle gezahlt. Alle Kosten/Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung der Effektenleihe werden aus dem Bruttoertragsanteil der Leihstelle (20%) bestritten. Dies umfasst alle direkten und indirekten Kosten/Gebühren in Verbindung mit Effektenleihe-Aktivitäten. Verbundene Dienstleistungen sind unter anderem Auftrags- und Ausführungsmanagement sowie massgeschneiderte Berichterstattungsaktivitäten zuzüglich Abwicklung. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Der tatsächliche Anteil an Effektenleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0% bis 30% variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Unternehmensmassnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Generalversammlungen möglicherweise Aktien zurückrufen). Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt am Markt zu einer besonders starken Nachfrage nach einer bestimmten Art von durch den Subfonds gehaltenen Wertpapieren kommen, kann dieser Anteil, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds», auf opportunistischer und vorübergehender Basis auf maximal 70% des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds erhöht werden, wobei jedoch auch das Liquiditätsprofil und der erwartete Liquiditätsbedarf des Subfonds zu berücksichtigen sind.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 7.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren stellen, die den diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs und den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 21 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» entsprechen.

Im Rahmen des Risk-Management-Prozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Subfonds mit der Bezeichnung «Blue» im Namen dürfen keine Effektenleihgeschäfte eingehen.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 21 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 9 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte;
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR

Bei allen durch passiv verwaltete Subfonds getätigten Direktanlagen werden Unternehmen gemäss der Ausschlussempfehlungen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) (www.svvk-asir.ch) ausgeschlossen. Die Anlageverwalter können die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden, wenn diese zu einer Überschreitung des in Kapitel 25 «Die Subfonds» für den jeweiligen Subfonds prognostizierten Tracking Error führen würden.

Zur Klarstellung: Die alleinige Anwendung der Ausschlussliste des SVVK-ASIR durch einen Subfonds reicht allein nicht aus, um der (nachstehend beschriebenen) «Nachhaltigen Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» gerecht zu werden.

Nachhaltiges Anlegen

«Nachhaltiges Anlegen» bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung («ESG-Faktoren») in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen oder bestimmte nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die oft an einem oder mehreren der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Je nach übergreifender Anlagestrategie und Anlageuniversum des Subfonds wird den einzelnen ESG-Faktoren eine unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung zugemessen. Aufgrund der passiven Natur von Subfonds, die einen Index nachbilden, verfügt der Anlageverwalter nur über einen begrenzten Ermessensspielraum bei der Festlegung des nachhaltigen Anlageansatzes.

Die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltiges Anlegen entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» im Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Subfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen.

Für Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Subfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten

nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management

In Bezug auf die bisherigen Fonds der Credit Suisse wendet UBS Asset Management («UBS AM») die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (die «bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM») an, die mit nachhaltigem Investieren verbundene Aktivitäten steuert und regelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM bei folgenden Subfonds an:

- CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity China Total Market ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity Emerging Markets Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity Europe ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Equity UK ESG Blue (Art. 8)
- CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets ESG Blue (Art. 8)

Die Umsetzung der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM im Anlageprozess wird durch die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Team für nachhaltige Anlagen innerhalb von UBS Asset Management ist für die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM verantwortlich und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den zuständigen Anlageverwalter bei der Umsetzung dieser Politik.

Die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM legt fest, wie ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte des Anlageprozesses zu integrieren sind, indem die Anlageteams angeleitet werden, Chancen im Bereich Nachhaltigkeit zu erkennen, Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern (siehe Definition in Kapitel 8 «Risikofaktoren») und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Mit Blick auf Investmentfonds, die einen Index nachbilden, sieht die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM die folgenden Kernansätze vor:

1. ESG-Ausschlüsse:

ESG-Ausschlüsse kommen bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien zur Anwendung. Bei Investmentfonds, die einen Index nachbilden, wendet UBS AM die vom Anbieter des entsprechenden Referenzindex in der Indexmethodologie verwendeten Ausschlüsse an. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

- **Normenbasierte Ausschlüsse:** Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
- **Zusätzliche Anlagebeschränkungen basierend auf Labels und Standards:** Subfonds können je nach den ihnen verliehenen ESG-Labels oder anderen ESG-bezogenen marktspezifischen oder branchenweiten Standards zusätzliche Ausschlüsse oder Regeln anwenden. Diese allfälligen zusätzlichen Anlagebeschränkungen

werden im Dokument «Sustainability-related Disclosures» angegeben, das online unter www.credit-suisse.com/fundsearch im Bereich «Documents» der einzelnen Subfonds zur Verfügung steht. Sofern solche zusätzlichen Ausschlüsse oder Regeln keine Änderung des in diesem Prospekt festgelegten Anlageziels oder der hierin festgelegten Anlagepolitik des betreffenden Subfonds zur Folge haben, werden diese Änderungen ohne weitere Mitteilung an die Aktionäre eingeleitet; es wird lediglich eine entsprechende Information auf der Website von CSAM unter www.credit-suisse.com/fundsearch veröffentlicht. Wenn diese Änderungen jedoch zu einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Subfonds führen, werden die Aktionäre wie in Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre» beschrieben durch eine entsprechende Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

Die anzuwendenden ESG-Ausschlüssen, einschliesslich Ausschlüsse im Rahmen von bestimmten ESG-Labels oder ESG-bezogenen marktspezifischen oder branchenweiten Standards, finden sich online unter www.credit-suisse.com/esg. Es ist zu beachten, dass diese Ausschlusskriterien sich im Zeitverlauf ändern können. Die Anlageverwalter können die Anwendung dieser ESG-Ausschlüsse auch jederzeit beenden, wenn diese zu einer Überschreitung des in Kapitel 25 «Die Subfonds» für den jeweiligen Subfonds prognostizierten Tracking Error führen würde.

2. Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration: Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel werden Anlagestrategien angewendet, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, der einen Index mit einem Nachhaltigkeitsziel nachbildet. Für Subfonds, die ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, finden sich nähere Angaben im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Aufgrund der Art ihrer Strategie bilden Subfonds, die einen Index nachbilden, einen ESG-Index nach. Die Regeln und ESG-Kriterien für die Zusammenstellung eines ESG-Index werden vom Indexanbieter festgelegt, weshalb bestimmte Schwellenwerte für Ausschlüsse von den in der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM festgelegten Schwellenwerten abweichen können. ESG-Indizes und ihre entsprechenden Indexmethodologien werden gemäss dem proprietären Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse klassifiziert. UBS AM berücksichtigt diese Klassifizierung bei der Auswahl eines von einem Subfonds nachzubildenden Index. Die ESG-Merkmale eines solchen Subfonds und dessen Ansatz für die ESG-Integration leiten sich daher vom ESG-Index ab, den der Subfonds nachbildet. Der zuständige Anlageverwalter, der vom Team für nachhaltige Anlagen von UBS AM unterstützt wird, kann zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, sofern der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.

3. Active Ownership: Für alle Subfonds, die gemäss den Grundsätzen der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird ein zentralisierter Active-Ownership-Ansatz angewendet.

- **Engagement:** UBS AM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von UBS AM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebarens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team von UBS AM durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von Credit Suisse Asset Management Switzerland AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Subfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von UBS AM zentral formulierten Prioritäten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Subfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagement-Aktivitäten kommt.

- **Stimmrechtsausübung:** UBS AM betrachtet die Stimmrechtsausübung als zentrales Instrument, um Verantwortlichkeiten für die Vermögenswerte von Subfonds zu übernehmen. Die Stimmrechtsausübung hilft UBS AM, Themen zu eskalieren und Bedenken und Standpunkte zum Ausdruck zu bringen. UBS AM stützt sich auf verschiedene Informationsquellen, um fundierte Entscheidungen zur Stimmrechtsausübung treffen zu können. Um das breite Spektrum an Unternehmen, in die investiert wird, abzudecken, kann UBS AM – soweit erforderlich – die Dienste externer Stimmrechtsberater in Anspruch nehmen. Die Empfehlungen der Stimmrechtsberater sind eine von mehreren Quellen, auf die sich UBS AM bei seinen Entscheidungen zur Stimmrechtsausübung stützt. Sie ergänzen das interne Research von UBS AM. UBS AM gewährleistet mit Blick auf die Stimmabgabe effektive und effiziente Prozesse und Kontrollen. Hierfür legt es den Schwerpunkt auf wesentliche Anlagen – wie im Abschnitt «Active Ownership» unter www.credit-suisse.com/esg beschrieben.

Weitere Informationen über die Anwendung der bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen Investieren für die einzelnen Subfonds werden online unter www.credit-suisse.com/esg und im SFDR-Anhang dieses Prospekts bereitgestellt.

Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR

Nachhaltige Anlagen im Sinne des Art. 2 (17) SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder soziale Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse («CS») hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR gelten, festgelegt, die UBS AM weiterhin für die bisherigen Credit Suisse-Fonds anwendet. Zusätzlich kann UBS AM Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR einstufen.

Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen

Eine nachhaltige Anlage gemäss SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt UBS AM entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermassen zur Verringerung ihres CO₂-Ausstosses verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO₂-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

2. Kein erheblicher Schaden

Nachhaltige Anlagen gemäss SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen («do no significant harm», DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt UBS AM PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus dem bisherigen Regelwerk für ESG-Ausschlüsse von CSAM ein. Es wurden eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

3. Gute Unternehmensführung

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich UBS AM auf die ESG-Gesamtpower sowie auf die Unternehmensführungsperformance der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschliesslich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschliesslich Steuergesetze abschneidet.

Einschränkungen der quantitativen Methode

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Anlagen gemäss SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Anlage gemäss SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar.

5. Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «UCITS ETF B», «UCITS ETF BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DA», «DB», «DAH», «DBH», «QA», «QB», «QAH», «QBH», «QAX», «QAXH», «QBX», «QBXH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX», «WBXH», «FA», «FB», «FAH» und «FBH» auflegen. Die innerhalb der einzelnen Subfonds ausgegebenen Aktienklassen sowie die zugehörigen Gebühren einschliesslich der Verkaufsgebühren und die Referenzwährung sind in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» dargestellt. Die Gebühren sind in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» dargestellt und in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» näher beschrieben.

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien, die jeweils die einzelnen Aktienklassen bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung («ausschüttende Aktien»).

Thesaurierende Aktien

Aktien der Klassen «UCITS ETF B», «UCITS ETF BH», «CB», «CBH», «DB», «DBH», «IB», «IBH», «QB», «QBH», «QBX», «QBXH», «WB», «WBH», «WBX», «WBXH», «FB» und «FBH» sind thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 12 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Ausschüttende Aktien

Aktien der Klassen «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «CA», «CAH», «DA», «DAH», «QA», «QAH», «QAX», «QAXH», «WA», «WAH», «WAX», «WAXH», «FA» und «FAH» sind ausschüttende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 12 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Aktien der Klassen «DA», «DB», «DAH» und «DBH» können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- eine schriftliche Vereinbarung (einschliesslich unter anderem eine Vereinbarung über den Fondszugang oder eine Kooperationsvereinbarung, aber ausschliesslich Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsverträgen) mit einer Einheit des UBS-Konzerns zum ausdrücklichen Zweck der Anlage in der DA-/DB-Aktienklasse geschlossen haben oder
- einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns, die der Division Asset Management angehört, geschlossen haben oder
- einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, sofern diese Einheit die

Vermögensverwaltung an eine Einheit des UBS-Konzerns übertragen hat, die der Division Asset Management angehört.

Wird ein solcher Vertrag beendet, werden die Aktien der Klassen «DA», «DB», «DAH» und «DBH», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräussert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Zwar besteht die Auflage, dass die Aktien nach ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse an ihr gehandelt und übertragen werden können (und die Gesellschaft ferner derartige Geschäfte in diesen Aktien nicht für ungültig erklären darf), dennoch gelten die dargestellten Bestimmungen über die Art der zulässigen Anleger für jeden Erwerber von Aktien über die Luxemburger Börse.

Falls ein Inhaber von Aktien diese Anforderungen nicht erfüllt, kann die Gesellschaft die betreffenden Aktien zwangsweise zurücknehmen.

Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «QA», «QB», «QAH», «QBH», «QAX», «QAXH», «QBX», «QBXH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden.

Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CB» und «CBH» sind institutionellen Anlegern vorbehalten und dürfen über beliebige Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre angeboten werden, die anstatt einer einmaligen Verkaufsgebühr eine jährliche Vertriebsgebühr bevorzugen. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Verkaufsgebühr.

Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FB» und «FBH» sind retrozessionsfrei.

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen «UCITS ETF AH», «UCITS ETF BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «QAH», «QBH», «QAXH», «QBXH», «WAH», «WBH», «WAXH», «WBXH», «FAH» und «FBH» werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen ausgegeben, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt. Bei den Aktienklassen «UCITS ETF AH», «UCITS ETF BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «QAH», «QBH», «QAXH», «QBXH», «WAH», «WBH», «WAXH», «WBXH», «FAH» und «FBH» ist das Wechselkursrisiko der Anlagen gegenüber der Aktienwährung so weit wie möglich und entsprechend den Vorschriften des Referenzindex abgesichert. Nähere Angaben finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Dies kann zwischen den jeweiligen Terminen der Absicherungsanpassung zu einer Über- oder Untersicherung von Währungen im Sinne der Vorschriften des Referenzindex führen. Wenn Aktien gezeichnet werden, wird der Zeichnungsbetrag entsprechend dem aktuellen Sicherungsniveau der Aktienklasse abgesichert, sodass eine eventuelle Über- oder Untersicherung für die gesamte Aktienklasse gleich hoch ist. Das Sicherungsniveau der Aktienklasse wird regelmässig entsprechend den Vorschriften des Referenzindex angepasst. Werden Aktien zurückgenommen, wird die Sicherung proportional aufgehoben, sodass die Über- oder Untersicherung der verbleibenden Anteile bis zur nächsten Absicherungsanpassung beibehalten wird. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Aktien der Klassen «UCITS ETF AH», «UCITS ETF BH», «CAH», «CBH», «DAH», «DBH», «QAH», «QBH», «QAXH», «QBXH», «WAH», «WBH», «WAXH», «WBXH», «FAH» und «FBH» unterliegen den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Gebühren. Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklasse «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «UCITS ETF B», «UCITS ETF BH», «FA», «FB», «FAH» und «FBH» EUR 100,

CHF 100, USD 100, SEK 1000 und/oder JPY 10'000 und der Aktienklassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DA», «DB», «DAH», «DBH», «QA», «QB», «QAH», «QBH», «QAX», «QAXH», «QBX», «QBXH», «WA», «WAH», «QAXH», «QBXH», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, GBP 1000, CAD 1000, SEK 10'000 und/oder JPY 100'000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und den Merkmalen dieser Aktienklasse.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Aktienklassen lauten auf die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegten Währungen.

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse ist in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» dargestellt. Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Währungsterminkontrakte abschliessen, um Kurschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen werden die Währungsabsicherungsgeschäfte zu den bestmöglichen Bedingungen und entsprechend der Vorschriften des Referenzindex ausgeführt und angepasst, so dass gegenüber dem Referenzindex weder eine Über- noch eine Unterinvestition besteht. Die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse können im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien oder sie können die Aktien direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft halten. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwahrstelle in einem Register geführt. Aktien, die durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwahrstelle übertragen werden oder auch auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwahrstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

Börsengehandelte Aktienklassen

Aktien der Klassen «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «UCITS ETF B» und «UCITS ETF BH» können an der Deutschen Börse, der Borsa Italiana und/oder anderen Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, (die «relevanten Börsen») ausgegeben oder zur Ausgabe verfügbar sowie zur Notierung in der offiziellen Liste und zum Handel zugelassen sein. Zeichnungsanträge werden bei den relevanten Börsen eingereicht.

Die Gesellschaft gibt keine Gewährleistungen oder Garantien ab, dass solche Notierungen stattfinden oder weiterhin bestehen werden. Sollte eine solche Notierung stattfinden, werden die ETF-Aktien der Subfonds üblicherweise am Hauptmarkt der Deutschen Börse als Primärmarkt notiert; andere Notierungen sind sekundär zur Hauptnotierung.

Ziel der Gesellschaft ist es, dass sich ihre Subfonds durch die Notierung ihrer Aktienklassen «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «UCITS ETF B» und «UCITS ETF BH» an einer oder mehreren relevanten Börsen (die «ETF-

Aktien») als ETF qualifizieren. Die Notierungen verpflichten eines der oder mehrere Mitglieder der relevanten Börsen dazu, als Market-Maker zu fungieren und Preise anzubieten, zu denen ETF-Aktien von Anlegern gekauft oder verkauft werden können. Der Spread zwischen diesen Kauf- und Verkaufspreisen kann von der Aufsichtsbehörde der relevanten Börse überwacht und reguliert werden.

Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien an den relevanten Börsen können über ein Mitgliedsunternehmen oder einen Börsenmakler platziert werden. Solche Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien können mit Kosten verbunden sein, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung des Börsenzulassungsspekts entsprechend den Listinganforderungen der relevanten Börse stellt keine Gewährleistung oder Garantie der betreffenden relevanten Börse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder der Angemessenheit der im Börsenzulassungsspektrum enthaltenen Informationen oder der Eignung der ETF-Aktien zu Anlage- oder sonstigen Zwecken dar.

Wenn der Verwaltungsrat beschliesst, zusätzliche Subfonds oder Aktienklassen aufzulegen, kann er nach eigenem Ermessen die Notierung bestimmter Aktienklassen solcher Subfonds an den relevanten Börsen beantragen. Solange die ETF-Aktien eines Subfonds an einer relevanten Börse notiert sind, ist der Subfonds bestrebt, die Anforderungen der relevanten Börse in Bezug auf diese Aktien zu erfüllen.

Weitere Einzelheiten zu ETF-Aktien sind in Kapitel 2 «Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 6 «Aktienhandel» aufgeführt.

ii. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Bankgeschäftstag gezeichnet werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), wie in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben (ausser am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar), an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am als Bewertungstag festgelegten Termin («Bewertungstag») (nach der Definition in Kapitel 9 «Nettovermögenswert») auf Grundlage der unter Kapitel 9 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Verkaufsgebühren und der Ausgabegebühren (wie in Kapitel 2 «Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen» und im Abschnitt «Ausgabe- und Rücknahmegebühren» in diesem Kapitel festgelegt). Diese letztere Gebühr wird dem Subfonds gutgeschrieben. Dieser Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Transaktionskosten, Steuerlasten und Geld-Brief-Spannen («Spreads»), die dem jeweiligen Subfonds aufgrund von Zeichnungen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds entstehen. Die Höhe der jeweiligen maximalen Verkaufsgebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstellen («Vertriebsstelle») vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 25 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss vorgelegt werden.

Die Zeichnungsanträge werden gemäss den in Kapitel 25 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Bestimmungen abgerechnet. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor Annahmeschluss des folgenden Handelstages eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Kapitel 25 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fliessen an die Banken und sonstigen Finanzinstitute, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten

der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der Währung der betreffenden Aktien, wird der Gegenwartswert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Anforderungen an den Mindestwert oder die Mindestbestandsgrenze der Aktien, die ein Aktionär halten muss, sind in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» dargestellt.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

Zeichnung und Abrechnung von ETF-Aktien

ETF-Aktien können nur gezeichnet werden durch (1) einen Market-Maker oder (2) ein maklerähnliches Unternehmen, das von der Gesellschaft als autorisierter Teilnehmer zugelassen und daher in der Lage ist, ETF-Aktien eines Subfonds gemäss den in Kapitel 6 «Aktienhandel» festgelegten Bedingungen direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen oder direkt an diese zurückzugeben (der «autorisierte Teilnehmer»). Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die ETF-Aktien der Subfonds in entmaterialisierter (oder unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass die Subfonds die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über ein beliebiges, von Luxemburg in Einklang mit Artikel 10(1) der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen benanntes Clearingsystem (das «anerkannte Clearing- und Abrechnungssystem») beantragen können. Um dieses

Arrangement zu ermöglichen, unterhält die Depotbank (oder ihr Beauftragter) ein Barmittel- und Wertpapier-Dachkonto beim massgeblichen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem.

Die Abrechnung für die ETF-Aktien durch die autorisierten Teilnehmer erfolgt auf Basis von Lieferung gegen Zahlung («DVP») beim massgeblichen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Der autorisierte Teilnehmer veranlasst die Lieferung der Zeichnungsgelder an das Barmittel- und Wertpapier-Dachkonto, das von der Depotbank (oder ihrem Beauftragten) geführt wird, welche ihrerseits die gleichzeitige Lieferung der vom autorisierten Teilnehmer gezeichneten ETF-Aktien an den autorisierten Teilnehmer veranlasst. Weitere Informationen über die Zeichnung von ETF-Aktien sind in Kapitel 6 «Aktienhandel» aufgeführt.

iii. Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), wie in Kapitel 25 «Subfonds» beschrieben (ausser am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar), an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), Aktien zurück, und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Vermögenswert an dem als Bewertungstag definierten Termin («Bewertungstag») (nach der Definition in Kapitel 9 «Nettovermögenswert») auf Grundlage der unter Kapitel 9 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der fälligen Rücknahmegebühr (wie in Kapitel 2 «Credit Suisse Index Fund (Lux) – Zusammenfassung der Aktienklassen» und im Abschnitt «Ausgabe- und Rücknahmegebühren» in diesem Kapitel festgelegt), die dem Subfonds zugutekommt. Dieser Kostenbeitrag deckt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Transaktionskosten, Steuerlasten und Geld-Brief-Spannen («Spreads»), die dem jeweiligen Subfonds aufgrund von Zeichnungen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds entstehen.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle vor dem in Kapitel 25 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am folgenden Handelstag behandelt.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller durch den Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klasse «DA», «DB», «DAH» und «DBH», die ausschliesslich von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen, die die in diesem Prospekt festgelegten Voraussetzungen erfüllen, werden zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Anlage in solche Aktienklassen nicht länger erfüllt sind.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien erfolgt innerhalb der in Kapitel 25 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds festgelegten Frist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlicher Vorschriften wie etwa Währungs- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Massnahmen als notwendig erweisen

und in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder durch Bankscheck, oder falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in derjenigen Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zwangsweise Aktien zurückzukaufen, die von einer unberechtigten Person gehalten werden, wie unten ausgeführt.

Rücknahme und Abrechnung von ETF-Aktien

ETF-Aktien können der Gesellschaft nur von autorisierten Teilnehmern zur Rücknahme angeboten werden, in Einklang mit den in Kapitel 6 «Aktienhandel» dargelegten Bedingungen. Die Rückgabe von ETF-Aktien durch einen autorisierten Teilnehmer erfolgt ebenfalls auf DVP-Basis beim massgeblichen anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem. Der autorisierte Teilnehmer veranlasst die Lieferung der ETF-Aktien auf das Barmittel- und Wertpapier-Dachkonto der Depotbank (oder ihres Beauftragten), welche ihrerseits zeitgleich den Rücknahmeerlös dem Barmittel- und Wertpapier-Dachkonto gutschreibt.

Weitere Informationen zur Rücknahme von ETF-Aktien sind in Kapitel 6 «Aktienhandel» dargelegt.

iv. Ausgabe- und Rücknahmegebühren

Die Gesellschaft kann Ausgabe- und Rücknahmegebühren in Verbindung mit der Zeichnung und Rücknahme von Aktien erheben, um insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen und/oder mit Rücknahmen verbundenen Umtauschen in den Subfonds und aus ihm abzudecken.

Wenn – wie im Falle von Zeichnungen oder Rücknahmen bei Umtauschen – dem Subfonds keine Kosten aus dem Verkauf der Anlagen entstehen, kann die Gesellschaft auf die Erhebung von Ausgabe- oder Rücknahmegebühren verzichten.

Ein Anheben der Ausgabe- oder Rücknahmegebühren ist dem Verwaltungsrat nur bei Eintritt aussergewöhnlicher Umstände und Ereignisse gestattet; Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Maximalgebühren bei Vorliegen solcher aussergewöhnlichen Umstände oder Ereignissen durch Entscheidung des Verwaltungsrats überschritten werden können. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Die Gesellschaft kann auch auf Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des jeweiligen Subfonds verzichten, sofern die Ausgabe- und Rücknahmegebühren an einem Bankgeschäftstag miteinander verrechnet werden können. Demnach werden Ausgabe- und Rücknahmegebühren für den jeweiligen Subfonds nur auf den Nettoanlagebetrag (oder den Nettorückgabebetrag) erhoben, der sich aus der Differenz zwischen den Zeichnungen und Rücknahmeanträgen ergibt.

Werden an einem Bankgeschäftstag mehr Ausgaben als Rücknahmen getätigt, werden nur die Ausgabegebühren berechnet und auf den Nettoanlagebetrag aufgeschlagen, während für Rücknahmeanträge keine Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden an einem Bankgeschäftstag mehr Rücknahmen als Ausgaben getätigt, werden nur die Rücknahmegebühren berechnet und vom Nettorückgabebetrag abgezogen, während für Zeichnungen keine Gebühren erhoben werden.

Bei der Belastung der Kosten aus einer Nettoanlage eines Subfonds sind alle zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankgeschäftstag gleich zu behandeln. Bei der Belastung der Kosten aus einer Nettorückgabe eines

Subfonds sind alle rückgebenden Anleger am jeweiligen Bankgeschäfts- tag gleich zu behandeln.

v. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in Aktien einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird. Umtauschanträge müssen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle vor dem in Kapitel 25 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds festgelegten Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (ausser am 24. Dezember, am 31. Dezember und am 2. Januar), an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind), eingehen. Umtauschanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag behandelt. Aktien werden zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie umgetauscht, der an dem als Bewertungstag definierten Termin («Bewertungstag») (nach der Definition in Kapitel 9 «Nettovermögenswert») auf Grundlage der unter Kapitel 9 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird. Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Beim Umtausch von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds werden sowohl der Kostenbeitrag, der bei Rücknahme der Aktien des ersten Subfonds (Rücknahmegebühr), als auch derjenige, der bei Ausgabe der Aktien des zweiten Subfonds anfallen würde (Ausgabegebühr), erhoben. Diese Beträge werden insbesondere, aber nicht ausschliesslich, zur Deckung der Transaktionskosten, Steuerlasten und Geld-Brief-Spannen («Spreads»), die dem jeweiligen Subfonds im Zusammenhang mit dem damit verbundenen Erwerb und der Realisierung von Anlagen entstehen, verwendet.

Im Falle eines Umtauschs von Aktien einer Aktienklasse eines Subfonds in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wird auf die Gebühren, die üblicherweise bei der Rücknahme und bei der Zeichnung durch den Subfonds erhoben werden, verzichtet.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

vi. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds:

- a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder

- c) nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus einem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Begrenzungen des Währungsverkehrs oder Begrenzungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.
- e) wenn die Preise eines Grossteils der Bestandteile des Basiswerts eines ausserbörslichen Geschäfts und/oder der Preis des Basiswerts selbst und/oder die anwendbaren Techniken zur Darstellung eines Engagements in einem derartigen Basiswert nicht sogleich und/oder präzise festgestellt werden können; oder
- f) wenn Umstände vorliegen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats eine Notlage darstellen und/oder die Veräusserung eines Grossteils der einem bestimmten Subfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder die Veräusserung eines Grossteils der Bestandteile des Basiswerts ein ausserbörsliches Geschäft verunmöglichen.

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 15 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutrifft.

vii. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT») werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils in der geltenden Fassung («AML/CFT-Gesetz von 2004»), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 in der jeweils in der geltenden Fassung («AML/CFT-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils in der geltenden Fassung («CSSF-Verordnung 12-02») sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698» in der jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als «AML/CTF-Bestimmungen» bezeichnet werden).

Gemäss den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte kundenbezogene Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Teilnahmevereinbarung gegebenenfalls ein Verfahren zur Identifizierung der zugelassenen Teilnehmer festgelegt. Jeder zugelassene Teilnehmer ist ein Angehöriger des Finanzsektors, der verpflichtet ist, Identifizierungsverfahren einzuhalten, die denjenigen nach luxemburgischem Recht gleichwertig sind.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäss überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäss den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemässer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen, Umtauschvorgänge und/oder Rücknahmen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäss den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäss den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Register wirtschaftlicher Eigentümer

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäss den AML/CTF-

Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Anforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäss dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO») zu vermerken. Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäss dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäss dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

viii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. keine Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückkauft oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der nach Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

ix. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des

betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste.

Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff «nicht zulässige Person» schliesst darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstossen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikkpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Beauftragten, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich der nicht zulässigen Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Aktienhandel

Einige der in Kapitel 25 «Subfonds» aufgeführten Subfonds sind börsengehandelte Subfonds aufgrund der Tatsache, dass die Aktienklassen «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «UCITS ETF B» und «UCITS ETF BH» (hierin als «ETF-Aktien» bezeichnet) der Subfonds an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert und zum Handel zugelassen sind. Zur Klarstellung sei betont, dass sich dieses Kapitel 6 «Aktienhandel» ausschliesslich auf die ETF-Aktien bezieht.

Bestimmte Makler, die sogenannten «autorisierten Teilnehmer», sind von der Gesellschaft dazu autorisiert, Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Aktien der Subfonds direkt bei der Gesellschaft am ausserbörslichen Markt, an dem die ETF-Aktien der Subfonds geschaffen und direkt bei der Gesellschaft zurückgegeben werden, vorzunehmen (der «Primärmarkt»). Solche autorisierten Teilnehmer haben grundsätzlich die Fähigkeit, die ETF-Aktien der Subfonds innerhalb des anerkannten Clearing- und Abrechnungssystems der relevanten Börsen zu liefern. Autorisierte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten ETF-Aktien üblicherweise an Märkten, an denen die ETF-Aktien der Subfonds zwischen Anlegern anstatt direkt mit der Gesellschaft gehandelt werden; dieser Handel findet entweder an einer relevanten Börse oder ausserbörslich (Over-the-Counter, «OTC») statt, wenn solche ETF-Aktien für den freien Handel zugelassen sind (der «Sekundärmarkt»). Potenzielle Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, können ETF-Aktien der Subfonds am Sekundärmarkt über einen Makler/Händler an einer relevanten Börse oder OTC kaufen oder veräussern.

Der Abschnitt «Aktienhandel am Primärmarkt» bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und autorisierten Teilnehmern. Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, werden auf den nachstehenden Abschnitt «Aktienhandel am Sekundärmarkt» verwiesen.

i. Aktienhandel am Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die ETF-Aktien der Subfonds durch die Gesellschaft an autorisierte Teilnehmer ausgegeben oder durch die Gesellschaft von autorisierten Teilnehmern zurückgenommen werden. Nur autorisierte Teilnehmer können ETF-Aktien am Primärmarkt zeichnen oder zurückgeben.

ii. Aktienhandel am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt können ETF-Aktien von allen Anlegern an einer relevanten Börse oder OTC gekauft oder veräussert werden.

Anleger, die ETF-Aktien eines Subfonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen wollen, müssen ihre Aufträge über ihren Makler platzieren. Anleger, die über einen Makler/Händler in einen Subfonds investieren, dürfen aus der Clearing-Perspektive nicht als Aktionär im Aktionärsverzeichnis eingetragen werden, da die ETF-Aktien möglicherweise im Namen eines Nominees gehalten werden. Diese Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftlich Berechtigte der betreffenden Aktien. Aufträge zum Kauf von ETF-Aktien am Sekundärmarkt über die relevante Börse oder OTC können mit Maklergebühren und/oder sonstigen Kosten verbunden sein, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und über die die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft keine Kontrolle haben. Solche Gebühren sind an den relevanten Börsen, an denen die ETF-Aktien notiert sind, öffentlich zugänglich oder können bei Maklern erfragt werden.

Anleger können ihre Aktien durch einen autorisierten Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre ETF-Aktien an den autorisierten Teilnehmer verkaufen (entweder direkt oder über einen Makler).

iii. Intraday-Portfoliowert

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Handelstag einen Intraday-Portfoliowert oder «iNAV» für eine oder mehrere ETF-Aktien zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen, diesen Wert in ihrem Namen bereitzustellen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft solche Informationen an einem Handelstag bereitstellt, berechnet sich der iNAV auf Basis der Informationen, die wäh-

rend dieses Handelstags oder während eines beliebigen Zeitraums an diesem Handelstag verfügbar sind, sowie üblicherweise auf Basis des aktuellen Werts der tatsächlichen Vermögenswerte/Exposures des Subfonds an diesem Handelstag zuzüglich eventueller Barbestände des Subfonds per vorherigem Handelstag. Die Verwaltungsgesellschaft stellt einen iNAV bereit, wenn dies durch die relevante Börse verlangt wird.

Der iNAV wird über spezialisierte Finanzdatenanbieter (z. B. Bloomberg, Reuters, Telekurs usw.) und/oder die relevante Börse bereitgestellt.

Ein iNAV stellt nicht den Wert einer ETF-Aktie oder den Preis dar, zu welchem ETF-Aktien an einer relevanten Börse gezeichnet oder zurückgeben bzw. gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher betrachtet werden oder als solcher gelten. Der iNAV eines Subfonds, bei dem die Komponenten des Referenzindex des Subfonds zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des iNAV nicht aktiv gehandelt werden, spiegelt möglicherweise nicht den wahren Wert einer ETF-Aktie wider, kann irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Ist die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nicht in der Lage, einen iNAV in Echtzeit oder für einen beliebigen Zeitraum bereitzustellen, so führt diese Tatsache an sich nicht zu einem Stopp des Handels der ETF-Aktien an der relevanten Börse, denn dieser richtet sich nach den Regeln der relevanten Börse für derartige Umstände. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Berechnung und die Veröffentlichung eines iNAV einen zeitlich verzögerten Empfang der relevanten Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten, die auf denselben Index-Wertpapieren basieren, darunter beispielsweise der Referenzindex selbst oder der auf Grundlage desselben Referenzindex berechnete iNAV anderer ETFs, widerspiegeln kann. Anleger, die an der Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Aktien an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf den bereitgestellten iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche und andere Faktoren berücksichtigen (einschliesslich, sofern relevant, Informationen in Bezug auf den Referenzindex, die betreffenden darin enthaltenen Wertpapiere und auf dem Index basierende Finanzinstrumente oder andere dem entsprechenden Subfonds zugehörige Anlagen). Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die autorisierten Teilnehmer noch die anderen Dienstleistungsanbieter haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

iv. Rücknahmen am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt erworbene ETF-Aktien des relevanten Subfonds können üblicherweise nicht direkt von der Gesellschaft zurückgenommen werden. Anleger müssen ihre ETF-Aktien am Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers oder anderen Investmentmaklers) kaufen oder verkaufen; für diese Art der Anlage muss der Anleger möglicherweise Gebühren zahlen. Solche Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie beim Kauf von ETF-Aktien am Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettovermögenswert pro ETF-Aktie zahlen und bei einem Verkauf ihrer Beteiligungen weniger als den aktuellen Nettovermögenswert erhalten.

Im Falle eines Marktstörungsereignisses (wie nachstehend beschrieben) wird Anlegern, die ihre Aktien über einen Sekundärmarkt halten, jedoch gestattet, ihre Beteiligung direkt an die Gesellschaft zurückzugeben, entsprechend den Bestimmungen in Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» Abschnitt iii «Rücknahme von Aktien».

Als «Marktstörungsereignis» im Sinne der vorstehenden Regelung gilt jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels an (a) jeglichen Börsen, Angebotssystemen oder ausserbörslichen Märkten, an denen ETF-Aktien gehandelt werden; oder (b) jeglichen Börsen, Angebotssystemen oder ausserbörslichen Märkten, an denen Wertpapiere, die 20% oder mehr der Komponenten des Referenzindex des betreffenden Subfonds ausmachen, gehandelt werden; und/oder (c) wenn ein Ereignis oder Umstände vorliegen, das/die Transaktionen mit ETF-Aktien oder Wertpapieren, die 20% oder mehr der Komponenten des Referenzindex des betreffenden Subfonds ausmachen, verhindert/n oder erheblich

einschränkt/en. Kein Marktstörungsereignis in diesem Sinne ist eine Begrenzung der Handelsstunden und -tage, wenn sich eine solche Begrenzung aus unangekündigten Änderungen der regulären Geschäftszeiten der relevanten Börse ergibt; eine vorübergehende oder kurzfristige Aussetzung oder Beschränkung des Handels im Tagesverlauf, die darauf zurückzuführen ist, dass die Preisbewegungen die von der relevanten Börse festgelegten Schwellen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörungsereignis, wenn der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft dies nach ihrem vernünftigen Ermessen so entscheiden.

In einer solchen Situation wird der regulierte Markt darüber informiert, dass die Gesellschaft direkte Rücknahmen von Sekundärmarktanlegern entgegennimmt. Einzelheiten zur Bearbeitung solcher Rücknahmeanträge können betroffene Sekundärmarktanleger dem Abschnitt i «Aktienhandel am Primärmarkt» in Kapitel 6 «Aktienhandel» des vorliegenden Prospekts entnehmen.

Den betroffenen Sekundärmarktanlegern werden nur die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung dieser Möglichkeit (d. h. die Kosten in Verbindung mit der Liquidierung eventueller zugrunde liegender Positionen) in Rechnung gestellt und die Gebühren für solche Rücknahmen sind in jedem Fall nicht übermässig hoch. Dennoch unterliegen betroffene Sekundärmarktanleger, die eine Rücknahme ihrer ETF-Aktien beantragen, möglicherweise geltenden Steuern, einschliesslich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Aktionär vor Stellung eines solchen Antrags professionelle steuerliche Beratung hinsichtlich der Auswirkungen des Rückkaufs nach den Gesetzen der Rechtsordnung, in der er möglicherweise steuerpflichtig ist, in Anspruch nimmt.

ETF-Aktien, welche die Gesellschaft von Anlegern zurückkauft, die keine autorisierten Parteien sind, werden in bar zurückbezahlt. Die Zahlung erfolgt erst, sobald der Anleger alle erforderlichen Prüfungen zur Identifizierung und Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen hat.

7. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder einzelne Subfonds als separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen der einzelnen Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen jedes einzelnen Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet «Mitgliedstaat» einen Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder die an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten

- zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegen Geschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäss EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstabens h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Subfonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen. Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen. Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte: Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geld-

marktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für die einzelnen Subfonds in Kapitel 25 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.

Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettovermögens beträgt bzw. dass das aufgrund der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettovermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettovermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 7 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 1 Buchstabe f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettovermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.
- Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettovermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtnettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Abschnitt 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in entsprechende Derivate in keinem Fall 35% des Gesamtnettovermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20 % angehoben werden, wenn die Anlagestrategie des Subfonds vorsieht, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 Buchstabe e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 25 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- Wenn in Kapitel 25 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Aktien/Anteilen eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Aktien/Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Aktien/Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
- Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds kann eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds veranschlagt werden, die als verbundene Fonds betrachtet werden, und indirekt von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds abgezogen werden. Neben einer solchen Verwaltungsgebühr kann von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performance Fee abgezogen werden.
- Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 25 «Subfonds» dargelegt.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Aktien/Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.
- 6) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen unter Abschnitt «Effektenleihe» in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios unter Einhaltung geltender Bestimmungen Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen.
- 7) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, welches seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Begrenzungen vereinbar ist.
- 8) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Währungen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 9) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit im Gegenseitigen bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte

gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Abschnitt 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

8. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 10 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen, mit der Anlage in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es besteht das Risiko eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge schwanken. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rückgabe der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Wohnortes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Wechselkursrisiko der Anlagen nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Währungsgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung erfolgen und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, auf welche eine bestimmte Anlage lautet, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungsgeschäfte auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungsgeschäften.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungsgeschäfte sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteiisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Geschäfte abschliessen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Bei Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu

geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für den Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Die Depotbank ist befugt, ihre Verwahrungsaufgaben teilweise an Dritte zu delegieren. Die Depotbank ist gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, fachgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen – dies gilt auch für die regelmässige Überprüfung und laufenden Überwachung dieser Drittparteien. Die Depotbank muss unter anderem sicherstellen, dass diese delegierten Drittparteien die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank getrennt von ihren eigenen sowie den Vermögenswerten der Depotbank verwahren, sodass sie zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können. Des Weiteren muss die Depotbank gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz einer delegierten Drittpartei die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden delegierten Drittpartei zur Verfügung stehen; die Depotbank muss die Gesellschaft unverzüglich informieren, wenn eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht länger erfüllt werden.

Trotz der vorgenannten Punkte kann ein Verwahrungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang zu verwahrten Vermögenswerten entweder ganz oder teilweise zu seinem Nachteil verweigert wird aufgrund von Umständen, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen

auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 18 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Ohne die Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen einzuschränken, können die massgeblichen Regeln und Vorschriften gewisser Märkte die Gesellschaft dazu verpflichten, Transaktionen über die lokale Marktinfrastruktur durchzuführen, wie beispielsweise die Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrabteilungen lokaler Börsen, zentrale Wertschriftenverwahrstellen oder andere Arten von Wertpapierabwicklungsdienstleistungen. Solche Anforderungen sowie die lokalen Regelungen in Bezug auf Handelsgeschäfte gegen in der lokalen Marktinfrastruktur geführte Barmittel- und Wertpapierkonten können die Gesellschaft und die betroffenen Subfonds diversen Risiken aussetzen, darunter ein erhöhtes Gegenparteirisiko, das Risiko, dass von der Gesellschaft genehmigte Makler nicht autorisierte Käufe und/oder Verkäufe tätigen, eingeschränktes Rückgriffsrecht, Verlust der Vermögenswerte, Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Stornierung von Handelsgeschäften sowie wirtschaftliche Schäden aufgrund potenziell nachteiliger Marktbewegungen, unbezahlte Ansprüche aus Unternehmensmassnahmen, Verlust von Best-Execution-Chancen, die Unfähigkeit, Positionen rechtzeitig zu kaufen oder zu verkaufen, und/oder Verlust von Stimmrechten bei Aktionärsversammlungen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («Sustainable Finance Disclosure Regulation», SFDR) müssen die Subfonds die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (siehe nachstehende Definition) in die Anlageentscheidungen einfließen, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Subfonds offenlegen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken beispielsweise durch globale Erwärmung und sich verändernde Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsstätten, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsaufwendungen, Versicherungskosten und einen beschleunigten Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft. Risiken aus politischen Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte arbeitsrechtliche Bedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen beispielsweise Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, beträchtliche Anreize für Führungskräfte, die Zusammensetzung und Wirkungsmacht des Verwaltungsrats/Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann sich negativ auf die Rendite eines Subfonds auswirken.

Bei passiv verwalteten Subfonds sind die Identifizierung und das Management der Nachhaltigkeitsrisiken in den Index eingebettet; die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können diese Risiken nur in begrenztem Umfang überwachen und nicht vollständig ausschliessen, wenn der jeweilige Subfonds den Index nachbildet. Indizes, die eine Exposure zu bestimmten Industrie-sektoren (darunter Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen) bieten, setzen die Subfonds allenfalls einem erhöhten Umweltrisiko aus. Ebenso setzen Indizes, die ein Engagement in Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern umfassen, welche einen Übergang hin zu einer emissionsärmeren Wirtschaft anstreben, die Subfonds höheren Nachhaltigkeitsrisiken aus, da diese Unternehmen und Emittenten mit zusätzlichen und verschiedenartigen Herausforderungen konfrontiert sind (etwa, wenn der industrielle Sektor eine wesentliche Rolle im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge spielt) und mehr Kapital als vergleichbare Unternehmen und Emittenten in den Industrieländern benötigen, um zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken überzugehen. Zudem sind sie möglicherweise nicht in der Lage, ausreichende Mittel zu beschaffen, um den Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fussabdruck erfolgreich zu bewerkstelligen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihre einbeziehen und die bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM (gemäss Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Zusammenhang und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit sich noch herausbilden, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern Anlageverwaltern überarbeitet werden können, wenn sich die gesetzlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Klassifizierungsansätze der Branche ändern. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, erlassen werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des in der Branche üblichen Ansatzes, was eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen kann. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder die Einrichtung neuer Prozesse, um die entsprechen-

den Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf durch den Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Darüber hinaus kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globaler Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können nicht den Tatsachen entsprechen, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise auch mit einer zeitlichen Verzögerung vorgenommen. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitute). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierter Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von UBS AM ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und dass die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Das blosses Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder seine Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die vom Anbieter eines Benchmark-Index in der Indexmethodologie verwendeten ESG-Kriterien allenfalls vom ESG-Ansatz abweichen können, der in der massgeblichen nachhaltigen Anlagepolitik für Subfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, festgelegt ist. Die in der Methodologie des Indexanbieters enthaltenen ESG-Faktoren können enger gefasst sein, sodass die Anlageergebnisse möglicherweise von dem in der nachhaltigen Anlagepolitik spezifizierten ESG-Ansatz abweichen. Insbesondere in Bezug auf passiv verwaltete Subfonds sollten Anleger beachten, dass die nachhaltige Anlagestrategie in den jeweiligen Index integriert ist. Das bedeutet, dass die mit dieser Strategie verbundenen Risiken sich aus dem jeweiligen Index ableiten (beispielsweise, wenn die Indexmethodologie die ESG-Risiken oder die beworbenen Chancen nicht berücksichtigt oder im Falle bestimmter

markt-, sektor- oder landesbezogener Engagements). Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter können diese Risiken nur in begrenztem Umfang überwachen und nicht vollständig ausschliessen, wenn der jeweilige Subfonds den Index nachbildet.

Im Allgemeinen können die Risiken nachhaltiger Anlagen bei Subfonds höher sein, die Indizes mit einem nachhaltigen thematischen Ziel nachbilden und/oder eine der folgenden Engagements aufweisen: Engagements (i) in bestimmten Industriesektoren (darunter Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen), die den Subfonds gegebenenfalls einem bestimmten Sektorschwerpunkt aussetzen, wie Anlagen in Branchen, die einen grösseren CO₂-Fussabdruck aufweisen und/oder mit höheren Übergangskosten zu emissionsarmen Alternativen verbunden sind, oder (ii) mit einem besonderen geografischen Fokus, wie der Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihres gesellschaftlichen und Governance-Gefüges. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländern können Anleger den Abschnitten «Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern» entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedliche Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Währungskontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Begrenzungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in die Wertpapiermärkte unterschiedlicher Länder und die zugehörigen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in eine andere als die Referenzwährung beeinträchtigen könnten (z. B. einer Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Währung gegenüber der Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldverschreibungen anlegen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-

Agenturen aufgrund der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen in regelmässigen Abständen die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldverschreibungen) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldverschreibungen handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um ihre niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsverfahren des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäss der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswerts verstärkt werden. Des Weiteren kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments Kapitalverluste erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarien erleiden Anleger in Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Dies widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da sich die Emittenten von Contingent Convertible Instruments nicht unbedingt gleichmässig über die Branchen verteilen, können Contingent Convertible Instruments dem Risiko einer Branchenkonzentration ausgesetzt sein.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Preisvolatilität einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Aktien oder Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern)

und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage der Subfonds in Aktien oder Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Aktien oder Anteile Einschränkungen unterliegt, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist ein Derivatgeschäft besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise kein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung (Mispricing) oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich für ihre Anlageziele und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie oben unter «Gegenparteierrisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie für diese Derivate übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten ausfällt.

Darüber hinaus können ausserbörslich gehandelte Derivate («OTC-Derivate») mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich nachteilig auf ihre Performance auswirken kann. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten gemäss diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage Effect) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Einsatz von Futures

Der Einsatz von Futures durch die Subfonds beinhaltet das Risiko einer unvollständigen oder sogar negativen Korrelation mit dem relevanten Referenzindex, wenn der dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Index vom relevanten Referenzindex abweicht.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkte bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem sind vertragliche Begrenzungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere möglich. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und Warrants auf Terminkontrakte handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während ein und desselben Tages durch Vorschriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontraktkurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche

Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel mit dem Zweck der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind. Die Schuldverschreibungen sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Vermögenswerten) besichert. Gegenüber anderen traditionellen, festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtertragsrate unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerten der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher eine ausgeprägte Preisvolatilität aufweisen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Anlagen in REITs

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss Luxemburger Gesetz sind und die Immobilien zur langfristigen Anlage erwerben und/oder erschliessen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Schwankungen der Mieterträge, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinsanstiege und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen führen Zinsanstiege zu höheren Finanzierungskosten, was den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds direkt oder indirekt mindern könnte.

Anlagen in Russland

Verwahrungs- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschliesslich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäss russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemässe Einhaltung ihrer Pflichten tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 7 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 25 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäss Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direktanlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Registrierung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs), Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger und wirtschaftliche Eigentümer des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage

in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, ihre Identität gegenüber dem DDP offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner sind bestimmte Subfonds bestrebt, ein Engagement am indischen Markt aufzubauen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäss den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen von der Gegenpartei des Derivats oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und die wirtschaftlichen Berechtigten des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über Anleger und wirtschaftliche Berechtigten des Subfonds, die indirekt am indischen Markt investieren (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), der Gegenpartei des Derivats oder des strukturierten Produktes und den staatlichen oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu ermöglichen, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von mehr als 10% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, der Gegenpartei des Derivats oder strukturierten Produktes und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Anlagen in der Volksrepublik China («VRC» oder «China»)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem grösseren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission («CSRC») ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften ist daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE»), der People's Bank of China («PBOC») und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder sonstige relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft

möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmässig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen im Vergleich zu anderen OECD-Staaten möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen in Frage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschliesslich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäss denen frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die chinesischen Unternehmen derzeit gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC, in die die Subfonds anlegen, schmälern und sich damit negativ auf die Subfonds auswirken.

Anlagebeschränkungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschliesslich potenzieller Bestände ausserhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltene Anteil des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Er-wägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder

Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmassnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Massnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geographisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmässig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Massnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Massnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschliesslich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmassnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, grösseren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Ausserdem kann die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Mass an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft

nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

«Bond Connect» ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten in Hongkong und auf dem chinesischen Festland über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der Volksrepublik China («VRC») nicht zugänglich.

Überblick über Bond Connect

Das Programm Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten in Hongkong und auf dem chinesischen Festland; es wurde durch das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, die China Central Depository & Clearing Co., Ltd, das Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie die HKEx und die Central Moneymarkets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong») errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Northbound Trading unterliegt dem jeweils aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für Northbound Trading wird keine Anlageallokation festgelegt.

Gemäss den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland, dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China («PBOC») genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist. Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen. Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschliessende Aufzählung):

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Bond Connect

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsmängel aufgrund niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken lassen. Subfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie einem Volatilitätsrisiko. Grosse Geld/Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere sind daher möglich. Den betreffenden Subfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen; bei der Veräusserung dieser Anlagen können sie auch Verluste erleiden.

Zudem kann ein Subfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und Ausfällen von Gegenparteien ausgesetzt sein. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass eine Gegenpartei, die mit dem betreffenden Subfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht einhält, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht entrichtet. Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle

erfolgen muss, ist der betreffende Subfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehllerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist auch mit regulatorischen Risiken verbunden. Die massgeblichen Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen potenziell rückwirkenden Änderungen. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise zu veräussern hat. Der betreffende Subfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam durch das Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge aus diesen Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, diese Gewinne oder Einnahmen mit einer Verrechnungssteuer zu belegen oder die Steuer für Rechnung der Subfonds zurückzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Money Markets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als «Nominee» für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm umfasst in der Regel das Konzept eines «Nominee» analog zum Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und an Bond-Connect-Wertpapieren wirtschaftlich berechtigt wird, sind im chinesischen Recht nicht präzise definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Gesetz des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderenorts anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen

Die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina bergen für den Subfonds das Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken kann.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über das Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm, das Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (gemeinsam das «Stock-Connect-Programm»), in zulässige chinesische A-Aktien («China-

Connect-Wertpapiere») investieren. Das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands (Shanghai) und Hongkongs zu vernetzen.

Das Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programm ist ein ähnliches Wertpapierhandels- und Clearing-System, das SEHK, Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), HKSCC und ChinaClear entwickelt haben, um den beidseitigen Marktzugang zu den Aktienmärkten des chinesischen Festlands (Shenzhen) und Hongkongs zu ermöglichen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäss dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx»), für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Es besteht das Risiko, dass der für den Subfonds ernannte unabsichtlich oder absichtlich den Verkauf einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine nicht ausreichende oder auch ohne Vergütung (z. B. über eine Abwicklung frei von Zahlung [Free of Payment]) veranlasst und dass weder die Verwahrstelle noch die lokale Unterverwahrstelle die Abwicklung einer solchen Veräusserung verhindern kann. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds hieraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, die betreffenden Aktien über den betreffenden Makler wieder einzubringen (z. B. bei Insolvenz des betreffenden Maklers).

oder absichtlich den Kauf von Aktien einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere auf Rechnung des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine überhöhte Vergütung veranlasst, einschliesslich einer Vergütung, die den Wert der vom Subfonds in diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte übersteigt, und dass weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds hieraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, über den Makler des betreffenden Subfonds als Vergütung für den Kauf solcher Aktien erhaltene Barmittel wieder einzubringen (z. B. bei Insolvenz des betreffenden Maklers).

Des Weiteren darf der Subfonds sein bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenes Konto überziehen, wenn die durch den Subfonds für den (vom Makler des Subfonds durchgeführten) Kauf von China-Connect-Wertpapieren zu zahlende Vergütung die auf diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte des Subfonds übersteigt oder auch infolge von nicht ausreichenden oder unangemessenen Verkaufserlösen, die auf ein solches Konto als Vergütung für den (vom Makler des Subfonds durchgeführten) Verkauf von China-Connect-Wertpapieren eingezahlt werden; der Subfonds wäre dann verpflichtet, die lokale Unterverwahrstelle für diese Kontokorrentverbindlichkeiten zu entschädigen. Diese Verbindlichkeiten können das Gesamtvermögen des Subfonds überschreiten, einschliesslich der in anderen Märkten (ausserhalb von Hongkong und China) gehaltenen Vermögenswerte.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel im Rahmen des Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programms zulässigen China-Connect-Wertpapieren

zählen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Zu den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Shenzhen-Hongkong-Stock-Connect-Programms zählen unter anderem im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltene Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd. und alle an der SZSE notierten A-Aktien mit entsprechend an der SEHK notierten H-Aktien, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SZSE nicht in anderen Währungen als dem RMB gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt.

Zu den im Rahmen des vorstehend beschriebenen SZHK-Stock-Connect-Programms zulässigen Wertpapieren zählen Aktien, die im Hauptsegment, im KMU-Segment und am ChiNext-Markt der SZSE notiert sind. Sofern nicht anders vom SEHK bestimmt, sind alle Anleger für den Handel mit im Hauptsegment und KMU-Segment der SZSE notierten A-Aktien zugelassen. Der Handel mit am ChiNext-Markt der SZSE notierten A-Aktien ist jedoch ausschliesslich institutionellen professionellen Anlegern gemäss den in Hongkong geltenden Richtlinien und Vorschriften vorbehalten.

Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschliessen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter die betreffenden Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als «Nominee». Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Massnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die «Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm») beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die jeweiligen Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere geniessen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäss den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System («CCASS») alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den

CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschliesslich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer täglichen Höchstquote für grenzüberschreitende Investments («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen über den Nordwärtshandel mittels Stock Connect pro Handelstag. Die tägliche Quote kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern und Anleger sollten sich auf der Website der SEHK und in anderen von der SEHK veröffentlichten Informationen nach aktuellen Angaben erkundigen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das für den Nordwärtshandel gültige Volumen der täglichen Quote auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschliesslich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) ausserbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. ausserbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten, und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Es besteht das Risiko, dass der für den Subfonds ernannte Makler unabsichtlich oder absichtlich den Verkauf einzelner oder mehrerer China-Connect-Wertpapiere aus dem bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Konto des Subfonds gegen eine nicht ausreichende oder ohne Vergütung (z. B. über eine Abwicklung ohne frei von Zahlung [Free of Payment]) veranlasst und dass weder die Verwahrstelle noch die lokale Unterverwahrstelle die Abwicklung einer solchen Veräusserung verhindern kann. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds hieraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, die betreffenden Aktien über den betreffenden Makler wieder einzubringen (z. B. bei Insolvenz des betreffenden Maklers).

Es besteht ferner das Risiko, dass der Makler des Subfonds unabsichtlich oder absichtlich den Kauf von Aktien einzelner oder mehrerer China-

Connect-Wertpapiere auf Rechnung des bei der lokalen Unterverwahrstelle gehaltenen Kontos des Subfonds gegen eine überhöhte Vergütung veranlasst, einschliesslich einer Vergütung, die den Wert der vom Subfonds in diesem Konto gehaltenen Vermögenswerte übersteigt, und dass weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle in der Lage sind, die Abwicklung eines solchen Kaufs zu verhindern. In diesem Fall sind weder die Verwahrstelle noch die Unterverwahrstelle für allfällige, dem Subfonds hieraus entstehende Verluste verantwortlich oder haftbar; dies gilt auch für den Fall, dass der Subfonds nicht in der Lage ist, über den Makler des betreffenden Subfonds als Vergütung für den Kauf solcher Aktien erhaltene Barmittel wieder einzubringen (z. B. bei Insolvenz des betreffenden Maklers). Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte der Subfonds möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Massnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äusserst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden

Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften
Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäss dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d. h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschliessen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für die Quellensteuer auf diese Gewinne oder Erträge auf Rechnung der Subfonds zu bilden. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Die direkten Kosten der Absicherung werden ausschliesslich der abgesicherten Aktienklasse belastet und nicht auf alle Aktienklassen des Subfonds verteilt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten aussergewöhnlichen Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte

Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Wenn Abrechnungsprobleme den Verkauf von Wertpapieren im Portfolio verhindern, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines hiermit verbundenen Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben. Falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den einzelnen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den einzelnen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Schwellenländer sind alle Länder, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden.

Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Des Weiteren können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Währungs- und Steuervorschriften beeinflusst werden, folglich kann der Nettovermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden

muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapieren aus Schwellenländern investieren.

Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken.

Zu solchen Risiken gehören das Risiko sozialer Unruhen, ein eingeschränkter Zugang zum Gesundheitswesen, Kinderarbeit, fragile Strukturen von Regierungsstellen, mangelnde Transparenz und Cybersicherheitsrisiken, die letztlich alle die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft behindern können. Auch Umweltrisiken können in Schwellenländern höher sein, da die Anleger möglicherweise grösseren physischen Risiken und höheren Übergangsrisiken ausgesetzt sind, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken. Konzentrierte Anlagen in Schwellenländern sind möglicherweise auch mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken verbunden als entsprechende Anlagen in Industrieländern, was insbesondere auf den langsameren Übergang der Schwellenmarkt-Unternehmen hin zu einer emissionsärmeren Wirtschaft und auf das noch frühe ihres sozialen und Governance-Gefüges zurückzuführen ist.

Anleger sollten sich auch über speziell mit Anlagen in Schwellenländern verbundene erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken informieren, die in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» ausführlicher beschrieben sind.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und sie tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren sind jedoch eventuell von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Die Subfonds können Effektenleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Effektenleihgeschäfte bergen Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Effektenleihgeschäfts ausfallen, könnte der Subfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Effektenleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnte der Subfonds im Fall eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens der Gegenpartei des Effektenleihgeschäfts oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, einschliesslich des Verlusts der Zinsen oder des Kapitalbetrags

der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung der Effektenleihevereinbarung.

Die Subfonds setzen Effektenleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Subfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Subfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Effektenleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschliesslich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Effektenleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Teilfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 21 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen,

Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenpartei- und Abwicklungsrisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien in den Grundsätzen der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und

Unsicherheiten verursacht durch Marktstörungen, die insbesondere durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten

Ein Subfonds, der Anlagen vorgenommen hat, ist zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise in Emittenten engagiert, die in einer Region ansässig sind, dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt eintritt. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein, sodass die Anlagen in der betreffenden Region allenfalls erhebliche Verluste erleiden. Der betreffende Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf seine Anlagen in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region geschäftlich tätig ist oder Vermögenswerte besitzt.

Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale bzw. supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien insgesamt richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen («stranded assets»), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, solche Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Die Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine grosse Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Erträge Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, derzeit oder zukünftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert

werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

Europäische Anti-Steuervermeidungsrichtlinie («ATAD»)

Anleger sollten sich der potenziellen Auswirkungen der ATAD auf den Fonds bewusst sein. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass im Zuge der Implementierung der jüngsten Erweiterung der ATAD («**ATAD II**») durch die EU-Länder mit Gesetzesänderungen zu rechnen ist. Am 21. Dezember 2018 hat Luxemburg die von der EU in der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 festgelegten Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken umgesetzt und mit dem Luxemburger Gesetz vom 20. Dezember 2019 die Richtlinie 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern in nationales Recht umgesetzt (das «**ATAD-Gesetz**»). Das ATAD-Gesetz, in seiner gültigen Fassung, dehnt die Vorschriften hinsichtlich hybrider Gestaltungen aus, sodass sie nicht nur für hybride Gestaltungen zwischen Mitgliedstaaten, sondern auch für hybride Gestaltungen mit Drittländern gelten. Zudem erweitert es die Definition der hybriden Gestaltung gemäss der ATAD (welche Fälle von doppelten Abzügen oder Abzügen ohne entsprechender Berücksichtigung in der Besteuerungsgrundlage aufgrund der hybriden Natur der betreffenden Unternehmen oder hybrider Finanzinstrumente abdeckt) um Inkongruenzen, die sich aus Gestaltungen mit Betriebsstätten, hybriden Übertragungen, importierten Inkongruenzen und umgekehrt hybriden Unternehmen ergeben. Die ATAD II umfasst ferner Regelungen hinsichtlich hybrider Gestaltungen bei der Steueransässigkeit. Luxemburg hat sich entschieden, für in Luxemburg regulierte Anlagefonds (OGAW, OGA gemäss Teil II [Gesetz von 2010], SIFs und RAIFs) sowie für jeden alternativen Investmentfonds, der weit verbreitet ist, ein diversifiziertes Portfolio hält und Anlegerschutzvorschriften unterliegt, eine Ausnahme gemäss ATAD II umzusetzen.

Multilaterales Instrument

Neben den oben genannten internationalen Massnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken hat die OECD auch das Multilaterale Instrument («**MLI**») angenommen. Das Multilaterale Instrument wird kurzfristig eine Reihe von steuerabkommensbezogenen Massnahmen zur Aktualisierung der internationalen Steuerregelungen umsetzen und so die Möglichkeiten der Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen verringern. Bestehende Steuerabkommen können angepasst werden, um den vom MLI vorgegebenen Mindeststandards Rechnung zu tragen. Luxemburg zählte zur Gruppe der ersten Länder, die das MLI am 7. Juni 2017 in Paris unterzeichneten. Am 3. Juli 2018 legte die Luxemburger Regierung einen Gesetzesentwurf (Nr. 7333) zur Ratifizierung des MLI vor. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Ratifizierung des MLI durch das Luxemburger Parlament am 14. Februar 2019 wurde das MLI im nationalen Luxemburger Steuerrecht verankert. Die Anwendung der MLI-Bestimmungen auf die Gesellschaft werden auf Einzelfallbasis überwacht, entsprechend der Ratifizierung durch die anderen Staaten, und je nach betroffener Steuerart, d. h. Quellensteuer oder andere Steuern.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoer-

lösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «**NFEs**»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall

eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Verschulden des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

DAC 6

Die Richtlinie des Europäischen Rates zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (2011/16/EU) wurde kürzlich angepasst und verlangt nun, dass Steuerpflichtige und Intermediäre ihren nationalen Steuerbehörden gemäss neuer Vorschriften zur Offenlegungspflicht (Mandatory Disclosure Regime) – die DAC 6 – Informationen über «meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen» mitteilen müssen. Diese Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Die Vorschriften sind bis Ende 2019 von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und treten ab dem 1. Juli 2020 in Kraft (aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es jedoch in Luxemburg sowie anderen Mitgliedstaaten zu einer Verzögerung der ersten Meldung kommen). Die Vorschriften (sobald eingeführt) verlangen jedoch, dass Steuerpflichtige und/oder Intermediäre Einzelheiten über alle nach dem 25. Juni 2018 eingegangenen betreffenden Gestaltungen melden. Demnach können diese Vorschriften für die Gesellschaft und ihre Anlagen relevant sein. Im März 2020 wandelte Luxemburg die DAC-6-Vorschriften in nationales Recht um. Das neu implementierte Gesetz legt entsprechend der zugrunde liegenden EU-Richtlinie verbindliche Offenlegungsanforderungen für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen fest, welche die in der EU-Richtlinie festgelegten «Kennzeichen» aufweisen, sowie für bestimmte Fälle, bei denen der Haupt- oder erwartete Nutzen der Gestaltung ein Steuervorteil ist. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Kapitel 21 «Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern».

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäss den Bestimmungen der sogenannten Teilfreistellung:

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d. h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 6 des Deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 (die von Zeit zu Zeit angepasst werden kann) («**Deutsches Investmentsteuergesetz**») stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und

- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäss der Definition in § 2 Abs. 7 des Deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50% (oder mindestens 25%) seines Gesamtvermögenswerts in bestimmte zulässige Kapitalbeteiligungen gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 des Deutschen Investmentsteuergesetzes anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzielt Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50% oder mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters) und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit

anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternehmen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die «**Fondsparteien**») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «**Sanktionsrichtlinien**») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

Risiken in Verbindung mit dem Sekundärmarkt

Börsennotierung: Es kann nicht garantiert werden, dass eine von der Gesellschaft beantragte Börsennotierung an einer Börse erreicht wird und/oder bestehen bleibt oder dass die Bedingungen der Börsennotierung unverändert bleiben. Des Weiteren kann der Handel mit ETF-Aktien an einer relevanten Börse gemäss den Vorschriften der betreffenden relevanten Börse aufgrund von Marktbedingungen gestoppt werden und Anleger sind dann bis zur Wiederaufnahme des Handels möglicherweise nicht in der Lage, ihre ETF-Aktien zu verkaufen.

Modell der autorisierten Teilnehmer: Wenn ein Anleger Aktien über einen autorisierten Teilnehmer oder einen anderen Nominee oder Vermittler hält, wird dieser Anleger in der Regel nicht im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft aufgeführt und ist daher möglicherweise nicht in der Lage, Stimmrechte oder andere Rechte, die den im Aktionärsregister eingetragenen Personen zustehen, auszuüben.

Handelsrisiko: Auch wenn die ETF-Aktien an einer oder mehreren der relevanten Börsen notiert werden sollen, gibt es keine Gewissheit, dass die Liquidität der ETF-Aktien an einer relevanten Börse gegeben ist oder dass der Marktpreis, zu dem eine ETF-Aktie an einer relevanten Börse möglicherweise gehandelt wird, dem Nettovermögenswert pro ETF-Aktie genau oder annähernd entspricht. Da der Handel mit ETF-Aktien auch über Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen kann, ist der Verwaltungsrat

der Ansicht, dass grosse Abschläge oder Aufschläge im Nettovermögenswert eines Subfonds nicht tragbar wären. Es gibt keine Gewissheit, dass die ETF-Aktien nach ihrer Notierung an einer relevanten Börse auch notiert bleiben oder dass die Bedingungen der Notierung unverändert bleiben.

Aufgrund von Marktbedingungen oder der Tatsache, dass nach Meinung der relevanten Börse der Handel mit ETF-Aktien nicht ratsam ist, oder aufgrund anderer Regelungen der relevanten Börse kann der Handel mit ETF-Aktien an einer relevanten Börse gestoppt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer relevanten Börse gestoppt, können Anleger ihre ETF-Aktien möglicherweise bis zur Wiederaufnahme des Handels nicht verkaufen; betroffene Anleger sollten jedoch in der Lage sein, gemäss den nachstehenden Bedingungen eine Rücknahme der ETF-Aktien bei der Gesellschaft zu beantragen.

Kosten in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von Aktien: Anleger, die ETF-Aktien am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, müssen die vom zuständigen Makler festgelegten und erhobenen Maklerkommissionen oder anderen Gebühren zahlen. Maklerkommissionen sind oft feste Beträge und können für Anleger, die nur eine kleine Menge an Aktien kaufen oder verkaufen, einen erheblichen Anteil der Kosten darstellen. Zudem entstehen Sekundärmarktanlegern die Kosten aus der Differenz zwischen dem Preis, den ein Anleger für ETF-Aktien zu zahlen bereit ist (der «Geldkurs») und dem Preis, zu dem ein Anleger bereits ist, seine ETF-Aktien zu verkaufen (der «Briefkurs»). Diese Differenz zwischen Geld- und Briefkurs wird oft als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet. Je nach Handelsvolumen und Marktliquidität schwankt die Geld-Brief-Spanne für die Aktien im Laufe der Zeit; in der Regel ist sie niedriger, wenn die ETF-Aktien eines Subfonds mehr Handelsvolumen und Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn das Handelsvolumen und die Marktliquidität der ETF-Aktien geringer sind. Des Weiteren kann eine erhöhte Marktliquidität zu einer erhöhten Geld-Brief-Spanne führen. Aufgrund der beim Kauf oder Verkauf von ETF-Aktien anfallenden Kosten, einschliesslich der Geld-Brief-Spanne, kann das häufige Handeln von ETF-Aktien den Anlageertrag erheblich schmälern; eine Anlage in ETF-Aktien empfiehlt sich daher möglicherweise nicht für Anleger, die einen regelmässigen Handel mit relativ kleinen Mengen anstreben.

9. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien der einzelnen Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als «Bewertungstag» bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert für diesen Bewertungstag am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Ungeachtet dessen wird der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds am Monatsende immer berechnet.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien dieses Subfonds oder der zugehörigen Aktienklasse geteilt wird. Weist der betreffende Subfonds mehr als eine Aktienklasse auf, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rück-

nahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungs-klasse sowie die Absicherung des Wechselkursrisikos der Anlagen in Zusammenhang mit der alternativen Währungs-klasse im Nettovermögenswert dieser alternativen Währungs-klasse niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» werden die Vermögenswerte der einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Die Bewertung von Wertpapieren, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig gehandelt werden, erfolgt zu den am Primärmarkt bezahlten Preisen – dem letzten gehandelten Preis (Geld- oder Briefpreis) – oder zum für den Indexanbieter massgeblichen Preis oder zum Mittelpreis bei Handelsschluss (dem Durchschnitt aus dem Geld- und Briefpreis bei Handelsschluss), der als Grundlage für die Bewertung gelten kann.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, stattdessen an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Wertpapierhändlern gehandelt werden (und der Preis somit den Marktbedingungen entspricht), kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben anhand der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeinflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage zwölf Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Aktien oder Anteile an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Aktien oder Anteile solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen diesen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden zum jeweils gültigen Mittelkurs in die Referenzwährung der einzelnen Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Währungsgeschäfte zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Anlagen des Subfonds zu erreichen und Praktiken im Zusammenhang mit Market Timing vorzubeugen.

Die Bewertung von schwer zu bewertenden Anlagen (hierzu zählen insbesondere Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private-Equity-Anlagen ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und entsprechende Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihrer Anwendung.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» wird der Nettovermögenswert einer Aktie auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Für ETF-Aktienklassen wird der Nettovermögenswert auf die nächsten vier (4) Dezimalstellen der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert der einzelnen Aktienklassen kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen der Aktien in mindestens einer anderen Währung durchzuführen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge massgebend sind.

Der Gesamt Nettovermögenswert der Gesellschaft wird in Euro berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 25 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert einiger oder aller Aktienklassen eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag in Bezug auf alle relevante Swing-Aktienklassen um einen in Kapitel 25 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger der betreffenden Aktienklasse an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld-Brief-Spannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden.

Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf

Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

10. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gesellschaftsvermögen wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds», im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich ermittelten und zahlbaren Abonnementsteuer («taxe d'abonnement») in Höhe von 0,05% p. a. belegt, die auf das Gesamtvermögen berechnet wird. Hinsichtlich der Abonnementsteuer muss die Gesellschaft vierteljährlich Bericht erstatten. Neben anderen Optionen gilt beispielsweise für Aktienklassen des jeweiligen Subfonds, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz (2) Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, ein reduzierter Abonnementsteuersatz von 0,01% p. a. des Nettovermögenswerts.

Zudem sind beispielsweise diejenigen Aktienklassen des betreffenden Subfonds von der Abonnementsteuer befreit, bei denen (i) Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt notiert sind

oder gehandelt werden; sowie (ii) deren ausschliesslicher Zweck es ist, die Wertentwicklung mindestens eines Index gemäss den Anforderungen von Artikel 175 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abzubilden. Falls innerhalb der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds unterschiedliche Wertpapierklassen bestehen, gilt diese Steuerbefreiung nur, wenn die in (i) genannten Bedingungen durch Aktienklassen des betreffenden Subfonds erfüllt werden.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Steuerinformationen und Steuerpflicht

Jeder Anleger muss rechtzeitig sämtliche Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen oder Unterlagen («**Steuerinformationen**») einreichen, deren Vorlage die Gesellschaft und/oder Verwaltungsgesellschaft angemessenerweise schriftlich verlangen können, um ordnungsgemässe Aufzeichnungen zu führen, ggf. erforderliche Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden oder jede andere zuständige Steuerbehörde zu melden (die «**Steuermeldevorschriften**») und sofern erforderlich Rückstellungen zu bilden, die sich jeweils auf die Beteiligung der einzelnen Anleger an oder Zahlungen von der Gesellschaft beziehen; hierzu gehören unter anderem auch sämtliche angeforderten Informationen, die zur Einhaltung folgender Punkte erforderlich sind:

(i) Die FATCA-Bestimmungen – diese umfassen, um Unklarheiten zu vermeiden, die Vereinbarung zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen Steuervorschriften und zur Umsetzung der «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen, die am 28. März 2014 unterzeichnet und im

Gesetz von 24. Juli 2015 genehmigt wurde, sowie jede andere Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Rechtsordnung, welche die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen implementiert; oder

(ii) die Richtlinie 2014/107/EU des Rates der Europäischen Union bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen zwischen Steuerbehörden (die «**Richtlinie zum Informationsaustausch**»); oder

(iii) die Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union (die «**DAC**») in ihrer jeweils aktualisierten Fassung; oder

(iv) die am 29. Oktober 2014 von der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg unterzeichnete «Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten» in Bezug auf Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Rechtsordnungen, die in der in Anhang A der genannten Vereinbarung enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen Steuervorschriften basierend auf dem von der OECD entwickelten Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten; oder

(v) die Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, nach der jeder Anleger in der Lage sein muss, zu bestätigen, dass seine Anlage nicht zu einer hybriden Gestaltung führt;

(vi) alle Gesetze, Vorschriften oder Regulierungen, die mit folgenden Vorschriften oder Regelungen in Einklang stehen oder diese umsetzen: FATCA, die Richtlinie zum Informationsaustausch, die DAC, der CRS sowie jedes andere Regime, das den Austausch von Steuerinformationen vorschreibt;

(vii) allgemeine Steuervorschriften, nach denen die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft zur Erledigung der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft (darunter unter anderem die Sicherstellung, dass die von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen geleisteten Zahlungen steuerlich absetzbar sind) auf Informationen über die Anleger angewiesen sind.

Der Anleger muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, eidesstattlichen Erklärungen, Bescheinigungen, Erklärungen und Formulare zukommen zu lassen, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise angefordert werden können, damit die Gesellschaft sämtliche geltenden oder künftigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen gemäss dieses Abschnitts erfüllen kann.

Jeder Anleger erklärt sich zudem bereit, solche Steuerinformationen umgehend zu aktualisieren oder zu ersetzen, insoweit der Anleger Kenntnis von irgendwelchen Änderungen der von ihm bereitgestellten Steuerinformationen hat oder wenn solche Steuerinformationen veraltet sind. Daneben ergreift jeder Anleger auf Aufforderung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Massnahmen, die es einer betreffenden Einheit ermöglichen, sämtlichen Steuerinformationsvorschriften nachzukommen oder eine Besteuerung zu mindern, und ermächtigt die betreffende Einheit hiermit, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, die es ihr ermöglichen, jegliche Steuerinformationsvorschriften zu erfüllen oder etwaige Besteuerung zu mindern (unter anderem auch die Offenlegung personenbezogener Daten).

Ein Anleger entschädigt die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft und alle anderen Anleger im Hinblick auf sämtliche Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schadensersatzleistungen, Ansprüche und/oder Anfragen (einschliesslich aber nicht begrenzt auf allfällige Quellensteuern, Geldbussen oder Zinsen, die von der Gesellschaft und/oder den Anlegern getragen werden, oder eventuelle Nichtabsetzbarkeit einer durch die Gesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen geleisteten Zahlung), die sich daraus ergeben, dass der Anleger versäumt hat, die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen rechtzeitig zu erfüllen oder den in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig nachzukommen.

Auf Aufforderung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft muss der Anleger unverzüglich alle Dokumente ausfertigen oder die Massnahmen ergreifen, die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Abschnitt ggf. verlangen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft dürfen die ihnen entsprechend dem letzten Absatz dieses Abschnitts erteilte Vollmacht nutzen, um solche Dokumente oder solche Massnahmen in Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen im Namen eines Anleger auszufertigen bzw. zu ergreifen, wenn der Anleger dies versäumt.

Wenn ein Anleger versäumt, nachzuweisen, dass an ihn gehende Zahlungen oder Zuweisungen von der Quellensteuer befreit sind, oder er gegen die Anforderungen verstösst und einen solchen Verstoß oder ein solches Versäumnis nicht korrigiert (ungeachtet dessen, ob die Bereitstellung solcher Informationen nicht erfolgt ist, weil es für den Anleger nach vernünftiger Ermessen nicht möglich war, solche Informationen einzuholen) und die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise beschliessen, dass eine der folgenden Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Steuermeldevorschriften erforderlich oder ratsam ist, sind die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Anleger im Allgemeinen, uneingeschränkt befugt (aber nicht verpflichtet), eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- (i) Einbehaltung aller Quellensteuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- (ii) die Zuweisung allfälliger Steuern und/oder anderer Kosten an einen Anleger, die diesem Anleger zuzuordnen sind, einschliesslich zusätzlicher Steuern, die sich aus dem nicht erfolgten Abzug einer ansonsten steuerlich abzugsfähigen Zahlung (unter anderem als Folge einer hybriden Gestaltung im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern) ergeben;
- (iii) den Anleger auffordern, seine Anteile an der Gesellschaft zu veräussern;
- (iv) die Beteiligung des Anlegers an einen Dritten (unter anderem an einen bestehenden Anleger) gegen eine von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben ausgehandelte Vergütung für eine solche Beteiligung zu übertragen; und/oder
- (v) sonstige Massnahmen, welche die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in gutem Glauben als angemessen erachten, um eventuelle negative Auswirkungen eines solchen Versäumnisses auf die Gesellschaft oder andere Investoren zu mindern.

Jeder Anleger ernennt die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (und ihren ordnungsgemäss ernannten Bevollmächtigten) hiermit unwiderruflich zu seinem rechtmässigen Bevollmächtigten, der alle Handlungen vornehmen und alle Dokumente ausfertigen darf, die in Zusammenhang mit diesem Abschnitt eventuell erforderlich sind, und jeder Anleger erklärt sich bereit, alles zu bestätigen, was die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (und/oder ihre ordnungsgemäss ernannten Bevollmächtigten) im Rahmen einer solchen Vollmacht rechtmässig tun.

Ungeachtet der Anwendung des obigen Abschnitts **«Steuerinformationen»** gilt: Sollte der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen irgendeine Haftung für Steuern entstehen (z. B. im Falle einer Verweigerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit), die entweder unmittelbar oder mittelbar auf die Beteiligung eines bestimmten Anlegers (oder bestimmter Anleger) an der Gesellschaft zurückzuführen ist, so können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft nach alleiniger Ermessen beschliessen, dass ein dieser Steuerverbindlichkeit entsprechender Betrag als ein dem betreffenden Anleger zugewiesener und ausgeschütteter Betrag behandelt wird (in diesem Fall erfolgt eine fiktive Zuweisung und Ausschüttung zwischen den betreffenden Anlegern auf einer angemessenen anteiligen Basis, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird) oder eine Entschädigung durch

diesen Anleger verlangen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft werden den betreffenden Anleger (oder die betreffenden Anleger) über eine solche fiktive Zuweisung und Ausschüttung in Kenntnis setzen.

iii. Aufwendungen

Die Gesellschaft entrichtet eine monatliche Verwaltungsgebühr bzw. eine monatliche Verwaltungsdienstleistungsgebühr, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats.

Die Verwaltungsgebühr und die Verwaltungsdienstleistungsgebühr können bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen.

Weitere Einzelheiten zur Verwaltungsgebühr und Verwaltungsdienstleistungsgebühr finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die Verwaltungsgebühr, die für Aktien der Klassen «UCITS ETF A», «UCITS ETF AH», «UCITS ETF B» und «UCITS ETF BH» («ETF-Aktien») und der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «QA», «QAH», «QB», «QBH», «QAX», «QAXH», «QBX», «QBXH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX», «WBXH», «FA», «FB», «FAH» und «FBH» an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist, umfasst die Kosten im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung.

Die Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die zusätzlich für die Klassen an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist, umfasst sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die nicht durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt sind.

Aktien der Klassen «DA», «DB», «DAH» und «DBH» unterliegen ausschliesslich einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit der betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags direkt in Rechnung gestellt.

Die vorgenannte Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt die unten aufgelisteten Kosten:

- a) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere und anderen Anlagen beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; in bestimmten Fällen können die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- b) Gebühren für die Zentrale Verwaltungsstelle, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden;
- c) Gebühren zugunsten der Zahlstellen (insbesondere auch eine Kuponzahlungskommission), zugunsten der Transferstellen und der Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- d) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- e) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- f) Aufwendungen, einschliesslich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Massnahmen im Inte-

resse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen der Gesellschaft);

- g) die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, des PRIIP BiB, Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen (einschliesslich, um jeden Zweifel auszuschliessen, aller regulatorischen Meldepflichten gegenüber der CSSF) sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschliesslich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), sämtliche Lizenzgebühren zugunsten von Lizenzgebern bestimmter Markenzeichen für Waren und Dienstleistungen oder Indizes, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die Kosten von Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und alle ähnlichen Verwaltungsgebühren und andere Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- h) an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren;
- i) sämtliche zu zahlenden Gebühren an Agenturen, Firmen oder andere Institutionen (einschliesslich für Bevollmächtigte im Sinne des Vollmachtsstimmrechts), die von der Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen eingesetzt werden.
- j) sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind.
- k) Ferner wird gegebenenfalls die «taxe d'abonnement» in die Verwaltungsdienstleistungsgebühr einbezogen.
- l) Die zusätzlich für ETF-Aktien anfallende und an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt (ohne darauf beschränkt zu sein) auch die für die Notierung und den Erhalt der Notierung oder die Einhaltung der Anforderungen für die Notierung der Aktien an den relevanten Börsen entstandenen oder zu entrichtenden Gebühren und Aufwendungen oder die Gebühren in Verbindung mit dem Market-Maker.

Die Gesellschaft trägt alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind sowie die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und Kosten in Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS), die bei Geschäften mit Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Portfolio zulasten der Gesellschaft anfallen (diese Gebühren werden in die Erwerbskosten dieser Wertpapiere eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen).

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, danach von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und dann vom

Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt belastet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmässig belastet.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

12. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen der Subfonds mit thesaurierenden Aktien (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund [Lux]») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen nach Abzug der allgemeinen Kosten den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art abzüglich der realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund [Lux]»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörenden Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlichen Mindestbetrag fällt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5.iii «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren; die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

13. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 25 «Subfonds» sind die Gesellschaft und die Subfonds auf unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss

rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage nach deren Auflösung der Hauptversammlung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäss luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt; sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet.

Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäss luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen einzuhalten sind.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt. Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzüberschreitenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. In diesem Fall gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-

Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen hat der Anlageverwalter oder gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung während der Liquidationsphase aufrecht zu erhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stelle fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im eindeutig besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung ein.

Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmass für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Aktienklasse gemäss der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren.

Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 9 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

14. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung («JH») der Aktionäre der Gesellschaft findet in jedem Jahr am dritten Mittwoch im Monat Mai um 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an dem in der Einberufungsmitteilung genannten Ort in Luxemburg statt. Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namenaktien mindestens acht (8) Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt.

15. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflegung neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahlstellen, Informationsstellen und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ungeprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter www.ubs.com/funds veröffentlicht sowie eventuell im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA») und/oder in verschiedenen Zeitungen.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter www.ubs.com/funds und falls erforderlich im «RESA» und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Prospekt, das PRIIP BiB, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenlos am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter «www.ubs.com/funds» abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht auf. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 18 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

16. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die UBS Asset Management (Europe)

S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 durch Verweis im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsichtnahme hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem die Verwaltung von luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Neben der Gesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft derzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und ist voll eingezahlt.

17. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft beauftragt.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Verantwortung und vorbehaltlich ihrer laufenden Überwachung die Verwaltung der Anlagen der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, im Tagesgeschäft und unter der ständigen Kontrolle und Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu veräußern sowie die Portfolios der ihm anvertrauten Subfonds auf anderen Wegen zu verwalten.

Der/die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird/werden in Kapitel 25 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 25 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem/mehreren Anlageverwaltern beenden. Die Anleger des betreffenden Subfonds werden hierüber informiert, der Prospekt entsprechend angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegation von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

18. Depotbank

Gemäss dem Depotstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird ausserdem Zahlstellendienstleistungen in Bezug auf die Aktien, die keine ETF-Aktien sind, erbringen (für ETF-Aktien siehe Kapitel 6 «Aktienhandel»).

Brown Brothers Harriman S.C.A. ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien («Société en commandite par actions») luxemburgischen Rechts und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 80, route d'Esch, L-1740 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte nach luxemburgischem Recht zu tätigen. Die Depotbank übernimmt ihre Aufgaben und Pflichten als Fonds-Verwahrstelle entsprechend den Bestimmungen des Depotbankvertrags und der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und Rates (zu Änderung der Richtlinie 2009/65/EG) betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (gemeinsam das «OGAW-Gesetz») und dem CSSF-Rundschreiben 14/587 (in seiner aktuellen Fassung) betreffend die geltenden Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen.

Die Depotbank hat:

(a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen;

(b) sicherzustellen, dass der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird;

(c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft auszuführen, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen;

(d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird;

und (e) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank unterhält umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und -verfahren, die eine Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstrumentes muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstrumentes, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Depotbank verfügt über Richtlinien und Verfahren für das Management von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren beziehen sich auf Interessenkonflikte, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft auftreten können.

Gemäss den Richtlinien der Depotbank müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, an die Führungsebene eskaliert, registriert, gemindert und/oder gegebenenfalls vermieden werden. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, muss die Depotbank effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um alle erforderlichen Schritte zur (i) Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären und (ii) Verwaltung und Überwachung solcher Konflikte unternehmen zu können.

Die Depotbank stellt sicher, dass Mitarbeitende in Bezug auf die Interessenkonflikte betreffenden Richtlinien und Verfahren informiert, geschult und beraten werden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten in angemessener Weise getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte wird vom Verwaltungsrat (als Partner der Depotbank) sowie von autorisierten Vertretern der Geschäftsführung der Depotbank und den für Compliance, interne Prüfung und Risikomanagement zuständigen Funktionen der Depotbank beaufsichtigt und überwacht.

Die Depotbank hat alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und zu mindern. Dazu zählt die Umsetzung von Richtlinien in Bezug auf Interessenkonflikte, die für die Grösse, Komplexität und die Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien ermitteln die Umstände, die zu Interessenkonflikten führen oder führen können, und enthalten bei der Verwaltung von Interessenkonflikten anzuwendende Verfahren und Massnahmen.

Die Depotbank unterhält und überwacht ein Register für Interessenkonflikte.

Gemäss den Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. und der Gesellschaft fungiert Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ebenso als Verwaltungs- und/oder Registrier- und Transferstelle.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. trennt die Aktivitäten in Bezug auf die Depotbank- sowie Verwaltungs-/Registrier- und Transferstellendienstleistungen in angemessener Weise, einschliesslich Eskalationsprozesse und Governance. Darüber hinaus ist die Depotbankfunktion hierarchisch und funktional von der Geschäftseinheit für Verwaltungs- und Registrier- und Transferstellendienstleistungen getrennt.

Vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und den Bestimmungen des Depotbankvertrags kann die Depotbank die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte, sogenannte Korrespondenzstellen (die «Korrespondenzstellen»), übertragen. Im Hinblick auf die Korrespondenzstellen verfolgt die Depotbank einen Prozess, um den/die jeweils besten Drittanbieter an den jeweiligen Märkten auszuwählen. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung der jeweiligen Korrespondenzstelle mit der gebotenen Sorgfalt vor, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle das erforderliche Know-how und die erforderlichen Kompetenzen besitzt und aufrechterhält. Die Depotbank hat zudem regelmässig zu beurteilen, ob die Korrespondenzstellen die geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen, und jede Korrespondenzstelle auf fortlaufender Basis zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Korrespondenzstellen ihren Verpflichtungen weiterhin nachkommen. Die Liste für die Gesellschaft relevanten Korrespondenzstellen steht unter <https://www.bbh.com/us/en/policies-and-disclosures/html> zur Verfügung. Die Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und steht bei der Depotbank auf schriftliche Anfrage zur Verfügung.

Potenzielle Interessenkonflikte können in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzstellen möglicherweise eine von der Übertragung der Aufbewahrungspflichten getrennte Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Depotbank eingehen oder unterhalten. Bei der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Korrespondenzstelle auftreten. Ist eine Korrespondenzstelle mit der Depotbank über ihre Gruppenstruktur verbunden, ermittelt die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung (sofern vorhanden) und ergreift alle angemessenen Massnahmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Depotbank erwartet nicht, dass infolge der Übertragung an eine Korrespondenzstelle konkrete Interessenkonflikte auftreten. Die Depotbank benachrichtigt den Verwaltungsrat der Gesellschaft und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft über jegliche auftretende Interessenkonflikte.

Bestehen weitere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Depotbank, wurden diese gemäss den Richtlinien und Verfahren der Depotbank ermittelt, gemindert und behandelt.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrpflichten der Depotbank und den potenziellen Interessenkonflikten können auf Anfrage kostenlos von der Depotbank bezogen werden.

19. Zentrale Verwaltungsstelle

Gemäss der Verwaltungsvereinbarung wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Zentrale Verwaltungsstelle (die «Zentrale Verwaltungsstelle») der Gesellschaft ernannt.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegen unter anderem die tägliche Berechnung des Nettovermögenswerts je Aktie der einzelnen Aktienklassen der jeweiligen Subfonds, die ordnungsgemässe Buchführung der Gesellschaft, die Führung des Aktionärsregisters und die Transferstellendienstleistungen.

Die zuvor genannte Verwaltungsvereinbarung kann jederzeit von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Vereinbarung unter bestimmten Umständen unverzüglich gekündigt werden.

Gemäss einem Registrier- und Transferstellenzusatz zur Verwaltungsvereinbarung mit der Zentralen Verwaltungsstelle hat die Gesellschaft die Zentrale Verwaltungsstelle als ihre Registrier- und Transferstelle (die «Registrier- und Transferstelle») ernannt. Die Registrier- und Transferstelle ist verantwortlich für die Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Aktien, die Verwahrung und Führung des Aktionärsregisters sowie die Umsetzung der vom Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Identifikations- und detaillierten Verifizierungsverfahren (sofern zutreffend) und der regulatorischen Bestimmungen.

20. Lokale Zahlstellen

Die lokalen Gesetze und Vorschriften in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten und anderen Rechtsordnungen können verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft eine lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter ernannt. Die Aufgabe einer lokalen Zahlstelle kann unter anderem das Führen von Konten sein, über welche die Zahlung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden erfolgt.

Anleger, die freiwillig oder aufgrund lokaler Regulierungsvorschriften die Zahlung von Zeichnungsgeldern bzw. den Erhalt von Rücknahmegeldern über einen Intermediär statt direkt über die Zentrale Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft abwickeln, tragen gegenüber diesem Intermediär ein Kreditrisiko in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder (vor der Überweisung der entsprechenden Beträge an die Depotbank zugunsten der Gesellschaft) und (b) Rücknahmegelder, die ein solcher Intermediär an den betreffenden Anleger zu zahlen hat. Die Ernennung einer lokalen Zahlstelle (einschliesslich einer Zusammenfassung der Vereinbarung, durch die eine solche lokale Zahlstelle ernannt wird) kann in einem Ergänzungsdokument zu diesem Prospekt genauer beschrieben werden.

Die Gebühren und Auslagen der lokalen Zahlstelle und/oder anderer lokaler Vertreter, die zu handelsüblichen Sätzen anfallen, werden vom bzw. von den betreffenden Subfonds getragen. An die lokale Zahlstelle und/oder andere lokale Vertreter zu entrichtende Gebühren, die auf dem Nettovermögenswert basieren, werden ausschliesslich aus dem Nettovermögenswert des/der betreffenden Subfonds, welcher der/den relevanten Klasse/n zuzuordnen ist, getragen; alle Aktionäre dieser Klasse/n sind berechtigt, die Dienstleistungen der lokalen Zahlstelle und/oder anderen lokalen Vertreter in Anspruch zu nehmen.

Anleger, die nicht selbst als Aktionäre registriert werden möchten, können die Dienstleistungen eines Nominee in Anspruch nehmen. Werden Aktien durch einen Nominee gehalten, sind die zugrunde liegenden Anleger, die die Dienstleistungen eines solchen Nominee nutzen, möglicherweise verpflichtet, für die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien eine Gebühr direkt an den Nominee zu entrichten; Einzelheiten hierzu stellt der Nominee bereit. Die im Kapitel «Aktienhandel» dargelegten Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung müssen beachtet werden.

21. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Richtlinien

Weitere Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäss den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt: www.ubs.com/fml-policies. Ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zu den weiteren Informationen gehören die Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Grundsätze für Interessenkonflikte, die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere eine Erläuterung der Berechnung der Vergütungen und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses und der Grundsätze für die bestmögliche Ausführung.

Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Faire Behandlung

Anleger können sich am Subfonds beteiligen, indem sie Aktien der jeweiligen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Aktienklassen des betreffenden Subfonds definieren, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich Rabatte auf Gebühren, die der Anteilklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- der von einem Anleger am Subfonds oder an einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Gesamtanteil;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grossanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, welcher

Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen in Bezug auf das Vorhandensein und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung eines Anlegers investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Vergütungspolitik, die eine Vergütung gemäss den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäss den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäss der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung dieser Gesellschaft entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschliesslich der Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken der Gesellschaft beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausbezahlt wird;

- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend grossen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschliesslich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Ausserdem

wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html abrufbar.

Diese Informationen können auch in Papierform kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 und gemäss den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
- Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als Barmittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 9 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst.

Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden.

- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risk-Management-Prozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Absicherungsart	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Subfonds	0%

Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%–8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Gesellschaft mehr Sicherheiten, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Verordnung (EU) 2021/168 (die «Referenzwert-Verordnung») darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird. Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäss Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäss Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf

den Referenzwert, welche die Massnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert»). Einzelheiten der aktuellen Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert sind auf Anfrage für Aktionäre und Anleger am Hauptsitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Massnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgrösse führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schliessen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Massnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

22. Datenschutzpolitik

Gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das «Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschliesslich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in die Gesellschaft (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Aktien abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Gesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Aktien durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermässige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäscherevorschriften. Die von den Aktionären bereitgestellten Daten werden

auch (v) zur Verwaltung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;
- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten der Gesellschaft im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die das Unternehmen bei seinen Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land ausserhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt die Gesellschaft vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz geniessen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse der Gesellschaft senden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermittelt und von ihnen verarbeitet werden können, einschliesslich Unternehmen, die ausserhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Gesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die

ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));

- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, das Unternehmen zu verpflichten, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);

- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);

- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);

- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);

- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

23. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «FATCA-Gesetz»).

Der im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossene «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt) schreibt neue Berichterstattungspflichten und ggf. eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («Withholdable Payments») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Vereinbarungen (gemäss der nachfolgenden Definition) geschlossen haben, insofern diese Einkommen «Withholdable Payments» zuzurechnen sind («Passthru Payments»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («IRS») zu melden. Die Quellensteuer von 30% fällt an, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein unterliegen gemäss den FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («FFI-Vereinbarung») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «FATCA-Gesetz») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anleger ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («Designated Third Party») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies in angemessener Weise von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuer-

behörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einmalkosten aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzuhalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («personenbezogene FATCA-Daten») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Dauer- und Zweckbindung zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes

Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, dass die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Austausch von Informationen – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genann-

ten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben

wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können damit die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft gemeint sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, dass die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

DAC 6

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («**DAC 6**»), die verbindliche Offenlegungsvorschriften für Intermediäre einführt mit der Vorgabe an die Mitgliedstaaten, diese ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden, wurde mittels des Gesetzes vom 25. März 2020 («**Luxemburger DAC-6-Gesetz**») in luxemburgisches Recht umgesetzt. Es gilt zu beachten, dass sich die Umsetzung der DAC 6 in einigen Mitgliedstaaten infolge der COVID-19-Pandemie verzögern kann, dies muss jedoch noch von den Behörden der Mitgliedstaaten bestätigt werden. Die Pflicht zur Offenlegung gilt rückwirkend für Strukturen, die ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Es war beabsichtigt, dass meldepflichtige grenzübergreifende Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden, bis spätestens 31. August 2020 offenzulegen sind. Bitte beachten Sie, dass die EU-Kommission infolge der COVID-19-Pandemie den Mitgliedstaaten vorgeschlagen hat, die Meldefristen um sechs Monate zu verlängern, wie folgt (und wie in Luxemburg angenommen): (i) die Frist für den ersten Informationsaustausch bezüglich grenzübergreifender Gestaltungen wird bis zum 30. April verlängert (anstatt 31. Oktober 2020), (ii) das Datum des Beginns der 30-Tage-Frist für die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen, die unter die Kennzeichen fallen, beginnt am 1. Januar 2021 (statt 1. Juli 2020) und (iii) die Frist für die Meldung historischer grenzüberschreitender Gestaltungen (deren erster Schritt zur Umsetzung zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 erfolgt ist) wurde bis zum 28. Februar 2021 verlängert (anstatt 31. August 2020). Die maximale Geldbusse für das Versäumnis der Offenlegung einer meldepflichtigen Gestaltung liegt derzeit bei EUR 250'000. Die Luxemburger Steuerbehörden können weitere ergänzende Leitlinien hinsichtlich der Anwendung der Regeln veröffentlichen.

Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Steuerplanungsgestaltungen, die als meldepflichtige grenzübergreifende Gestaltungen (im Sinne der DAC 6) gelten, müssen gegebenenfalls durch die Intermediäre (im Sinne der DAC 6) oder den Steuerpflichtigen selbst den Steuerbehörden gemeldet werden. Der Austausch der bereitgestellten Informationen zwischen den Steuerbehörden innerhalb der EU erfolgt automatisch über eine zentralisierte Datenbank. Als Intermediär gilt jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet, sowie jede Person, die weiss oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie (unmittelbar oder über andere Personen) Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet hat. Diese Definition umfasst daher unter anderem Steuerberater, Anwälte, Buchhalter, Domizilierungsstellen, Verwaltungsgesellschaften und Banken. Basierend auf dem Luxemburger DAC-6-Gesetz unterliegen Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Abschlussprüfer jedoch dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, d. h. dass die Meldepflichten für sie nicht gelten. Ungeachtet dessen sind sie verpflichtet, jeden Intermediär, der nicht dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegt, oder in Ermangelung eines solchen Intermediärs den betreffenden Steuerpflichtigen, der von den entsprechenden Meldepflichten betroffen ist, zu benachrichtigen. Ist kein Luxemburger Intermediär vorhanden oder unterliegt der Luxemburger Intermediär dem anwaltlichen Berufsgeheimnis, obliegt die Meldepflicht den betroffenen Steuerpflichtigen.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50% (oder mindestens 25%) des Gesamtvermögenswerts des betreffenden Subfonds sind kontinuierlich in zulässige Kapitalbeteiligungen entsprechend der Definition in § 2 Abschnitt 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes anzulegen.

Gemäss §2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019 sind «**zulässige Kapitalbeteiligungen**»:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäss nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäss nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäss nachstehender Definition) gilt und
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftsteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
 - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftsteuer von mindestens 15% ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäss nachstehender Definition) in Höhe von 51% des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäss nachstehender Definition) in Höhe von 25% des Wertes dieser Beteiligungen.

Zur Klarstellung: Sollte die Definition der zulässigen Kapitalbeteiligungen (§2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019) angepasst oder ersetzt werden, gilt jegliche Bezugnahme auf zulässige Kapitalbeteiligungen in diesem Prospekt als Referenz auf eine solche angepasste oder neue Definition.

Ein «**Investmentfonds**» bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
 - alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
 - Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
 - Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;
- es sei denn, er gilt als
- REIT gemäss der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
 - Investmentgesellschaft gemäss der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
 - Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
 - Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine «**Immobiliengesellschaft**» ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäss ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein «**Aktienfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen anlegt.

Ein «**Mischfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäss seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zu-

sammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

24. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

Credit Suisse Index Fund (Lux)
49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855, Kirchberg, Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Marc Berryman
Executive Director, Credit Suisse Asset Management Ltd, London
- Petra Borisch
Executive Director, Luxemburg
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, *Société cooperative*
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Michael Kehl
Managing Director, UBS Asset Management, Zürich, Schweiz
- Francesca Prym
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Eugène Del Cioppo,
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
- Ann-Charlotte Lawyer
Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet
UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Depotbank

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.,
80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.,
80, route d'Esch, L-1740 Luxemburg

Rechtsberater

25. Die Subfonds

CSIF (Lux) Equity Canada

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf kanadische Dollar (CAD).

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex MSCI Canada Index nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des MSCI Canada Index («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Canada Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und

um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Canada Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung der Märkte für gross- und mittelkapitalisierte kanadische Aktien misst. Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Canada Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden geöffnet ist bzw. sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat am Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt am Bewertungstag des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus kanadischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜNGIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDLSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN

IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCIBETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCIBEILIGTEN ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCIBETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCIBETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf kanadische Dollar (CAD).

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Canada ESG Leaders Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Canada ESG Leaders Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Canada ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Canada ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Der MSCI Canada ESG Leaders Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen am kanadischen Markt zusammen. Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert Unternehmen, bei denen er ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben, einschliesslich der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der nachstehend beschriebenen Index-Methodologie, finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI Canada ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mittteleuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat am Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt am Bewertungstag des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus kanadischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜNGIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTLEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES,

DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity China Total Market Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI China All Shares ESG Universal Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI China All Shares ESG Universal Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI China All Shares ESG Universal Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen kei-

nen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtnettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtnettovermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI China All Shares ESG Universal Index basiert auf dem MSCI China All Shares Index, seinem Mutterindex, und umfasst chinesische A-, B- und H-Aktien, Red Chips, P-Chips und ausländische Listings (z. B. ADRs) mit mittlerer und grosser Marktkapitalisierung. Der Index zielt darauf ab, die Anlagemöglichkeiten chinesischer Aktienklassen abzubilden, die an den Börsen in Hongkong, Shanghai, Shenzhen und ausserhalb Chinas notieren. Der Index soll die Performance einer Anlagestrategie widerspiegeln, die durch ein Abweichen von dem Streubesitz ausgerichteten Marktkapitalisierungsgewichtungen ein Exposure bei Unternehmen anstrebt, die sowohl über ein robustes ESG-Profil verfügen als auch einen positiven Trend bei der Verbesserung dieses Profils aufweisen; dies geschieht durch minimale Ausschlüsse gegenüber dem MSCI China All Shares Index.

Die MSCI ESG Universal Indizes werden wie folgt erstellt: Im ersten Schritt werden die in einem MSCI-Index (der «Mutterindex») enthaltenen Titel mit dem schwächsten ESG-Profil ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wird der ESG-Neugewichtungsfaktor definiert, der eine Beurteilung sowohl des aktuellen ESG-Profiles (basierend auf dem aktuellen MSCI ESG Rating) als auch des Trends in diesem Portfolio (basierend auf dem MSCI ESG Rating Trend) widerspiegelt. Abschliessend werden die am Streubesitz ausgerichteten Marktkapitalisierungsgewichtungen des Mutterindex mittels des kombinierten ESG-Score neu bewertet, um den MSCI ESG Universal Index zu erstellen.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI China All Shares ESG Universal Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administratoren, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 1,00% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteltageuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt innerhalb der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur dann zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für ihn als Anleger oder den für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht und die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder nicht untersagt ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnung- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von

USD 200 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Übertragungen von Vermögenswerten in und aus dem Fonds nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegende Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 200 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 800 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 140 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 660 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 800 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 140 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 660 Mio. (USD 800 Mio. – USD 140 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 200 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 340 Mio. (USD 200 Mio. + USD 140 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Zeichnungsanträge gesamt	USD 460 Mio. (USD 800 Mio. – USD 340 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	57,5% (USD 460 Mio. / USD 800 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 460 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 800 Mio. können nur in Höhe von USD 340 Mio. (USD 140 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 200 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 340/800 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 460/800 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 200 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 60 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 700 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 640 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 60 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 700 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 640 Mio. (USD 700 Mio. – USD 60 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 200 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 260 Mio. (USD 60 Mio. + USD 200 Mio.)

Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 440 Mio. (USD 700 Mio. – USD 260 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	62,9% (USD 440 Mio. / USD 700 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 440 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 700 Mio. können nur in Höhe von USD 260 Mio. (USD 60 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 200 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 260/700 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 440/700 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die Rücknahmeerlöse innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Aktien, die an einem Handelstag mehr als 25% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen, nicht anzunehmen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über diesem Schwellenwert von 25%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zwanzig (20) Kalendertage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, je nach Umständen den relativen oder den absoluten Schwellenwert anzuwenden (je nachdem, welcher niedriger ausfällt).

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock-Connect-Programm») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus chinesischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜNGIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN

HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS, OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIRECTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Wertpapier, das Produkt oder den Fonds zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung seitens MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Emerging Markets

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Emerging Markets Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Emerging Markets Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADRs), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDRs) und Global Depositary Shares (GDS) usw. (unter Ausschluss von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten), die jeweils als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten und von Unternehmen ausgegeben werden, die im oben genannten Referenzindex vertreten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Emerging Markets Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten

Produkte muss regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikosteuerung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Emerging Markets Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung der Märkte in den weltweiten Schwellenländern misst.

Der MSCI Emerging Markets Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen aus 24 Schwellenländern (EM) zusammen: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechien, die Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate. Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Emerging Markets Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwertverordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,50% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser

Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Falls ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag nach dieser Frist eingeht, so wird er behandelt, als wäre er ordnungsgemäss vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligung an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» im Prospekt beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt innerhalb der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur dann zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für ihn als Anleger oder den für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht und die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder nicht untersagt ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter

alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von USD 500 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Übertragungen von Vermögenswerten in und aus dem Fonds nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegende Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 500 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 800 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 140 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 660 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 800 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 140 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 660 Mio. (USD 800 Mio. – USD 140 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 500 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 640 Mio. (USD 500 Mio. + USD 140 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Zeichnungsanträge gesamt	USD 160 Mio. (USD 800 Mio. – USD 640 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (USD 160 Mio. / USD 800 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 140 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 800 Mio. können nur in Höhe von USD 660 Mio. (USD 160 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 500 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 660/800 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 140/800 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 500 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 60 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 700 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 640 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 60 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 700 Mio.
Rücknahmehüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 640 Mio. (USD 700 Mio. – USD 60 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 500 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 560 Mio. (USD 60 Mio. + USD 500 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 140 Mio. (USD 700 Mio. – USD 560 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	20% (USD 140 Mio. / USD 700 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 140 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 700 Mio. können nur in Höhe von USD 560 Mio. (USD 60 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 500 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 560/700 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 140/700 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die Rücknahmeerlöse innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Aktien, die an einem Handelstag mehr als 25% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen, nicht anzunehmen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über diesem Schwellenwert von 25%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zwanzig (20) Kalendertage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, je nach Umständen den relativen oder den absoluten Schwellenwert anzuwenden (je nachdem, welcher niedriger ausfällt).

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren. Vor allem das folgende, in Kapitel 8 «Risikofaktoren» dargestellte Risiko dürfte für diesen Subfonds eine wesentlichere Bedeutung haben: Anlagen in Schwellenländern.

Direktanlagen in Indien sind darüber hinaus mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit der FPI-Registrierung des Subfonds und der potenziellen Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten der Anleger des Subfonds gegenüber lokalen Aufsichtsbehörden und dem DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock-Connect-Programm») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Eröffnung von Konten zur Anlage in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Kuwait unter anderem bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder mit dem Clearing von Wertpapieren zu tun haben (einschliesslich lokaler Clearingstellen) (die «lokalen Intermediäre»), dazu verpflichtet, Kundenidentifikationsverfahren durchzuführen, um den wirtschaftlichen Berechtigten der Vermögenswerte zu ermitteln und ein Verzeichnis dieser Berechtigten sowie gewisser Transaktionen zu führen. Entsprechend sind diese lokalen Intermediäre berechtigt, Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Berechtigten des Subfonds anzufordern.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, die am Markt in Kuwait investieren möchten (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), diesen lokalen Intermediären bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Kuwait gegenüber offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Eröffnung von Konten zur Anlage am Markt in Kuwait zu gestatten, jede natürliche Person, die durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit verfügt, die einen gewissen Schwellenwert in Bezug auf das Vermögen des jeweiligen Subfonds übersteigt, diesen lokalen Intermediären ihre Identität offenlegen muss.

Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Eröffnung eines Kontos in Kuwait eine Voraussetzung für jede direkte Anlage des Subfonds am Markt in Kuwait ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten über die gesamte Lebenszeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schliessung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen, was abhängig von den

zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE

MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUF DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Zugehörigkeit zu MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Emerging Markets ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Anteile, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADRs), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDRs) und Global Depositary Shares (GDS) usw. (ohne Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten) mit Wertpapiercharakter im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlage-merkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.
- f) Neben Direktinvestitionen darf der Subfonds zu Anlagezwecken auch in Total Return Swaps investieren, um so Exposure zum Referenzindex oder bestimmten darin enthaltenen Komponenten zu erhalten, wenn ein direktes Exposure zu den Komponenten des Index nicht möglich oder nicht effizient ist. Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds

bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Er setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen aus 24 Schwellenländern (EM) zusammen: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Katar, Kolumbien, Korea, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechien, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate. Der Index richtet sich an Anleger, die einen breitgefächerten und diversifizierten, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Referenzindex mit relativ niedrigem Tracking Error gegenüber dem zugrunde liegenden Markt suchen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert

Unternehmen, bei denen ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index (einschliesslich seiner Bestandteile und der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator an der vorstehend beschriebenen Index-Methodologie vorgenommenen Änderungen) finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,50% auszugehen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtriskopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der Credit Suisse Index Fund (Lux)» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die

zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt innerhalb der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur dann zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für ihn als Anleger oder den für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht und die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder nicht untersagt ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Absoluter Schwellenwert

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von

USD 300 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Übertragungen von Vermögenswerten in und aus dem Fonds nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegende Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 300 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 800 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 140 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 660 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 800 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 140 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 660 Mio. (USD 800 Mio. – USD 140 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 300 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 440 Mio. (USD 300 Mio. + USD 140 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge Zeichnungsanträge gesamt	USD 360 Mio. (USD 800 Mio. – USD 440 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	45% (USD 360 Mio. / USD 800 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 360 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 800 Mio. können nur in Höhe von USD 440 Mio. (USD 140 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 300 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 440/800 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 360/800 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 300 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 60 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 700 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 640 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 60 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 700 Mio.
Rücknahmehüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 640 Mio. (USD 700 Mio. – USD 60 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 300 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 360 Mio. (USD 60 Mio. + USD 300 Mio.)

Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 340 Mio. (USD 700 Mio. – USD 360 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	48,6% (USD 340 Mio. / USD 700 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 340 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 700 Mio. können nur in Höhe von USD 360 Mio. (USD 60 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 300 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 360/700 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 340/700 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die Rücknahmeerlöse innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Relativer Schwellenwert

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien, die an einem Handelstag mehr als 25% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen, nicht anzunehmen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über diesem Schwellenwert von 25%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Die Gesellschaft behält sich überdies das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Aktien, die an einem Handelstag mehr als 20% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen, nicht anzunehmen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass die Zeichnung eines Teils oder aller Aktien über diesem Schwellenwert von 20%, für die eine Zeichnung beantragt wurde, bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Handelstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zwanzig (20) Kalendertage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, je nach Umständen den relativen oder den absoluten Schwellenwert anzuwenden (je nachdem, welcher niedriger ausfällt).

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren. Insbesondere die folgenden in Kapitel 8 «Risikofaktoren» beschriebene

Risiken könnten für diesen Subfonds von verstärkter Relevanz sein: «Anlagen in Schwellenländern», «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») und der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogenen Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und an den DDP hingewiesen.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme (das «Stock-Connect-Programm») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 8 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlagen in Kuwait

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Eröffnung von Konten zur Anlage in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Kuwait unter anderem bestimmte Einrichtungen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln oder mit dem Clearing von Wertpapieren zu tun haben (einschliesslich lokaler Clearingstellen) (die «lokalen Intermediäre»), dazu verpflichtet, Kundenidentifikationsverfahren durchzuführen, um den wirtschaftlichen Berechtigten der Vermögenswerte zu ermitteln und ein Verzeichnis dieser Berechtigten sowie gewisser Transaktionen zu führen. Entsprechend sind diese lokalen Intermediäre berechtigt, Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Berechtigten des Subfonds anzufordern.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, die am Markt in Kuwait investieren möchten (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), diesen lokalen Intermediären bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Kuwait gegenüber offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Eröffnung von Konten zur Anlage am Markt in Kuwait zu gestatten, jede natürliche Person, die durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit verfügt, die einen gewissen Schwellenwert in Bezug auf das Vermögen des jeweiligen Subfonds übersteigt, diesen lokalen Intermediären ihre Identität offenlegen muss.

Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Eröffnung eines Kontos in Kuwait eine Voraussetzung für jede direkte Anlage des Subfonds am Markt in Kuwait ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konten über die gesamte Lebenszeit des betreffenden Subfonds geführt werden, und eine Schliessung der Konten kann zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswertes (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA»,

«WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNKTIONIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE);

DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCIBETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity EMU

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI EMU Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI EMU Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann statt in die Gesamtheit der Titel des Referenzindexes in eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex (Optimized Sampling) investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Begrenzung der Anlagen des Portefeuilles auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Begrenzungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI EMU Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU (European Economic and Monetary Union) Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte von Ländern innerhalb der EWU misst. Der MSCI EMU Index setzt sich aus zehn Länderindizes für folgende Industrieländer zusammen: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Webseite des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI EMU Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist bzw. sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNKTIONIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDLSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHER ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN

IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCIBETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCIBINDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCIBETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCIBETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu befürworten, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity EMU Blue

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI EMU Index** nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI EMU Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI EMU Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU (European Economic and Monetary Union) Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Entwicklung der Aktienmärkte von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion misst. Der MSCI EMU Index umfasst die Finanzindizes der folgenden 10 Industrienationen: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien. Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI EMU Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mittelpuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN

KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI EMU ESG Leaders Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des MSCI EMU ESG Leaders Index («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI EMU ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Der MSCI EMU ESG Leaders Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen aus den zehn

Industrieländern innerhalb der EWU zusammen. Zu den Industrieländern in der EWU gehören: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert Unternehmen, bei denen er ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben, einschliesslich der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der vorstehend beschriebenen Index-Methodologie, finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI EMU ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwertverordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNKTIONIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE

BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHER ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Wertpapier, das Produkt oder den Fonds zu sponsorn, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung seitens MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity EMU Small Cap Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI EMU Small Cap Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI EMU Small Cap Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Begrenzung der Anlagen des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Begrenzungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI EMU Small Cap Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI EMU Small Cap Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung der Small-Cap-Märkte innerhalb der EMU (European Economic and Monetary Union) misst. Der MSCI EMU Small Cap Index setzt sich aus 10 Länderindizes für folgende Industrieländer zusammen: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Webseite des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI EMU Small Cap Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mittteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist bzw. sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von EUR 70 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Übertragungen von Vermögenswerten in und aus dem Fonds nicht

berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegende Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht.

Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt EUR 70 Mio. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsanträge über EUR 160 Mio. und Rücknahmeanträge über EUR 28 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von EUR 132 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	EUR 160 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	EUR 28 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	EUR 132 Mio. (EUR 160 Mio. – EUR 28 Mio.)
Transaktionen am Markt	EUR 70 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	EUR 98 Mio. (EUR 70 Mio. + EUR 28 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	EUR 62 Mio. (EUR 160 Mio. – EUR 98 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	38,8% (EUR 62 Mio. / EUR 160 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	EUR 62 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft EUR 160 Mio. können nur in Höhe von EUR 98 Mio. (EUR 28 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und EUR 70 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 98/160 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 62/160 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt EUR 70 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über EUR 12 Mio. und Rücknahmeanträge über EUR 140 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von EUR 128 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	EUR 12 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	EUR 140 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	EUR 128 Mio. (EUR 140 Mio. – EUR 12 Mio.)
Transaktionen am Markt	EUR 70 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	EUR 82 Mio. (EUR 12 Mio. + EUR 70 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	EUR 58 Mio. (EUR 140 Mio. – EUR 82 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	41,4% (EUR 58 Mio. / EUR 140 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	EUR 58 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft EUR 140 Mio. können nur in Höhe von EUR 82 Mio. (EUR 12 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und EUR 70 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 82/140 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 58/140 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die Rücknahmeerlöse innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Small-Cap-Aktien aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

FUNGIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDLSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEGLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu befürworten, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Europe

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Europe Index** nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Europe Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Europe Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Im MSCI Europe Index sind Unternehmen mit grosser und mittlerer Marktkapitalisierung aus 15 europäischen Industrieländern enthalten. Zu den europäischen Industrieländern gehören: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich. Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Europe Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteltagezeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebene maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN

KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Europe ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Europe ESG Leaders Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Europe ESG Leaders Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Europe ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Europe ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Der MSCI Europe ESG Leaders Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen aus 15 Industrieländern zusammen. Zu den europäischen Industrieländern gehören: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Der Index richtet sich an Anleger, die einen breitgefächerten und diversifizierten, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Referenzindex mit relativ niedrigem Tracking Error gegenüber dem zugrunde liegenden Markt suchen. Der Index ist in der Serie MSCI ESG Leaders Index enthalten. Die Auswahl der Bestandteile basiert auf Daten von MSCI ESG Research.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert Unternehmen, bei denen er ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben, einschliesslich der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der vorstehend beschriebenen Index-Methodologie, finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI Europe ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwertverordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die

Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF

DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTLEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHER ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung seitens MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Japan

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf Yen.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Japan Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Japan Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Begrenzung der Anlagen des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Begrenzungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Japan Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Japan Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung japanischer, an der Tokyo Stock Exchange, Osaka Stock Exchange, JASDAQ und der Nagoya Stock Exchange notierter Aktien an den Aktienmärkten abbildet.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Japan Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Falls ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag nach dieser Frist eingeht, so wird er behandelt, als wäre er ordnungsgemäss vor 16.00 Uhr am nächstfolgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus japanischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM

ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Yen.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Japan ESG Leaders Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Japan ESG Leaders Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Japan ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Japan ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Der MSCI Japan ESG Leaders Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen an den japanischen Märkten zusammen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert Unternehmen, bei denen er ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben, einschliesslich der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der vorstehend beschriebenen Index-Methodologie, finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI Japan ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwertverordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind. Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 16.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus japanischen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTES,

DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI DATEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEGLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere, Produkte oder Fonds sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Wertpapier, das Produkt oder den Fonds zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung seitens MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Pacific ex Japan Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Pacific ex Japan Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Pacific ex Japan Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Kapitalbeteiligungen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Pacific ex Japan Index ist ein an den Streubesitzfaktor angepasster, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Wertentwicklung der Märkte in der Pazifikregion (ex Japan) misst. Der MSCI Pacific ex Japan Index umfasst die folgenden 4 Industrieländer: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur. Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.msci.com/indexes>.

Der MSCI Pacific ex Japan Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16.00 Uhr (Mittteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Falls ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag nach dieser Frist eingeht, so wird er behandelt, als wäre er ordnungsgemäss vor 16.00 Uhr am nächstfolgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Region Pazifik ohne Japan anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERT ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOТ DES BETREFFENDEN FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN

ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUF DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEDLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, die Handels- oder Dienstleistungsmarke MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Projekt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung von Seiten MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index** nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch ertragsbestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures auf die folgenden Indizes zählen: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Der MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen aus 4 Industrieländern zusammen: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert Unternehmen, bei denen er ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben, einschliesslich der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der vorstehend beschriebenen Referenzwert-Methodologie, finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 16.00 Uhr (Mittteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 16.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Region Pazifik ohne Japan anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORDET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT

MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIEREN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER DER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEGLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

CSIF (Lux) Equity UK ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf Pfund Sterling.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI UK ESG Leaders Index** nach. Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **MSCI UK ESG Leaders Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch ertragsbestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds investiert

- a) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die im oben genannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den MSCI UK ESG Leaders Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- d) in Anteile von passiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen aus dem In- und Ausland, mit oder ohne Börsennotierung, die sich mit der Anlagepolitik vereinbaren lassen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures auf die folgenden Indizes zählen: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Der Subfonds investiert mehr als 50% seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und

Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der MSCI UK ESG Leaders Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der ein Engagement bei Unternehmen bietet, welche im Vergleich zu ihren Branchenwettbewerbern eine hohe ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) erzielen. Der MSCI UK ESG Leaders Index setzt sich aus grossen und mittleren Unternehmen am britischen Markt zusammen.

Um zu beurteilen, ob ein bestimmtes Unternehmen über ein hohes ESG-Rating im Vergleich zu seinen Branchenmitbewerbern verfügt, schliesst der Referenzwert-Administrator Unternehmen mit kontroversen Geschäftsbereichen aus. Anschliessend beurteilt der Referenzwert-Administrator kontroverse Geschäftspraktiken und sortiert Unternehmen, bei denen er ernsthafte Kontroversen hinsichtlich der ESG-Indikatoren feststellt, aus. Abschliessend führt der Referenzwert-Administrator eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmen unter Berücksichtigung allgemeiner und branchenspezifischer Themen durch und bewertet die Unternehmen nach verschiedenen Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, wobei Unternehmen, welche die erforderlichen Mindeststandards einer Liste von ESG-Faktoren nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Die Indexregeln sehen eine vierteljährliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben, einschliesslich der von Zeit zu Zeit durch den Referenzwert-Administrator vorgenommenen Änderungen an der vorstehend beschriebenen Index-Methodologie, finden sich auf der Website des Referenzwert-Administrators unter <https://www.msci.com/index-methodology>.

Der MSCI UK ESG Leaders Index wird von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,10% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mittteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren, insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen».

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus UK-Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

DIESER FONDS WIRD NICHT VON MSCI INC. («MSCI»), MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSANBIETERN ODER ANDEREN DRITTEN, DIE AN DER AUFSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERZEUGUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND ODER DAMIT IN EINEM ZUSAMMENHANG STEHEN (NACHSTEHEND GEMEINSAM ALS DIE «MSCI-BETEILIGTEN» BEZEICHNET), GESPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. BEI MSCI UND DEN NAMEN DER MSCI-INDIZES HANDELT ES SICH UM UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) VON MSCI ODER MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEREN GEBRAUCH FÜR BESTIMMTE ZWECKE SEITENS DER UBS IN EINEM ENTSPRECHENDEN LIZENZVERTRAG GEREGLT IST. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN ODER ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT VON ANLAGEN IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DEN VORLIEGENDEN FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ZUR ABBILDUNG DER ENTSPRECHENDEN WERTENTWICKLUNGEN AN DEN AKTIENMÄRKTEN AN DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AB. MSCI UND DIE MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FUNGIERTEN ALS LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, UNREGISTRIERTE DIENSTLEISTUNGSMARKEN (SERVICE MARKS) UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE OHNE RÜCKSICHT AUF DEN VORLIEGENDEN FONDS BZW. DEN EMITTENTEN ODER DIE EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN

SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTEN ODER EIGENTÜMER DIESES FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-BETEILIGTEN TRAGEN KEINE VERANTWORTUNG FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZEITPUNKTES, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS FÜR DIESEN ZUR EMISSION ANSTEHENDEN FONDS BZW. FÜR DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DES BETRAGS, DIE FÜR DIE AUSZAHLUNG BEI RÜCKNAHME DIESES FONDS MASSGEBLICH SIND. ZUDEM ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN EIGENTÜMERN DIESES FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DES BETREFFENDEN FONDS. OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR BERECHNUNG DIESER INDIZES AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG FÜR DIE ORIGINALITÄT, GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN EMITTENTEN DES FONDS, DIE EIGENTÜMER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. DIE MSCI-BETEILIGTEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DEN IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN. ZUDEM GEBEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART AB UND SCHLIESSEN HIERMIT JEGLICHE HAFTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK DER EINZELNEN MSCI-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DER VORANGEHENDEN BESTIMMUNGEN ÜBERNEHMEN DIE MSCI-BETEILIGTEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, STRAFRECHTLICHE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE); DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN DEN MSCI-BETEILIGTEN ANGEZEIGT WURDE.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Wertpapiere sowie sämtliche anderen natürlichen oder juristischen Personen sind nicht berechtigt, irgendwelche Handels- oder Dienstleistungsmarken von MSCI zu verwenden oder sich auf diese Marke zu beziehen, um das vorliegende Produkt zu sponsern, zu empfehlen, zu vermarkten oder zu bewerben, ohne zuvor mit MSCI abgeklärt zu haben, ob eine entsprechende Genehmigung seitens MSCI erforderlich ist. Natürliche oder juristische Personen sind keinesfalls berechtigt, sich auf eine Verbindung mit MSCI zu berufen, falls sie nicht über eine entsprechende schriftliche Genehmigung seitens MSCI verfügen.

CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **Bloomberg Euro Aggregate Bond Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **Bloomberg Euro Aggregate Bond Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in auf Euro lautende Anleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, Contingent Convertible Instruments und Rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, soweit diese in dem Referenzindex enthalten sind;
- b) kann zeitweise in auf Euro lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, die aber aufgrund dieser Annahmekriterien höchstwahrscheinlich in den Bloomberg Euro Aggregate Bond Index aufgenommen werden;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- f) investiert in ehemals im relevanten Referenzindex enthaltene Wertpapiere gemäss lit. a), welche ausschliesslich auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf maximal 10% des Gesamtvermögens des Subfonds beschränkt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden

oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index ist ein Flagship-Referenzindex auf breiter Basis, der den Markt für festverzinsliche, auf Euro lautende Investment-Grade-Anleihen nachbildet, darunter Staatsanleihen, Anleihen von staatlichen Institutionen und Unternehmensanleihen sowie verbrieft Instrumente. Die Aufnahme in den Index basiert auf der EMissionswährung einer Anleihe und nicht auf dem Länderrisiko des Emittenten. Die Indexregeln sehen eine monatliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen und Bestandteilen des Index, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications>. Der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg regulär geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden geöffnet ist/sind. Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von EUR 50 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt EUR 50 Mio. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsanträge über EUR 80 Mio. und Rücknahmeanträge über EUR 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von EUR 66 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	EUR 80 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	EUR 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	EUR 66 Mio. (EUR 80 Mio. – EUR 14 Mio.)
Transaktionen am Markt	EUR 50 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	EUR 64 Mio. (EUR 50 Mio. + EUR 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	EUR 16 Mio. (EUR 80 Mio. – EUR 64 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (EUR 16 Mio. / EUR 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	EUR 16 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft EUR 80 Mio. können nur in Höhe von EUR 64 Mio. (EUR 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und EUR 50 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 64/80 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt EUR 50 Mio. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsanträge über EUR 6 Mio. und Rücknahmeanträge über EUR 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von EUR 64 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	EUR 6 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	EUR 70 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	EUR 64 Mio. (EUR 70 Mio. – EUR 6 Mio.)
Transaktionen am Markt	EUR 50 Mio. (Schwellenwert)

Ausführbare Rücknahmeanträge	EUR 56 Mio. (EUR 6 Mio. + EUR 50 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	EUR 14 Mio. (EUR 70 Mio. – EUR 56 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	20% (EUR 14 Mio. / EUR 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	EUR 14 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft EUR 70 Mio. können nur in Höhe von EUR 56 Mio. (EUR 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und EUR 50 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <WA>, <WAH>, <WB>, <WBH>, <WAX>, <WAXH>, <WBX> und <WBXH> für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index sind unregistrierte Dienstleistungsmarken (Service Marks) von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Verwalters des Index, Bloomberg Index Services («BISL»), (gemeinsam «Bloomberg») und werden vom Subfonds im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für bestimmte Zwecke verwendet.

Die Aktien werden von Bloomberg weder gesponsert, befürwortet, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien der Aktien oder allfälligen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch

stillschweigend, hinsichtlich der Zweckmässigkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in diese Aktien im Besonderen ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds ist die Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Service Marks sowie des Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index, der von BISL ohne Rücksichtnahme auf den Subfonds oder die Aktien festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Eigentümer der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht in die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs der auszugebenden Aktien involviert und ist nicht dafür verantwortlich. Bloomberg ist gegenüber den Aktienkunden in Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung und dem Handel der Aktien in keiner Weise verpflichtet oder haftbar.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER ALLFÄLLIGER DAMIT VERBUNDENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR ALLFÄLLIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DESSELBEN ODER DESSELBEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN SUBFONDS, DIE EIGENTÜMER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DER MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE BZW. DEREN JEWEILIGE MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND ANBIETER IN KEINER WEISE HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIRECTE, FOLGEVERLETZUNGEN/-SCHÄDEN ODER NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN (PUNITIVE DAMAGES) ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER ALLFÄLLIGEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – GLEICH OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT IHRERSEITS ODER ANDERE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND; DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN DEN GENANNTEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN ANGEZEIGT WURDE.

CSIF (Lux) Bond Corporate EUR

Die Referenzwährung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, ist der Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- legt in auf Euro lautende Anleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, Contingent Convertible Instruments und Rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, soweit diese in dem Referenzindex enthalten sind;
- kann zeitweise in auf Euro lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, die aber aufgrund dieser Annahmekriterien höchstwahrscheinlich in den Bloomberg Euro-Aggregate Bond Index aufgenommen werden;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- investiert in ehemals im relevanten Referenzindex enthaltene Wertpapiere gemäss lit. a, welche ausschliesslich auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden

oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seine Gesamtvermögen (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index ist ein Referenzindex auf breiter Basis, der den Markt für auf Euro lautende festverzinsliche Investment-Grade-Unternehmensanleihen nachbildet. Die Aufnahme in den Index basiert auf der Emissionswährung einer Anleihe und nicht auf dem Länderrisiko des Emittenten.

Die Indexregeln sehen eine monatliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen und Bestandteilen des Index, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden geöffnet ist.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von EUR 20 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht.

Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt EUR 20 Mio. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsanträge über EUR 80 Mio. und Rücknahmeanträge über EUR 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von EUR 66 Mio.

Zeichnungsanträge Total	EUR 80 Mio.
Rücknahmeanträge Total	EUR 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	EUR 66 Mio. (EUR 80 Mio. – EUR 14 Mio.)
Transaktionen im Markt	EUR 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	EUR 34 Mio. (EUR 20 Mio. + EUR 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	EUR 46 Mio. (EUR 80 Mio. – EUR 34 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	57,5% (EUR 46 Mio. / EUR 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	EUR 46 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft EUR 80 Mio. können nur in Höhe von EUR 34 Mio. (EUR 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und EUR 20 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Handelstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Handelstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt EUR 20 Mio. Am Handelstag 1 gehen Zeichnungsanträge über EUR 6 Mio. und Rücknahmeanträge über EUR 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von EUR 64 Mio.

Zeichnungsanträge Total	EUR 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	EUR 70 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	EUR 64 Mio. (EUR 70 Mio. – EUR 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	EUR 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	EUR 26 Mio. (EUR 6 Mio. + EUR 20 Mio.)

Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	EUR 44 Mio. (EUR 70 Mio. – EUR 26 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	62,9% (EUR 44 Mio. / EUR 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	EUR 44 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft EUR 70 Mio. können nur in Höhe von EUR 26 Mio. (EUR 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und EUR 20 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 44/70 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Handelstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Handelstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <WA>, <WAH>, <WB>, <WBH>, <WAX>, <WAXH>, <WBX> und <WBXH> für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index sind unregistrierte Dienstleistungsmarken (Service Marks) von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Verwalters des Index, Bloomberg Index Services («BISL»), (gemeinsam «Bloomberg») und werden vom Subfonds im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für bestimmte Zwecke verwendet.

Die Aktien werden von Bloomberg weder gesponsert, befürwortet, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien der Aktien oder allfälligen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Zweckmässigkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in diese Aktien im Besonderen ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds ist

die Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Service Marks sowie des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index, der von BISL ohne Rücksichtnahme auf den Subfonds oder die Aktien festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Eigentümer der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht in die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs der auszugebenden Aktien involviert und ist nicht dafür verantwortlich. Bloomberg ist gegenüber den Kunden in Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung und dem Handel der Aktien in keiner Weise verpflichtet oder haftbar.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER ALLFÄLLIGER DAMIT VERBUNDENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR ALLFÄLLIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DESSELBEN ODER DERSELBEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN SUBFONDS, DIE EIGENTÜMER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG DES BLOOMBERG EURO-AGGREGATE BOND INDEX ODER DER MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE BZW. DEREN JEWELIGE MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND ANBIETER IN KEINER WEISE HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGEVERLETZUNGEN/-SCHÄDEN ODER NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN (PUNITIVE DAMAGES) ODER ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG EURO-AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER ALLFÄLLIGEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – GLEICH OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT IHRERSEITS ODER ANDERE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND; DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN DEN GENANNTEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN ANGEZEIGT WURDE.

CSIF (Lux) Bond Corporate Global

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, Contingent Convertible Instruments und Rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, soweit diese in dem Referenzindex enthalten sind;
- b) kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- f) legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur

Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index ist der Schlüsselindex für globale festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Dieser Multiwährungsindex umfasst Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern im Industrie-, Versorgungs- und Finanzsektor. Wertpapiere müssen nach der Bewertung von Moody's, S&P und Fitch im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen. Der Index wird monatlich angepasst, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen des Index, seinen Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>. Der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteltagezeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von USD 20 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 20 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 80 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 66 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 80 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 66 Mio. (USD 80 Mio. – USD 14 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 34 Mio. (USD 20 Mio. + USD 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	USD 46 Mio. (USD 80 Mio. – USD 34 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	57,5% (USD 46 Mio. / USD 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 46 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 80 Mio. können nur in Höhe von USD 34 Mio. (USD 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 20 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 20 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 6 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 64 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 6 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 70 Mio.

Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 64 Mio. (USD 70 Mio. – USD 6 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 26 Mio. (USD 6 Mio. + USD 20 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 44 Mio. (USD 70 Mio. – USD 26 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	62,9% (USD 44 Mio. / USD 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 44 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 70 Mio. können nur in Höhe von USD 26 Mio. (USD 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 20 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 44/70 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und Bloomberg Global Aggregate Corporate Index sind unregistrierte Dienstleistungsmarken (Service Marks) von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Verwalters des Index, Bloomberg Index Services («BISL»), (gemeinsam «Bloomberg») und werden vom Subfonds im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für bestimmte Zwecke verwendet.

Die Aktien werden von Bloomberg weder gesponsert, befürwortet, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Eigentümern oder

Gegenparteien der Aktien oder allfälligen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Zweckmässigkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in diese Aktien im Besonderen ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds ist die Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Service Marks sowie des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, der von BISL ohne Rücksichtnahme auf den Subfonds oder die Aktien festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Eigentümer der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht in die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs der auszugebenden Aktien involviert und ist nicht dafür verantwortlich. Bloomberg ist gegenüber den Kunden in Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung und dem Handel der Aktien in keiner Weise verpflichtet oder haftbar.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER ALLFÄLLIGER DAMIT VERBUNDENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR ALLFÄLLIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DESSELBEN BZW. DERSELBEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN SUBFONDS, DIE EIGENTÜMER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE BOND INDEX ODER DER MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE BZW. DEREN JEWEILIGE MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND ANBIETER IN KEINER WEISE HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGEVERLETZUNGEN/-SCHÄDEN ODER NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN (PUNITIVE DAMAGES) ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE INDEX ODER ALLFÄLLIGEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – GLEICH OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT IHRERSEITS ODER ANDERE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND; DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN DEN GENANNTEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN ANGEZEIGT WURDE.

CSIF (Lux) Bond Corporate USD

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- legt in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, Contingent Convertible Instruments und Rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, soweit diese in dem Referenzindex enthalten sind;
- kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den Bloomberg Global Aggregate Corporate Bond USD Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in Asset-Backed Securities («ABS») und Mortgage-Backed Securities («MBS») sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische

flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index bildet den Markt für steuerpflichtige festverzinsliche Unternehmensanleihen nach. Er beinhaltet auf den USD lautende Wertpapiere, die von US- und Nicht-US-Emittenten aus der Industrie-, Versorgungs- und Finanzbranche öffentlich begeben werden. Wertpapiere müssen nach der Bewertung von Moody's, S&P und Fitch im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen. Der Index wird monatlich angepasst, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen des Index, seinen Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteltagezeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist/sind.

Der Nettowert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von USD 20 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 20 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 80 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 66 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 80 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 66 Mio. (USD 80 Mio. – USD 14 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 34 Mio. (USD 20 Mio. + USD 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	USD 46 Mio. (USD 80 Mio. – USD 34 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	57,5% (USD 46 Mio. / USD 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 46 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 80 Mio. können nur in Höhe von USD 34 Mio. (USD 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 20 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 20 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 6 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 64 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 6 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 70 Mio.

Rücknahmeüberhang (= Net-rücknahmeanträge)	USD 64 Mio. (USD 70 Mio. – USD 6 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 26 Mio. (USD 6 Mio. + USD 20 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 44 Mio. (USD 70 Mio. – USD 26 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	62,9% (USD 44 Mio. / USD 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 44 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 70 Mio. können nur in Höhe von USD 26 Mio. (USD 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 20 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 44/70 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index sind unregistrierte Dienstleistungsmarken (Service Marks) von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Verwalters des Index, Bloomberg Index Services («BISL»), (gemeinsam «Bloomberg») und werden vom Subfonds im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für bestimmte Zwecke verwendet.

Die Aktien werden von Bloomberg weder gesponsert, befürwortet, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Eigentümern oder

Gegenparteien der Aktien oder allfälligen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Zweckmässigkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Aktien im Besonderen ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds ist die Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Service Marks sowie des Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index, der von BISL ohne Rücksichtnahme auf den Subfonds oder die Aktien festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Global Aggregate Corporate USD Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Eigentümer der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht in die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs der auszubehenden Aktien involviert und ist nicht dafür verantwortlich. Bloomberg ist gegenüber den Kunden in Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung und dem Handel der Aktien in keiner Weise verpflichtet oder haftbar.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER ALLFÄLLIGER DAMIT VERBUNDENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR ALLFÄLLIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DESSELBEN BZW. DERSELBEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN SUBFONDS, DIE EIGENTÜMER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG DES BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER DER MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE BZW. DEREN JEWELIGE MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRÉTER, ZULIEFERER UND ANBIETER IN KEINER WEISE HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGEVERLETZUNGEN/-SCHÄDEN ODER NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN (PUNITIVE DAMAGES) ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG GLOBAL AGGREGATE CORPORATE USD INDEX ODER ALLFÄLLIGEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – GLEICH OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT IHRERSEITS ODER ANDERE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND; DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN DEN GENANNTEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN ANGEZEIGT WURDE.

CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets Local

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **JPM GBI-EM Global Diversified Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **JPM GBI-EM Global Diversified Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in auf US-Dollar lautende Anleihen und Lokalwährungsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, Global Depositary Notes (GDNs) und Rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, die in dem Referenzindex enthalten sind, oder in darin enthaltene Basiswerte;
- b) kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen und Lokalwährungsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, die aber aufgrund dieser Annahmekriterien höchstwahrscheinlich in den JPM GBI-EM Global Diversified Index aufgenommen werden;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- f) legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Der Subfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 8 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Die im Juni 2005 aufgelegte Serie Government Bond-Emerging Market Index (GBI-EM) ist der erste globale und umfassende Emerging Markets Index lokaler Staatsanleihen. Die einzigartige Diversifizierungsmassnahme stellt sicher, dass die im Index enthaltenen Länder gleichmässiger gewichtet werden, indem die Gewichtung der grossen Länder zugunsten der kleineren Länder reduziert wird. Der Index wird monatlich angepasst, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen des Index, seinen Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.jpmorganindices.com/indices/listing>.

Der JPM GBI-EM Global Diversified Index wird von J.P. Morgan (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 2,00% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteltagezeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von USD 50 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 50 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 80 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 66 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 80 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 66 Mio. (USD 80 Mio. – USD 14 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 50 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 64 Mio. (USD 50 Mio. + USD 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	USD 16 Mio. (USD 80 Mio. – USD 64 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (USD 16 Mio. / USD 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 16 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 80 Mio. können nur in Höhe von USD 64 Mio. (USD 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 50 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 64/80 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 50 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 6 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 64 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 6 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 70 Mio.

Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 64 Mio. (USD 70 Mio. – USD 6 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 50 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 56 Mio. (USD 6 Mio. + USD 50 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 14 Mio. (USD 70 Mio. – USD 56 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	20% (USD 14 Mio. / USD 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 14 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 70 Mio. können nur in Höhe von USD 56 Mio. (USD 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 50 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds innerhalb der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur dann zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für ihn als Anleger oder den für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht und die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder nicht untersagt ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission), der People's Bank of China und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt

in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <WA>, <WAH>, <WB>, <WBH>, <WAX>, <WAXH>, <WBX> und <WBXH> für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

Die Informationen stammen aus als zuverlässig erachteten Quellen, J.P. Morgan garantiert jedoch nicht für ihre Vollständigkeit oder Genauigkeit. Eine Genehmigung zur Verwendung des Index liegt vor. Der Index darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch J.P. Morgan nicht vervielfältigt, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 201[8], J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **JPM ESG EMBI Global Diversified Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **JPM ESG EMBI Global Diversified Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) a) legt in auf US-Dollar lautende Anleihen an sowie in variabel verzinsliche Wertpapiere und thesaurierende/amortisierende Anleihen, soweit diese im Referenzindex enthalten sind;
- b) b) kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere und thesaurierende/amortisierende Anleihen anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, die aber aufgrund seiner Annahmekriterien höchstwahrscheinlich in den JPM ESG EMBI Global Diversified Index aufgenommen werden;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Anleihen mit eingebetteten Optionen und Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen, vorausgesetzt dass i) die Optionen/Warrants mit Instrumenten verbunden sind, die ansonsten im Index enthalten wären, und ii) dass die Kurse der Instrumente, gemäss der Empfehlung der Emerging Markets Traders Association (EMTA), üblicherweise kumuliert mit Optionen und Warrants angegeben werden;
- e) kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- f) legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögens-

werte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index bildet liquide auf US-Dollar lautende fest und variabel verzinsliche Schwellenland-Schuldtitel nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Index wendet eine ESG-Scoring und Screening-Methodologie an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, und grüne Anleihen zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugeschichtet oder zu entfernen. Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index basiert auf dem JPM EMBI Global Diversified Index. Der JPM ESG EMBI Global Diversified begrenzt die Gewichtungen der Indexländer mit höherer Verschuldung, indem er lediglich einen bestimmten Teil des zulässigen Nennwerts der aktuellen Verbindlichkeiten dieser Länder einrechnet. Sobald diese Instrumentenallokation für alle Länder erfolgt ist, wird der aktuelle Abrechnungspreis für jedes Instrument auf seine Indexallokation angewandt, um die Marktkapitalisierung für jede Emission im Index zu berechnen. Anschliessend wird die Gewichtung jedes Instruments bestimmt, indem seine Marktkapitalisierung durch die Gesamtmarktkapitalisierung für alle Instrumentenallokationen des Index geteilt wird. Das Ergebnis stellt die Gewichtung der einzelnen Emissionen als prozentualen Anteil des Index dar. Durch die Allokation ihres Portfolios entsprechend dieser exakten Gewichtung der Instrumente und unter Berücksichtigung von Kupon-Reinvestitionen und Änderungen an der Instrumentenallokation können Anleger die Performance des JPM ESG EMBI Global Diversified Index nachbilden. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen und Bestandteilen des Index, den Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und der Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition-docs>.

Der JPM ESG EMBI Global Diversified Index wird von J.P. Morgan (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die

Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind..

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von USD 50 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht. Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 50 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 80 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 66 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 80 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 66 Mio. (USD 80 Mio. – USD 14 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 50 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 64 Mio. (USD 50 Mio. + USD 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	USD 16 Mio. (USD 80 Mio. – USD 64 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (USD 16 Mio. / USD 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 16 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 80 Mio. können nur in Höhe von USD 64 Mio. (USD 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 50 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 64/80 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag

betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 50 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 6 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 64 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 6 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 70 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 64 Mio. (USD 70 Mio. – USD 6 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 50 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 56 Mio. (USD 6 Mio. + USD 50 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 14 Mio. (USD 70 Mio. – USD 56 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	20% (USD 14 Mio. / USD 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 14 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 70 Mio. können nur in Höhe von USD 56 Mio. (USD 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 50 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien einen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Anleger sollten den Abschnitt «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren», insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen», sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ESG-Faktoren, die in der Indexmethodologie des Referenzindex des Subfonds verwendet werden, von dem in der nachhaltigen Anlagepolitik festgelegten ESG-Ansatz abweichen können und der Subfonds daher in gewissem Umfang in Anlagen in fossilen Brennstoffen engagiert sein kann.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

Die Informationen stammen aus als zuverlässig erachteten Quellen, J.P. Morgan garantiert jedoch nicht für ihre Vollständigkeit oder Genauigkeit. Eine Genehmigung zur Verwendung des Index liegt vor. Der Index darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch J.P. Morgan nicht vervielfältigt, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 201[8], J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf Euro.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des FTSE EMU Government Bond Index («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann statt in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex in eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex (Optimized Sampling) investieren. Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Begrenzung der Anlagen des Portefeuilles auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Begrenzungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in auf Euro lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Wertrechte von öffentlich-rechtlichen Schuldner an, die Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) kann vorübergehend in auf Euro lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Wertrechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den FTSE EMU Government Bond Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als sechs Monate von der Modified Duration des Referenzindex abweichen darf;
- d) legt in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen an. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren.
- e) investiert in ehemals im relevanten Referenzindex enthaltene Wertpapiere gemäss lit. a, welche ausschliesslich auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Derzeit legt der Subfonds nicht in ABS und MBS an.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds,

Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) umfasst diejenigen Mitgliedstaaten der EWU, welche die Indexkriterien des World Government Bond Index (WGBI) erfüllen. Zu diesen Ländern zählen derzeit: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern. Die einzelnen Mitgliedstaaten der EWU müssen zusätzlich die Kriterien für eine Aufnahme in den WGBI erfüllen, um in den EGBI einzugehen. Daher sind Schuldverschreibungen der Länder Estland, Griechenland, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien und Zypern derzeit nicht im Index vertreten. Die Indexregeln sehen eine monatliche Anpassung vor, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Auch diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln.

Zusätzliche Angaben zu den Eigenschaften des Index, den Indexwerten, den Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Webseite des Indexanbieters www.yieldbook.com.

Der FTSE EMU Government Bond Index wird von FTSE Fixed Income LLC (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Am Datum dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Umständen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,15% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteltagezeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist bzw. sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag erhalten worden.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstags nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds innerhalb der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur dann zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für ihn als Anleger oder den für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht und die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder nicht untersagt ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission), der People's Bank of China und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Staatsanleihen anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <WA>, <WAH>, <WB>, <WBH>, <WAX>, <WAXH>, <WBX> und <WBXH> für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

Der CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue (der «Fonds») wurde ausschliesslich von UBS entwickelt. Der Fonds steht in keinerlei Verbindung zur London Stock Exchange Group PLC und deren verbundenen Unternehmen (nachstehend gemeinsam die «LSE Gruppe»). FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE-Gruppe.

Alle Rechte am FTSE World Government Bond Index (der «Index») werden von dem betreffenden Unternehmen der LSE-Gruppe gehalten, dem der Index gehört. «FTSE®» ist eine Handelsmarke des betreffenden Unternehmens der LSE-Gruppe und wird im Rahmen einer Lizenz von anderen Unternehmen der LSE-Gruppe genutzt.

Der Index wird für oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder seine/r verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Haftung, die aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen auf ihn oder etwaigen darin enthaltenen Fehlern oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb des Fonds hervorgeht. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Verantwortung oder Gewährleistung und macht auch keine Vorhersagen oder Aussagen hinsichtlich der durch den Fonds erzielten Ergebnisse oder die Eignung des Index für die Zwecke, für die er von UBS verwendet wird.

CSIF (Lux) Bond Government USD Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex FTSE US Government Bond Index nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des FTSE US Government Bond Index (der «zugrunde liegende Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch ertragsbestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte von öffentlich-rechtlichen Emittenten an, die in dem Referenzindex enthalten sind;
- b) kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den FTSE US Government Bond Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- e) legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Der Subfonds legt derzeit nicht in Asset-Backed Securities («ABS») und Mortgage-Backed Securities («MBS») an.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren,

oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der FTSE US Government Bond Index misst die Performance festverzinslicher auf USD lautender Investment-Grade-Staatsanleihen. Der Index ist ein breit gefächerter Referenzindex, der den Markt für festverzinsliche US-Staatsanleihen abdeckt.

Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen des Index, seinen Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters www.yieldbook.com.

Der FTSE US Government Bond Index wird von FTSE Fixed Income LLC (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,15% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 14.00 Uhr (Mitteltagezeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg regulär geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, geöffnet ist bzw. sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am ersten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 14.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und bedenken, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die sich gemäss dem Anlageziel des Subfonds engagieren wollen. Obwohl den Anlegern jederzeit die Mög-

lichkeit zur Rückgabe der Aktien offensteht (vorbehaltlich der in Kapitel 5 dargestellten Bedingungen), eignet sich dieser Subfonds für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

Der CSIF (Lux) Bond Government USD Blue (der «Fonds») wurde ausschliesslich von UBS entwickelt. Der Fonds steht in keinerlei Verbindung zur London Stock Exchange Group PLC und deren verbundenen Unternehmen (nachstehend gemeinsam die «LSE Gruppe»). FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE-Gruppe.

Alle Rechte am FTSE US Government Bond Index (der «Index») werden von dem betreffenden Unternehmen der LSE-Gruppe gehalten, dem der Index gehört. «FTSE®» ist eine Handelsmarke des betreffenden Unternehmens der LSE-Gruppe und wird im Rahmen einer Lizenz von anderen Unternehmen der LSE-Gruppe genutzt.

Der Index wird für oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder seine/r verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Haftung, die aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen auf ihn oder etwaigen darin enthaltenen Fehlern oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb des Fonds hervorgeht. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Verantwortung oder Gewährleistung und macht auch keine Vorhersagen oder Aussagen hinsichtlich der durch den Fonds erzielten Ergebnisse oder die Eignung des Index für die Zwecke, für die er von UBS verwendet wird.

CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **Bloomberg MSCI Global Green Bond Index** («zugrunde liegender Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in auf US-Dollar lautende Anleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente, Contingent Convertible Instruments und Rechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten an, soweit diese in dem Referenzindex enthalten sind;
- b) kann zeitweise in auf US-Dollar lautende Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den Bloomberg MSCI Global Green Bond Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in folgenden Indizes gelistet sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten wie der Referenzindex des Subfonds basieren;
- e) kann bis zu 10% in Vermögenswerte gemäss lit. a) von Unternehmen investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber ähnliche Anlagemerkmale mit einem vergleichbaren Risikoprofil aufweisen;
- f) legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber auf Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Der Subfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 8 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindex-Kriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische

flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen über die vom Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index bietet Anlegern eine objektive und zuverlässige Messgrösse für den globalen Markt für festverzinsliche Wertpapiere, die zur Finanzierung von Projekten mit unmittelbarem Nutzen für die Umwelt emittiert wurden. Der Global Green Bond Index ist ein Multiwährungsindex, der Lokalwährungsanleihemärkte umfasst, welche vom Bloomberg Global Aggregate Index verfolgt werden. Der Index wird monatlich angepasst, wobei auch ausserterminliche Anpassungen möglich sind, beispielsweise zur Abbildung von Aktivitäten auf Unternehmensebene wie Fusionen und Übernahmen. Diese Anpassungen erfolgen gemäss den geltenden Indexregeln. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen des Index, seinen Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg MSCI Global Green Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,20% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mittel-europäische Zeit) an einem Bankgeschäftstag eingehen, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Bankgeschäftstag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind.

Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds innerhalb der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur dann zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für ihn als Anleger oder den für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC, gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht und die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder nicht untersagt ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission), der People's Bank of China und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die folgende Massnahme kann zur Anwendung kommen, wenn die Nettozeichnungs- bzw. -rücknahmeanträge den Schwellenwert von USD 20 Mio. überschreiten. Die nachstehend aufgeführten Regeln werden vor den in Kapitel 5 iii «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Verfahren zur Handhabung grosser Rücknahmeanträge angewandt.

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge («Netto» bedeutet die Differenz zwischen den an einem bestimmten Handelstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Handelstag den für den Subfonds obenstehend festgelegten Schwellenwert, und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge anteilig kürzen.

Der verbleibende Teil eines an einem solchen Handelstag aufgrund der Kürzung nicht wirksamen Antrags wird so behandelt, als habe der Antragsteller für diesen Teil einen weiteren Antrag für den folgenden Handelstag gestellt.

Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des insgesamt verfügbaren Zeichnungs- oder Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Handelstag entspricht.

Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt USD 20 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 80 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 14 Mio. ein. Es bestehen somit Nettozeichnungsanträge von USD 66 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 80 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 14 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsanträge)	USD 66 Mio. (USD 80 Mio. – USD 14 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	USD 34 Mio. (USD 20 Mio. + USD 14 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	USD 46 Mio. (USD 80 Mio. – USD 34 Mio.)
Zeichnungsanträge gesamt	
Kürzung der Zeichnungsanträge	57,5% (USD 46 Mio. / USD 80 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	USD 46 Mio.

Die Rücknahmeanträge werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft USD 80 Mio. können nur in Höhe von USD 34 Mio. (USD 14 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und USD 20 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt) bedient werden. Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 34/80 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 46/80 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Beispielrechnung im Falle eines Überschusses an Rücknahmeanträgen: Der Schwellenwert beträgt USD 20 Mio. Am 1. Handelstag gehen Zeichnungsanträge über USD 6 Mio. und Rücknahmeanträge über USD 70 Mio. ein. Es bestehen somit Nettorücknahmeanträge von USD 64 Mio.

Zeichnungsanträge gesamt	USD 6 Mio.
Rücknahmeanträge gesamt	USD 70 Mio.
Rücknahmehüberhang (= Nettorücknahmeanträge)	USD 64 Mio. (USD 70 Mio. – USD 6 Mio.)
Transaktionen am Markt	USD 20 Mio. (Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	USD 26 Mio. (USD 6 Mio. + USD 20 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	USD 44 Mio. (USD 70 Mio. – USD 26 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	62,9% (USD 44 Mio. / USD 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	USD 44 Mio.

Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft USD 70 Mio. können nur in Höhe von USD 26 Mio. (USD 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und USD 20 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt) bedient werden. Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 26/70 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 44/70 – wird als Antrag für den nächsten Handelstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am 2. Handelstag die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden 3. Handelstag betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Risikohinweis

Vor einer Anlage in den Subfonds sollten Anleger den Abschnitt «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» in Kapitel 4 «Anlagepolitik» sowie die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» (insbesondere die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen») sorgfältig lesen und bedenken und sich unter www.credit-suisse.com/esg über für diesen Subfonds geltende spezifische Ausschlüsse informieren.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <WA>, <WAH>, <WB>, <WBH>, <WAX>, <WAXH>, <WBX> und <WBXH> für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und Bloomberg MSCI Global Green Bond Index sind unregistrierte Dienstleistungsmarken (Service Marks) von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Verwalters des Index, Bloomberg Index Services («BISL»), (gemeinsam «Bloomberg») und werden vom Subfonds im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für bestimmte Zwecke verwendet.

Die Aktien werden von Bloomberg weder gesponsert, befürwortet, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien der Aktien oder allfälligen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Zweckmässigkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Aktien im Besonderen ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds ist die Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Service Marks sowie des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index, der von BISL ohne Rücksichtnahme auf den Subfonds oder die Aktien festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg MSCI Global Green Bond Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Eigentümer der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht in die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs der auszugebenden Aktien involviert und ist nicht dafür verantwortlich. Bloomberg ist gegenüber den Kunden in Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung und dem Handel der Aktien in keiner Weise verpflichtet oder haftbar.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG MSCI

GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER ALLFÄLLIGER DAMIT VERBUNDENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR ALLFÄLLIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DESSELBEN BZW. DERSELBEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN SUBFONDS, DIE EIGENTÜMER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG DES BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER DER MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE BZW. DEREN JEWEILIGE MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND ANBIETER IN KEINER WEISE HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGEVERLETZUNGEN/-SCHÄDEN ODER NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN (PUNITIVE DAMAGES) ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG MSCI GLOBAL GREEN BOND INDEX ODER ALLFÄLLIGEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – GLEICH OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT IHRERSEITS ODER ANDERE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND; DIES GILT AUCH, WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN DEN GENANNTEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN ANGEZEIGT WURDE.

CSIF (Lux) Bond Inflation-Linked Global Blue

Die Referenzwährung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert des Subfonds berechnet werden, lautet auf US-Dollar.

Anlageziel

Der Subfonds bildet den Referenzindex **Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index** nach.

Sein Anlageziel besteht darin, für die Aktionäre eine Rendite zu erwirtschaften, die mit der Wertentwicklung des **Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index** (der «zugrunde liegende Index») vergleichbar ist (eine Darstellung findet sich im Abschnitt «Beschreibung des zugrunde liegenden Index»).

Anlagegrundsätze

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl aus dem Referenzindex sind neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und gesetzlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Subfonds sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen.

Der Subfonds

- a) legt in Anleihen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Schuldinstrumente und Rechte von öffentlich-rechtlichen Emittenten an, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) kann zeitweise in Anleihen und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel und Rechte anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Aufnahme in den Index jedoch aufgrund der für den Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) weist eine modifizierte Duration auf, die nicht um mehr als sechs Monate von jener des Referenzindex abweichen darf;
- d) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Zur Klarstellung: Zu solchen Derivaten können auch Futures zählen, die in den folgenden Indizes enthalten sind: Referenzindex, Finanzindizes, die nach Ansicht des Anlageverwalters in hohem Masse mit dem Referenzindex korreliert sind, Indizes einzelner Länder oder Regionen, die im Referenzindex enthalten sind, oder Indizes, die hauptsächlich auf denselben Märkten basieren wie der Referenzindex des Subfonds;
- e) legt in unter lit. a) aufgeführte Wertpapiere an, die ehemals im Referenzindex enthalten waren, aber ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordert, aus dem Referenzindex gestrichen wurden.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diese Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Dagegen müssen Wertpapiere, die ausschliesslich auf der Grundlage des Referenzindexkriteriums, das eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr fordert, aus dem Referenzindex gestrichen werden, nicht verkauft werden.

Der Subfonds legt derzeit nicht in Asset-Backed Securities («ABS») und Mortgage-Backed Securities («MBS») an.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20%

seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft.

Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Subfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index misst die Performance inflationsgebundener Investment-Grade-Staatsanleihen aus zwölf verschiedenen Industrieländern. Die Investierbarkeit ist ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme von Märkten in diesen Index; er ist darauf ausgerichtet, ausschliesslich solche Märkte aufzunehmen, in denen ein globaler Government-Linker-Fonds (Fonds aus inflationsgeschützten Anleihen) wahrscheinlich anlegen würde und könnte. Zusätzliche Angaben zu den Merkmalen des Index, seinen Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

Der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index wird von Bloomberg Index Services Limited (der «Referenzwert-Administrator») bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind weder der Referenzwert-Administrator noch der Index im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Tracking Error

Unter normalen Marktbedingungen ist von einem prognostizierten Tracking Error von unter 0,15% auszugehen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Tag eingehen, an dem Banken in Luxemburg regulär geöffnet sind («Handelstag»), vorausgesetzt, dass der Markt bzw. die Märkte, an dem bzw. denen 75% der betreffenden Vermögenswerte des Subfonds gehandelt werden, an dem auf den Handelstag folgenden Tag geöffnet ist bzw. sind, und vorausgesetzt, dass dieser Tag ebenfalls ein Tag ist, an dem Banken in Luxemburg geöffnet sind. Der Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds wird am zweiten ganzen Geschäftstag in Luxemburg («Bewertungstag»), der auf den betreffenden Handelstag folgt, berechnet.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Handelstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie erfolgt innerhalb eines Bankgeschäftstages nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Risikohinweis

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 8 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Subfonds investieren.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die sich gemäss dem Anlageziel des Subfonds engagieren wollen. Obwohl den Anlegern jederzeit die Möglichkeit zur Rückgabe der Aktien offensteht (vorbehaltlich der in Kapitel 5 dargestellten Bedingungen), eignet sich dieser Subfonds für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 9 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert der Klassen «CA», «CAH», «CB», «CBH», «WA», «WAH», «WB», «WBH», «WAX», «WAXH», «WBX» und «WBXH» für alle am entsprechenden Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge in Bezug auf alle relevanten Swing-Aktienklassen bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 15 «Informationen an die Aktionäre».

Haftungsausschluss

«Bloomberg®» und Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index sind unregistrierte Dienstleistungsmarken (Service Marks) von Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschliesslich des Verwalters des Index, Bloomberg Index Services («BISL»), (gemeinsam «Bloomberg») und werden vom Subfonds im Rahmen einer Lizenzvereinbarung für bestimmte Zwecke verwendet.

Die Aktien werden von Bloomberg weder gesponsert, befürwortet, verkauft noch beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Eigentümern oder Gegenparteien der Aktien oder allfälligen Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Zweckmässigkeit von Investitionen in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Aktien im Besonderen ab. Die einzige Geschäftsbeziehung zwischen Bloomberg und dem Subfonds ist die Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Service Marks sowie des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, der von BISL ohne Rücksichtnahme auf den Subfonds oder die Aktien festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index die Bedürfnisse des Subfonds oder der Eigentümer der Aktien zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht in die Festlegung des Ausgabezeitpunkts, der Ausgabepreise oder des Ausgabeumfangs der auszugebenden Aktien involviert und ist nicht dafür verantwortlich. Bloomberg ist gegenüber den Kunden in Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung und dem Handel der Aktien in keiner Weise verpflichtet oder haftbar.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE GENAUIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER ALLFÄLLIGER DAMIT VERBUNDENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR ALLFÄLLIGE DARIN ENTHALTENE FEHLER UND AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DESSELBEN BZW. DERSELBEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER DURCH DEN SUBFONDS, DIE EIGENTÜMER DER AKTIEN ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG

DES BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELTEN ERGEBNISSE AB. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DIE MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AB UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG DES BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER DER MIT IHM VERBUNDENEN DATEN AUS. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE BZW. DEREN JEWEILIGE MITARBEITENDEN, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND ANBIETER IN KEINER WEISE HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGEVERLETZUNGEN/-SCHÄDEN ODER NEBENSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN (PUNITIVE DAMAGES) ODER SONSTIGE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HANDELT –, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AKTIEN ODER DEM BLOOMBERG WORLD GOVERNMENT INFLATION-LINKED BOND INDEX ODER ALLFÄLLIGEN DIESBEZÜGLICHEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – GLEICH OB DIESE AUF FAHRLÄSSIGKEIT IHRERSEITS ODER ANDERE GRÜNDE ZURÜCKZUFÜHREN SIND; DIES GILT AUCH; WENN DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN DEN GENANNTEN JURISTISCHEN ODER NATÜRLICHEN PERSONEN ANGEZEIGT WURDE.

26. SFDR-Anhang

[CSIF \(Lux\) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Bond Green Bond Global Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity Canada ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity China Total Market Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity Emerging Markets ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity EMU ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity Europe ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity Japan ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity Pacific ex Japan ESG Blue \(Art. 8\)](#)

[CSIF \(Lux\) Equity UK ESG Blue \(Art. 8\)](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493003VIPB3DQ0S0Y61

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wer-tebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüssen des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt.

Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden. Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Integration und ESG-Ausschlüsse an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.

Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

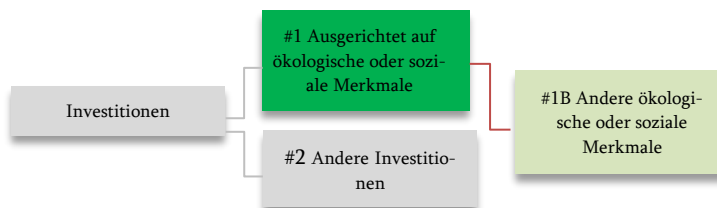
- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

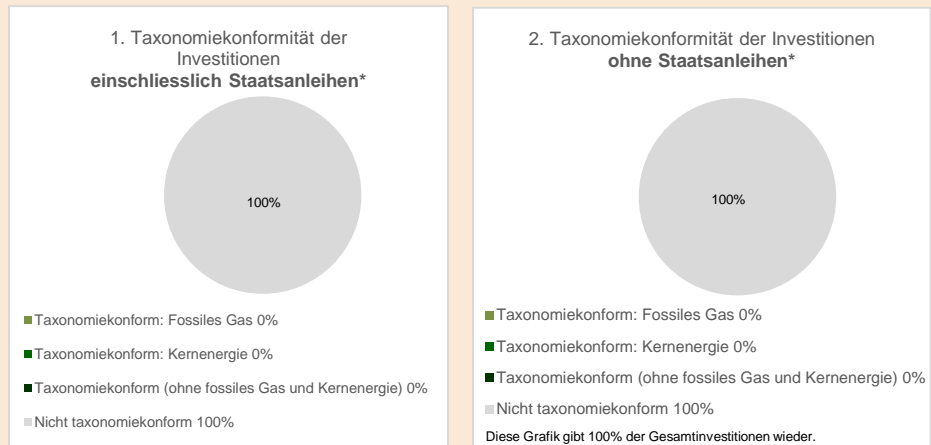
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die*

les Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme reich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex JPM ESG EMBI Global Diversified Index nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bildet liquide, auf den US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel aus den Schwellenländern nach, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Index wendet eine ESG-Scoring und Screening-Methodologie an, um Emittenten, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, und grüne Anleihen zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten oder zu entfernen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf dem JPM EMBI Global Diversified. Er unterscheidet sich dahingehend von diesem breiten Marktindex, dass der Fokus auf Emittenten mit höherem ESG-Score gelegt und ein Exposure gegenüber Emittenten mit niedrigerem Score vermieden wird.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter:

<https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/pdf-30.pdf>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Bond Green Bond Global Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300EMGRCG8JMFPSK49

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>50%</u> an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Unternehmen und Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt ein Engagement in grünen Anleihen, bei denen es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt, deren Erträge in Projekte oder Aktivitäten fließen, die Klimaschutz- oder anderen ökologischen Nachhaltigkeitszwecken dienen.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- Grüne Anleihen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen Zielen beitragen (z. B. Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge einem vordefinierten ökologischen Ziel zugutekommen sollen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds auf Grundlage der ESG-Methodologie des Index, der nachgebildet wird, berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden.

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

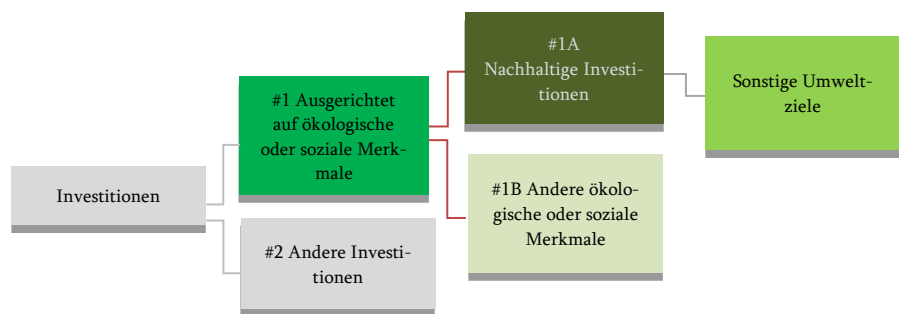
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter den angegebenen Verwendungszweck der Erlöse, den Prozess zur Bewertung und Auswahl grüner Projekte, den Prozess zur Verwaltung der Erlöse und die Verpflichtung zur fortlaufenden Berichterstattung über die Umweltperformance der Erlösverwendung auf Ebene der grünen Anleihe (nicht auf Ebene des Emittenten).

Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 50% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Derivate werden hauptsächlich als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ja:

In fossiles Gas

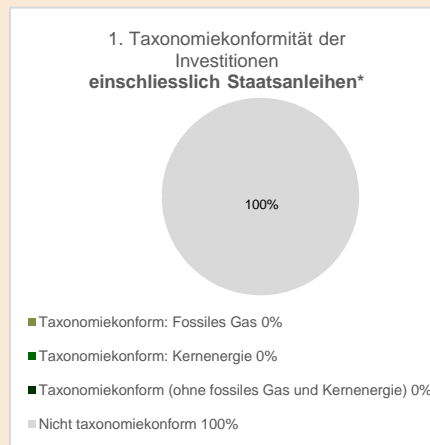
In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel und Derivate können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex Bloomberg MSCI Global Green Bond Index nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Das nachhaltige Anlageziel des Referenzindex besteht darin, durch die Investition in grüne Anleihen Projekte mit unmittelbarem Nutzen für die Umwelt zu finanzieren. Der Anbieter des Referenzindex wendet eine proprietäre Methode zur Klassifizierung grüner Anleihen an. Laut der Methode des Referenzindex-Anbieters handelt es sich bei grünen Anleihen um festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschliesslich und offiziell in Projekte oder Aktivitäten fliessen, die Klimaschutz- oder anderen ökologischen Nachhaltigkeitszwecken dienen. Grundsätzlich gelten die Erlösverwendung und Projektanleihen als zulässig, wenn die Erlöse für mindestens eine der sechs von MSCI ESG Research definierten infrage kommenden Umweltkategorien (alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung, nachhaltiges Wassermanagement, grüne Gebäude und Anpassung an den Klimawandel) verwendet werden. Weitere Informationen zu den vom Anbieter des Referenzindex angewandten Auswahlkriterien für grüne Anleihen finden Sie unter: www.msci.com/our-solutions/indexes/esg-indexes.

Da der Anbieter des Referenzindex eine eigene Methodologie zur Identifizierung und Klassifizierung grüner Anleihen verwendet, berücksichtigt diese Methodologie unter Umständen nicht die im Green Bond Standard der EU festgelegten Kriterien.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich insofern von einem breiten Marktindex, als er das Anlageuniversum auf grüne Anleihen beschränkt. Zu Vergleichszwecken wird der Bloomberg Global Aggregate Bond Index als breiter Marktindex herangezogen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/our-solutions/indexes/esg-indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity Canada ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300G6HYBNSMZQRF69

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüssen des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden. Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

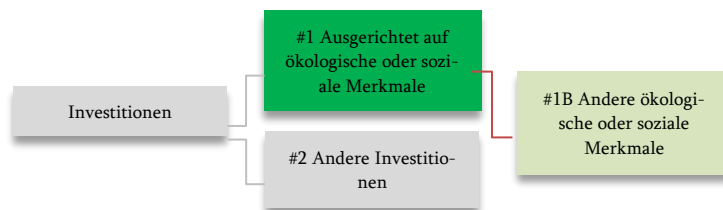


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

Ja:

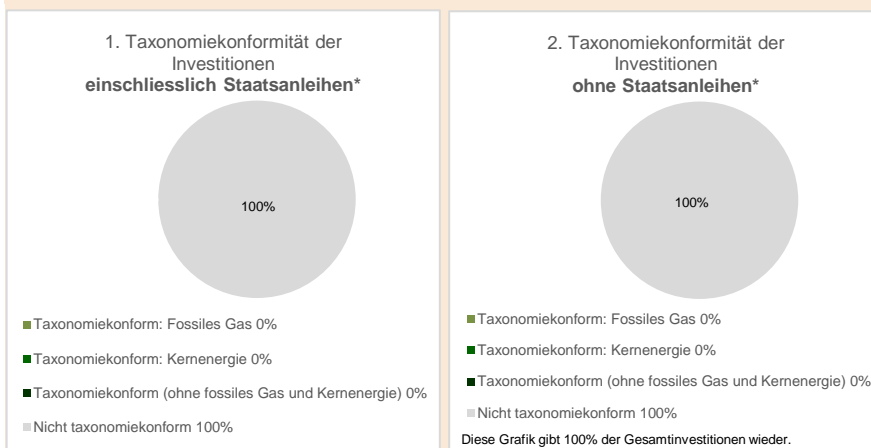
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex MSCI Canada ESG Leaders Index nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Referenzindex wendet ESG-Integration an, indem er einen Best-in-Class-Ansatz auf seinen übergeordneten Index anwendet. Der Index wählt Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating aus den einzelnen Sektoren des übergeordneten Index aus. Darüber hinaus werden im übergeordneten Index enthaltene Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind, ausgeschlossen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem MSCI Canada Index. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity China Total Market-Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RJ3ORXSC3URS80

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5</u> % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).

- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstöße gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden.

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und

die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.

Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

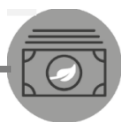
Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

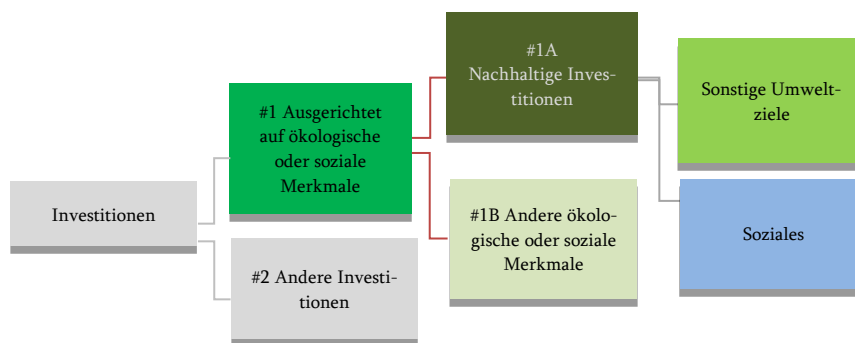


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

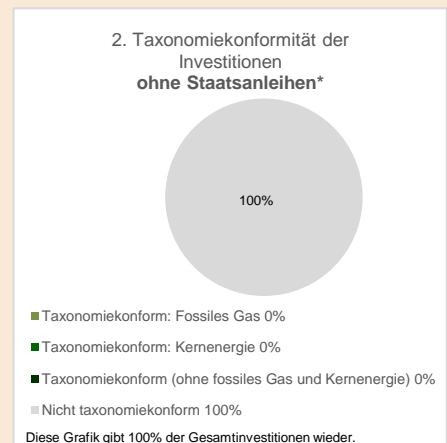
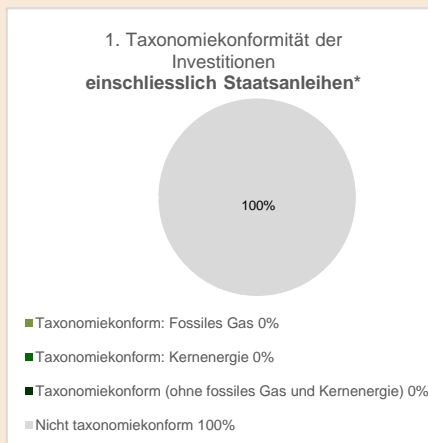
In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen⁴ gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex MSCI China All Shares ESG Universal Index nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex berücksichtigt ESG-Erwägungen, indem er das Exposure gegenüber Unternehmen verstärkt, die sowohl ein höheres ESG-Rating von MSCI sowie einen positiven ESG-Trend aufweisen, während gleichzeitig ein breites und diversifiziertes Anlageuniversum beibehalten wird. Der Referenzindex schliesst in seinem übergeordneten Index enthaltene Unternehmen aus, die gegen internationale Normen verstossen, sowie solche, die einen Bezug zu umstrittenen Waffen aufweisen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem MSCI China All Shares Index. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch Ausrichtung auf Unternehmen mit höherem ESG-Rating und Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity Emerging Markets ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300NKN5SN6MQ2YL63

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5%</u> an nachhaltigen Investitionen
	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
		<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden. Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Integration und ESG-Ausschlüsse an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontrover-

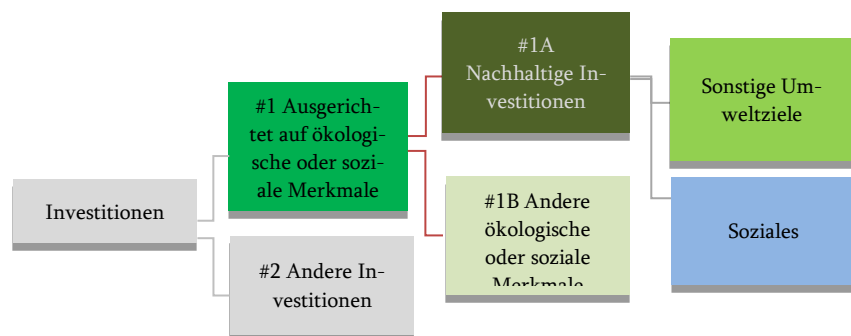
sen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

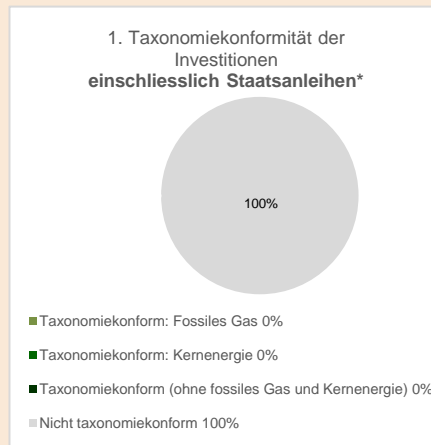
Nein

Taxonomekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index** nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex berücksichtigt ESG-Erwägungen, indem er das Exposure gegenüber Unternehmen verstärkt, die sowohl ein höheres ESG-Rating von MSCI sowie einen positiven ESG-Trend aufweisen, während gleichzeitig ein breites und diversifiziertes Anlageuniversum beibehalten wird. Der Referenzindex schliesst in seinem übergeordneten Index enthaltene Unternehmen aus, die gegen internationale Normen verstossen, sowie solche, die einen Bezug zu umstrittenen Waffen aufweisen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem **MSCI Emerging Markets Index**. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300J1BE9Q0SLT7F93

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (werbebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/ess.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGCG) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden.

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Integration, ESG-Ausschlüsse und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

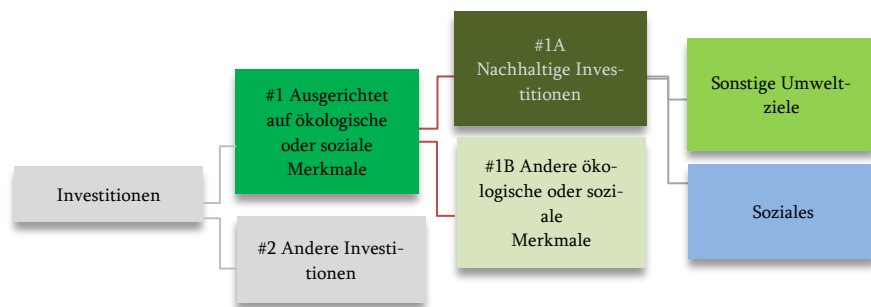
- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversenscore des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettovermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtnettovermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtnettovermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden. Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

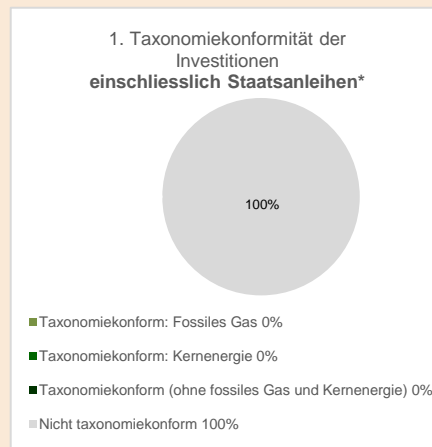
In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.




Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI EMU ESG Leaders Index** nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex wendet ESG-Integration an, indem er einen Best-in-Class-Ansatz auf seinen übergeordneten Index anwendet. Der Index wählt Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating aus den einzelnen Sektoren des übergeordneten Index aus. Darüber hinaus werden im übergeordneten Index enthaltene Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind, ausgeschlossen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem **MSCI EMU Index**. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity Europe ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300T3C3XERBPEF071

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5</u> % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzzwischen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden. Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Integration, ESG-Ausschlüsse und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlagerwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

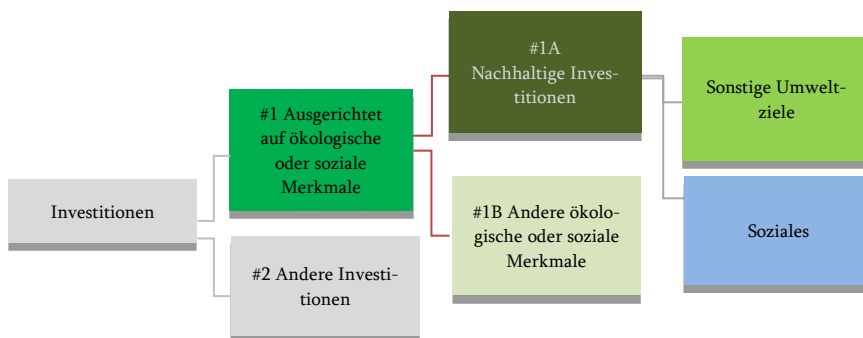
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?

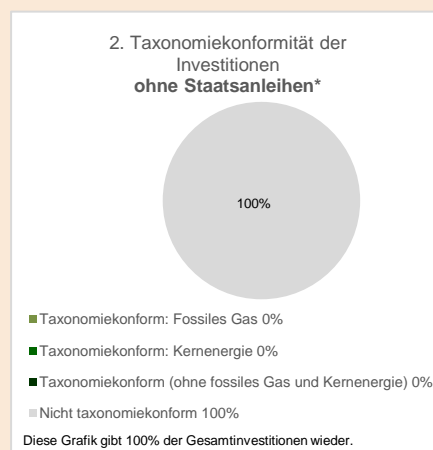
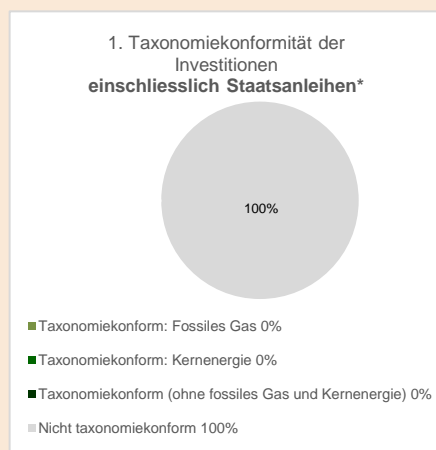
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Europe ESG Leaders Index** nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex wendet ESG-Integration an, indem er einen Best-in-Class-Ansatz auf seinen übergeordneten Index anwendet. Der Index wählt Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating aus den einzelnen Sektoren des übergeordneten Index aus. Darüber hinaus werden im übergeordneten Index enthaltene Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind, ausgeschlossen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem **MSCI Europe Index**. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity Japan ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300BB42KM28MCFP33

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5</u> % an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden.

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Integration, ESG-Ausschlüsse und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlagerverwaltung die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SDFR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

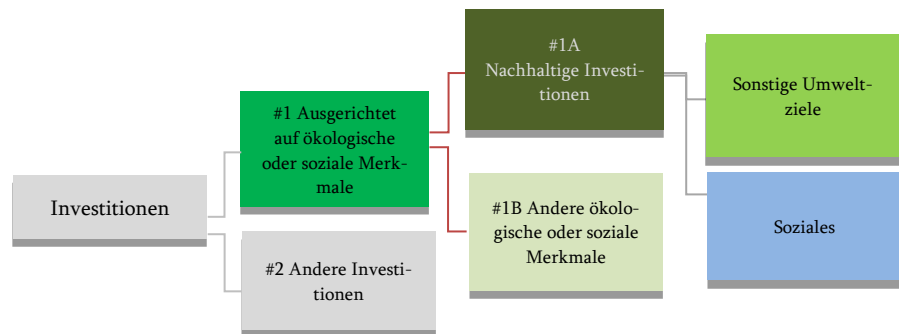
- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden. Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?

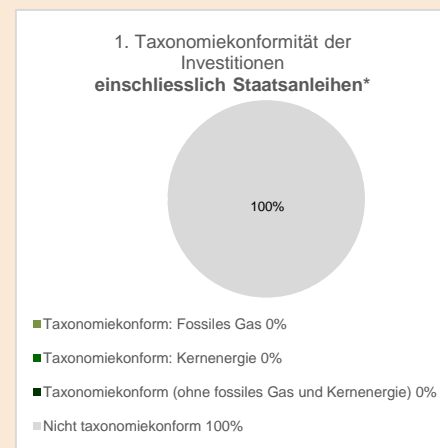
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Japan ESG Leaders Index** nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex wendet ESG-Integration an, indem er einen Best-in-Class-Ansatz auf seinen übergeordneten Index anwendet. Der Index wählt Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating aus den einzelnen Sektoren des übergeordneten Index aus. Darüber hinaus werden im übergeordneten Index enthaltene Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind, ausgeschlossen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem **MSCI Japan Index**. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg
Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity Pacific Ex Japan ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493006CEWZUHB3DNK26

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden.

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



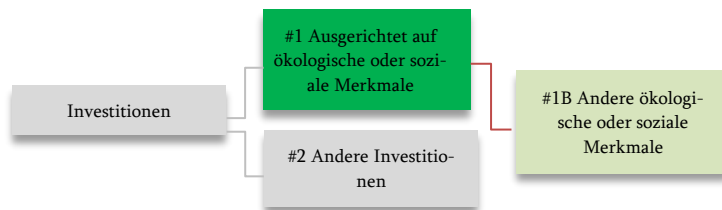
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte --

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁹ investiert?

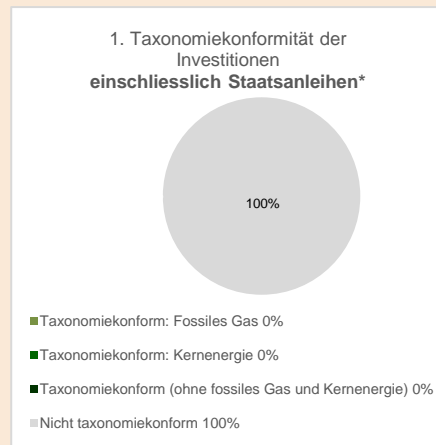
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie


Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI Pacific ex Japan ESG Leaders Index** nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex wendet ESG-Integration an, indem er einen Best-in-Class-Ansatz auf seinen übergeordneten Index anwendet. Der Index wählt Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating aus den einzelnen Sektoren des übergeordneten Index aus. Darüber hinaus werden im übergeordneten Index enthaltene Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind, ausgeschlossen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem **MSCI Pacific ex Japan Index**. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit

dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Credit Suisse Index Fund (Lux) – CSIF (Lux) Equity UK ESG Blue

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300Q01C2JP7OGG168

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>5%</u> an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er verbietet Investitionen in bestimmte Emittenten auf Grundlage von ESG-Ausschlüssen, die der Indexanbieter bei der Zusammenstellung des Index anwendet.
- Er bewirbt Investitionen ausschliesslich in Emittenten, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er verbietet Investitionen in Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den verhaltensbasierten Ausschlüsse(n) des SVVK-ASIR (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen), mit der Massgabe, dass der Fonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet.
- Er bewirbt den Beitrag zu guter Unternehmensführung und nachhaltigen Praktiken durch die Qualifizierung für Engagement-Aktivitäten (Active Ownership).
- Er bewirbt Investitionen gemäss der ESG-Methodologie des Indexanbieters (ESG-Integration).

Dieser Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf einen Referenzwert zurück. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Active Ownership finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung der bisherigen ESG-Ausschlüsse von CSAM (für Fonds, die einen Index nachbilden)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Ziel der nachhaltigen Investitionen gemäss der SFDR ist es, einen Beitrag zur Umsetzung von ökologischen und/oder sozialen Zielen zu leisten. Nachhaltige Umsatzschwellen und Klimaziele werden verwendet, um zu bestimmen, inwieweit Investitionen zu den von den Subfonds angestrebten ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (z. B. wichtige Indikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, Bekämpfung von Ungleichheit oder Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen) im Einklang mit der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR. Diese Methode definiert die Kriterien, anhand derer UBS AM unter Berücksichtigung des Beitrags zu ökologischen oder sozialen Zielen, des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen («do no significant harm», DNSH) und von Aspekten der guten Unternehmensführung bestimmt, ob eine Investition nachhaltig ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

UBS AM berücksichtigt die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) sowie weitere Indikatoren aus seinem Ausschlussrahmen, um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen einem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen würden. Zu diesem Zweck hat UBS AM eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten festgelegt, die nachhaltige Anlagen erfüllen müssen. Der Anlageverwalter wendet ein Überwachungsinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der von UBS AM angewandten Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR werden PAI-Indikatoren berücksichtigt, um Anlagen zu identifizieren, die gemäss der SFDR als nachhaltige Investitionen gelten. UBS AM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt. Der Anlageverwalter wendet ein Kontrollinstrument an, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen die DNSH-Bedingung erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Ausrichtung nachhaltiger Investitionen an den «OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen» und den «UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» wird mittels des Rahmens für Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren innerhalb des ESG-Ausschluss-Rahmens der Credit Suisse beurteilt. Unternehmen, bei denen erhebliche Mängel im Geschäftsgebaren und insbesondere Verstösse gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) vorliegen, und Unternehmen, die auf die Beobachtungsliste gesetzt, jedoch nicht direkt ausgeschlossen werden, gelten aufgrund von DNSH nicht als nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR und werden mit einem entsprechend Warnsignal versehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds basierend auf der ESG-Methode des nachgebildeten Index berücksichtigt. Darüber hinaus wendet UBS AM normenbasierte Ausschlüsse an, schliesst Unternehmen und Emittenten aus, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und wendet die Ausschlüsse des SVVK-ASIR an. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Jahresberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Subfonds besteht darin, seinen Referenzindex nachzubilden.

Der Subfonds kann auf Anlagen in die Gesamtheit der Titel des Referenzindex verzichten und stattdessen auf eine repräsentative Auswahl aus dem Index zurückgreifen («Optimized Sampling»). Die Auswahl erfolgt mithilfe eines Systems, das sowohl quantitative als auch renditebestimmende Faktoren berücksichtigt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Integration, ESG-Ausschlüsse und Active Ownership an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Bisherige nachhaltige Anlagepolitik von CSAM» des Prospekts beschrieben. Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, kann das Portfoliomanagementteam, das vom Team für nachhaltige Anlagen von Credit Suisse Asset Management unterstützt wird, zusätzliche ESG-Erwägungen berücksichtigen, um das Portfolio auf eine Teilmenge der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere zu begrenzen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, die Anwendung normenbasierter Ausschlüsse, der Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erwirtschaften, und die Anwendung der verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR. Bitte beachten Sie, dass die Anlageverwalter die Anwendung dieser Ausschlüsse jederzeit beenden können, wenn diese zu einer Überschreitung des prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt führen würden.
- Die Stimmrechtsausübung gemäss den UBS AM-Kriterien und Wesentlichkeitsschwellen, die im Ansatz zur Stimmrechtsausübung und der Zusammenfassung der Strategie definiert sind. Diese stehen online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Active Ownership») zur Verfügung.
- Die Einhaltung der Indexmethodologie des Indexanbieters.
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR darstellen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Im Zuge der Indexzusammenstellung beurteilt der Indexanbieter die wesentlichen Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, was im Rating und/oder dem Kontroversen-Score des Unternehmens zum Ausdruck kommt. Unternehmen, die über schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung verfügen oder sich schweren Kontroversen in Bezug

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

darauf gegenübersehen, werden aus dem Universum an infrage kommenden Investitionen ausgeschlossen.

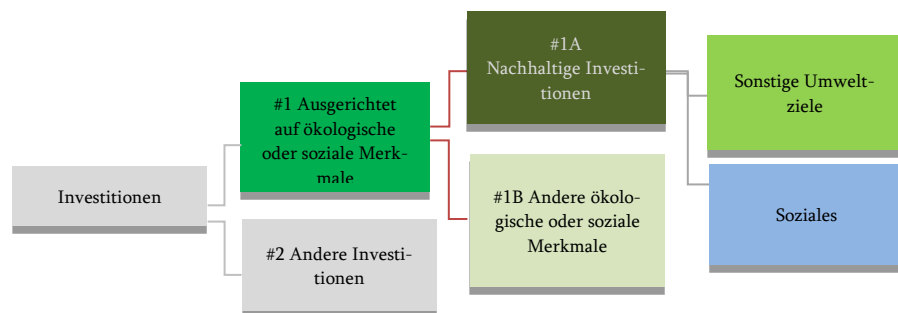
- Unter der Massgabe, dass der Subfonds den prognostizierten Tracking Error wie im Prospekt festgelegt nicht überschreitet, wendet UBS AM darüber hinaus die verhaltensbasierten Ausschlüsse des SVVK-ASIR an.
- Stimmrechtsausübung: In Märkten und bei Anlagen, in denen UBS AM seine Stimmrechte ausübt, stimmt UBS AM gemäss seiner treuhänderischen Pflicht zu Unternehmensführungsthemen wie der Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, der Vergütung sowie Prämiensystemen für den Verwaltungsrat ab. Im Rahmen der Stimmrechtsausübung steht UBS AM im Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich deren Mängel und der Verbesserungen, die UBS AM im Lauf der Zeit erwartet.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Innerhalb dieser Kategorie zielt der Subfonds darauf ab, einen Mindestanteil von 5% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten (Kategorie #1A oben). Innerhalb dieser Kategorie will der Subfonds einen Mindestanteil von 1% seines Gesamtvermögens in nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten halten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten. Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Für Anlagen in der Kategorie #1B werden ESG-Ausschlüsse angewendet, um einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz zu gewährleisten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁰ investiert?

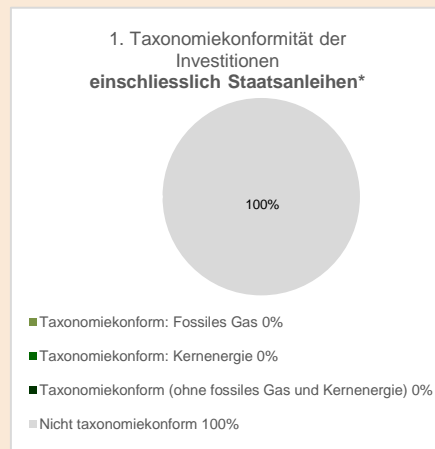
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt 0%, da der Subfonds keine nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen in Wirtschaftsaktivitäten tätigt, die gemäss der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl sich der Subfonds verpflichtet, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel zu investieren, kann der genaue Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem sozialen Ziel derzeit nicht gemessen werden.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse eingehalten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Subfonds bildet den Referenzindex **MSCI UK ESG Leaders Index** nach.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex wendet ESG-Integration an, indem er einen Best-in-Class-Ansatz auf seinen übergeordneten Index anwendet. Der Index wählt Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating aus den einzelnen Sektoren des übergeordneten Index aus. Darüber hinaus werden im übergeordneten Index enthaltene Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind, ausgeschlossen. Der Referenzindex wird wie in der Indexmethodologie beschrieben regelmässig neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Dieser Subfonds bildet den Referenzindex nach und überwacht dessen Zusammensetzung auf laufender Basis.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf seinem übergeordneten Index, dem **MSCI UK Index**. Er unterscheidet sich von diesem breiten Marktindex durch ein höheres Exposure gegenüber Unternehmen mit dem höchsten ESG-Rating und durch Vermeidung eines Engagements in Unternehmen, die in schwere Kontroversen verwickelt sind.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Eine Erläuterung zur Methodologie des Referenzindex findet sich online unter: www.msci.com/indexes



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch

Weitere Informationen zur bisherigen nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg

Weitere Informationen zur Methode der Credit Suisse für nachhaltige Investitionen gemäss der SFDR finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

27. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- N/A

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Asset Management (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Asset Management (Europe) S.A. verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den UCITS in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der UCITS vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://ubs.com/assetmanagement/europe);

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht: www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html. Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.ubs.com/lu/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services/fml-investor-notifications.html>) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung auf WM Daten.



Credit Suisse Index Fund (Lux)
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
www.credit-suisse.com